

Abwägungstabelle (Synopse)

zum RROP-Entwurf 2019 Landkreis Wesermarsch

2. Beteiligungsverfahren

Öffentliche Auslegung	27.03.2019 – 29.04.2019
Äußerungsfrist	30.04.2019 – 13.05.2019

Hinweise zur Lesbarkeit der vorliegenden Abwägungstabelle (Synopse)

Die folgende synoptische Darstellung enthält die Auflistung der Einwände und Anmerkungen, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Es handelt sich dabei um eine überwiegend wortgetreue Übernahme. Solche Textpassagen, die zusammengefasst wurden, sind kenntlich gemacht. Die Nennung von Namen und Adressen sind unkenntlich gemacht und dementsprechend markiert.

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
LROP	Landesraumordnungsprogramm (des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 17. September 2017)
LRP	Landschaftsrahmenplan (des Landkreises Wesermarsch von 2017)
LW FB	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (des Landkreises Wesermarsch von 2017)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SUP	Strategische Umweltprüfung (zum RROP-Entwurf des Landkreises Wesermarsch)
TöB	Träger öffentlicher Belange
WRVK	Wohnraumversorgungskonzept (des Landkreises Wesermarsch von 2017)
VB	Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung)
VR	Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung)

Inhalt

Kreisangehörige Städte und Gemeinden.....	7
Stadt Brake (Unterweser)	7
Stadt Elsfleth.....	8
Stadt Nordenham	12
Gemeinde Berne.....	13
Gemeinde Lemwerder	15
Gemeinde Stadland	15
Benachbarte Träger der Regionalplanung und Gemeinden.....	20
Freie Hansestadt Bremen	20
Stadt Oldenburg.....	22
Stadt Delmenhorst.....	22
Landkreis Cuxhaven	25
Landkreis Osterholz	27
Landkreis Oldenburg.....	28
Landkreis Ammerland.....	28
Landkreis Friesland	29
Gemeinde Hagen im Bremischen	29
Stadt Wilhemshaven.....	31
Gemeinde Ganderkesee	32
Bundes- und Landesverwaltungen	32
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	32

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	33
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	40
Luftfahrt-Bundesamt	45
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	45
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover	57
Zentrale Polizeidirektion.....	59
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg	59
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	63
Niedersachsen Ports GmbH, Niederlassung Brake (Utw.).....	65
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg.....	68
Deutscher Wetterdienst	69
Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG	70
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	73
Naturschutzbund Deutschland (NABU)	73
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V	76
BUND – Kreisgruppe Wesermarsch.....	78
Boden- und Wasserverbände	81
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV).....	81
Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände	82
I. Oldenburgischer Deichband	83
Landwirtschaft	84
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sitz Oldenburg.....	84

Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.....	88
Landvolk Bardenfleth.....	90
Ortslandvolk Altenhuntorf.....	92
Verbände und Versorgungsunternehmen.....	95
DB Engineering & Consulting.....	95
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	95
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	96
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	98
Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH.....	102
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH.....	104
Deutsche Flugsicherung.....	105
EWE Netz GmbH	105
Nord-West Oelleitung GmbH	106
TenneT TSO GmbH.....	107
Avacon Netz GmbH.....	107
Telekom Deutschland GmbH.....	108
EWE Gasspeicher GmbH	109
Uniper Kraftwerke GmbH.....	110
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	112
Private.....	113
Bündnis 90/Die Grünen (Kreistagsfraktion)	113
Bündnis 90/Die Grünen (OV Mittlere Wesermarsch).....	116

Bürgerverein Kleinensiel e.V.....	117
Bürgerverein Rund um Sandfeld e.V.	118
Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Esenshamm (Oldenburg)	123
Privater Vorhabensträger I (Energie).....	125
Privater Vorhabensträger J (Energie)	131
Privatperson C (Inhalt: Privateigentum)	133
Privatperson D (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)	137
Privatperson F (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)	137
Privatperson G (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)	139
Privatperson H (Inhalt: Verschiedenes).....	141
Privatperson S (Inhalt: Verschiedenes)	150
Privatperson T (Inhalt: Verschiedenes)	152
Privatpersonen U (Inhalt: Verschiedenes).....	154
Privatperson V (Inhalt: Verschiedenes)	159
Privatpersonen W (Inhalt: Windenergie)	168
Privatperson X (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)	170
Privatpersonen Y (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)	171

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Laufende TöB-Nummer		01	Stellungnahme von	Stadt Brake (Unterweser)	
Posteingang		25.05.2019	E-Mail vom	24.05.2019	Posteingang 25.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 001	Fristverlängerung	Im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Entwurf 2019 habe ich Ihnen bereits fristgemäß die Stellungnahme der Stadt Brake (Unterweser) vom 09.05.2019 übersandt. Wie bereits telefonisch erläutert liegt mir nunmehr ein Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Stadtratsfraktion vom 12.05.2019 vor, in dem auf eine geänderte Trassenführung der Entwässerungssituation im Bereich der Deponie Käseburg eingegangen wird und nochmals im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr am 23.05.2019 behandelt werden soll. Der Antrag ist dieser E-Mail beigelegt. Ich bitte daher um eine Fristverlängerung bzw. erneute Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.05.2019, um die Thematik nochmals im vorgenannten Ausschuss erörtern zu können.		Der Fristverlängerung bis zum 24.05.2019 wurde entsprochen.	
2019 - 002	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Wie bereits telefonisch und via E-Mail vom 13.05.2019 erläutert, liegt mir ein Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Stadtratsfraktion vom 12.05.2019 vor, in dem auf eine geänderte Trassenführung der Entwässerungssituation im Bereich der Deponie Käseburg eingegangen wird und nochmals im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr am 23.05.2019 behandelt werden sollte.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-383 verwiesen.	

		Im Ergebnis der Beratungen wurde beschlossen die Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 11.07.2018 um den folgenden Punkt zu ergänzen: „Aufgrund der Gefahr eines Grundbruches durch den Gewässer-ausbau im Zuge des Generalplanes Wesermarsch im Nahbereich der Deponie Brake-Käseburg muss eine Trasse weiter ab von der Deponie gefunden werden.“	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		02	Stellungnahme von	Stadt Elsfleth		
Posteingang		30.04.2019	E-Mail vom	29.04.2019	Posteingang	30.04.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 003	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Die Aufnahme von Eckfleth als Gebiet, das Wohnen über den Bedarf anbieten kann, wird von der Stadt Elsfleth sehr positiv gesehen.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	
2019 - 004	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Moorriem galt einst als das längste Straßendorf in Deutschland. Über 14 Kilometer von Moorhausen bis nach Neuenbrok reihte sich die Bebauung wie auf eine Kette gezogen aneinander. Der Alltag unterliegt auch in Moorriem einem ständigen Wandel. Insbesondere in der Landwirtschaft ist der Strukturwandel deutlich zu erkennen. Der Aufgabe von bäuerlichen Betrieben und der Hang zu größeren landwirtschaftlichen Einheiten muss auch in einem regionalen Raumordnungsprogramm Berücksichtigung finden.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im LW FB, der durch die Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord erstellt wurde, sind konkrete Handlungsempfehlungen für die Raumordnung enthalten. Nach Abwägung dieser mit	

		Das Leben in all seinen Facetten spielt sich hier auf einem sehr schmalen, dafür aber sehr langen Pfad entlang der beiden Landesstraßen L 864 und L 865 ab. Durch die Belegung mit einem Vorrang- oder Vorbehaltsstatus werden Hürden geschaffen, die immer wieder überbrückt und weggewogen werden müssen. Bei genauerer Betrachtungsweise ist die Dreiteilung Moorriems deutlich erkennbar. Östlich der beiden Landesstraßen ist der Landstrich geprägt durch die Energiegewinnung: Windpark Huntorf, Wehrder, Bardenfleth, Spitzenlastkraftwerk Huntorf, Erdgasspeicher EWE, Schaltanlage Tennet und diverse Hochspannungsleitungen. Direkt an den Landstraßen findet das Leben statt: Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft, Schule, Kiga und Wohnen. Westlich der beiden Hauptadern gibt es Grünland, aus dem sich die ursprüngliche Siedlungsform noch erkennen lässt. Es gibt dort Naturschutzgebiete. Das Gebiet ist aktuell freigehalten von jeglicher Bebauung. Der richtige Ansatz der Raumordnung wäre somit, dass keine Hürden aufgestellt werden, die die Entwicklung des Straßendorfes Moorriem einschränken, gleichfalls aber den Moorriemer Westen weiterhin und dauerhaft von Großbaumaßnahmen freihält. Für den Moorriemer Westen sieht die Stadt Elsfleth nach wie vor eine starke Grünlandnutzung und verweist dazu auf das aktuelle regionale Raumordnungsprogramm	weiteren raumordnerischen Belangen (bspw. der Landesraumordnung, Siedlungsflächenentwicklung, Ergebnisse des LRPs) ist ein Großteil der dort enthaltenen Belange in das RROP eingeflossen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt u.a. auf Grundlage von Fachgutachten oder rechtskräftigen Satzungen und Verordnungen. Eine pauschale Freihaltung entgegen der dort aufgeführten Ergebnisse ist unsachgemäß. Siehe oben. Eine pauschale Freihaltung einer Ortslage entgegen vorliegender gutachterlicher Grundlagen ist nicht möglich und erfolgt deswegen nicht. Dies gilt ebenfalls für die Aussagen zur „Abmilderung“ des Morriemer Westen zu einem VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Festlegung basiert auf
--	--	--	--

		• Eine Abmilderung des bestehenden Vorrangstatus für das Moorriemer Moorland zur Grünlandnutzung wird seitens der Stadt Elsfleth kritisch gesehen. Moorriem besteht ursprünglich aus drei Kirchengemeinden, die zur Gemeinde Moorriem zusammengeschlossen wurden. Die Struktur dieser Dreiteilung zeichnet sich insbesondere im dörflichen Vereinsleben aus und ist bis heute deutlich erkennbar. Ein Erhalt dieser Struktur ist auch Sicht der Stadt Elsfleth unbedingt anzustreben. Im alten Kirchspiel Bardenfleth wird diesem mit der Wohnbaumöglichkeit in Eckfleth bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus gibt es die Kirchspiele Altenhuntoorf mit dem Kern Butteldorf und das Kirchspiel Neuenbrok. Die Möglichkeit der Eigenentwicklung durch behutsame Bauleitplanung bzw. Erweiterung und Ergänzung der Satzungen nach § 34 BauGB ist zum Strukturerhalt unablässig. Deshalb sollte hier von vornherein von Restriktionen, die sich aus einem Vorbehaltsgebiet der Raumordnung ergeben, abgesehen werden. Aktuell wird gerade in diesem Bereich schon eine Schieflage festgestellt, die sich aus der zunehmenden Abwanderung gerade von jungen Menschen ergibt, weil es an Baumöglichkeiten in Moorriem mangelt. Dieses wird ein zunehmendes Problem, wenn man z.B. allein an die Aufrechterhaltung des Brandschutzes mit den drei Moorriemer Feuerwehren denkt. Auch im Bereich Neuenfelde und Sandfeld besteht die gleiche Problematik. In beiden Ortsteilen gibt es intakte dörfliche Vereinsstrukturen mit Bürgervereinen und Ortsfeuerwehren. Auch hier ist dringender Handlungsbedarf geboten, will man diese Strukturen im Sinne einer ausgewogenen Demographie erhalten.	den fachgutachterlichen Aussagen des LRPs. Diese sind im Rahmen der anschließenden Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Siehe oben. Die Sicherung und die gemeindliche Eigenentwicklung der Siedlungsstrukturen außerhalb der Mittel- und Grundzentren wird von Seiten der regionalen Raumordnung nicht unterbunden. Die fehlenden (ausgewiesenen) Baumöglichkeiten sind jedoch nicht an den Festlegungen des RROPs festzumachen. Dies ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass weder für Moorriem noch für die beiden weiteren genannten Ortsteile Neuenfelde und Sandfeld Festlegungen im RROP erfolgen, welche die gemeindliche Eigenentwicklung untersagen.
--	--	--	---

2019 - 005	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Die Stadt Elsfleth als Grundzentrum erfüllt die ihr damit aufgetragenen Funktionen zu 100%. Durch die geographische Lage zwischen dem Oberzentrum Oldenburg und dem Mittelzentrum Brake ergeben sich für diese beiden Städte positive Effekte im Bereich des Einzelhandels, der gesundheitlichen Daseinsvorsorge in Bezug auf Fachärzte u.v.m. Aus Sicht der Stadt Elsfleth wird eine der zentralen Aufgaben des Grundzentrums im Schwerpunkt Wohnen gesehen. Hierbei soll die Stadt Elsfleth von der Nähe zur Stadt Oldenburg, die mit Wohnraumverknappung durch starke Nachfrage zu kämpfen hat, profitieren. Von einem raumbedeutsamen Gebiet Wohnen im südlichen Teil der Stadt Elsfleth (z.B. Moorhausen) würde sowohl die Stadt Oldenburg als auch die Stadt Elsfleth profitieren.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Aktuell liegen dem Träger der Regionalplanung keine Nachweise, Entwicklungskonzepte oder Entwicklungstendenzen der weiteren Wohnbauentwicklung vor, die eine derartige Festlegung für den südlichen Teil des Gemeindegebiets der Stadt Elsfleth begründet. Abschließend ist darauf zu verweisen, dass der Landkreis Wesermarsch keine Angebotsplanung für die Entwicklung von Wohnraum auf raumbedeutsamer Ebene für die Stadt Oldenburg betreibt.
2019 - 006	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Um den behutsamen Ausbau des ländlichen Raums der Stadt Elsfleth im Hinblick auf die Eigenentwicklung zu fördern, sollten die L864 und L865 in einem ausreichenden Korridor von jeglicher Überplanung Vorbehalt oder Vorrang Natur und Landschaft freigehalten werden. Im Bereich Butteldorf (ab Turmweg) bis Gellen kann der Höfeweg anstelle der L865 als freizuhaltende Mittellinie angesehen werden. Gleiches gilt für die K212 in Neuenfelde und die Sandfelder Straße in Sandfeld.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine pauschale Freihaltung entgegen der im LRP aufgeführten Ergebnisse ist unsachgemäß.
2019 - 007	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Ein raumbedeutsames Wohnen über den Eigenbedarf hinaus sollte im Bereich Moorhausen möglich gemacht werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag 2019-005 wird verwiesen.
2019 - 008	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Das Planzeichen Kulturelles Sachgut würde aus Sicht der Stadt Elsfleth sinnvoller gesetzt sein, wenn es mehr in Richtung Westen verschoben wird. Hier ist die ursprüngliche Besiedlungsform noch zu erkennen. Die schmalen mit Gräben durchzogenen lang-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Moorhufensiedlung Moorriem besitzt, wie es auch u.a. im LRP dargelegt ist, wegen der gut erhaltenen und erkennbaren

		gezogenen Flächen sollen freigehalten werden von jeglicher Bebauung, die nicht zur Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen (Wegebau, Windkraftanlagen, Hochspannungstrassen).	Siedlungsgeschichte eine besondere Bedeutung als kulturelles Sachgut. Die unmittelbaren Siedlungsstrukturen (Wohnbebauung) werden hierzu als VR Kulturelles Sachgut, die durch Gräben langgezogenen Flächen gem. LRP als VB Natur und Landschaft festgelegt.
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		03	Stellungnahme von	Stadt Nordenham		
Posteingang		-	E-Mail vom	13.05.2019	Posteingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 009	4.1.1 „Technische Infrastruktur und Logistik“	Redaktionelle Ergänzung (Unterstrichen): In diesem Kontext soll ebenfalls den sich in Blexen befindenden Industrie- und Hafenbetrieben ein Zugang zum Schienennetz und damit ein schienengebundener Gütertransport ermöglicht werden. <u>Darüber hinaus soll ggf. auch zukünftig wieder ein Personenschienenverkehr bis zum ehemaligen Blexer Bahnhof ermöglicht werden.</u>			Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.	
2019 - 010	4.1.1 „Technische Infrastruktur und Logistik“	Redaktionelle Ergänzung (Unterstrichen): Ein besonderes Potenzial bietet dabei der Neubau der A 20 – Küstenautobahn, in deren Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße B 212 <u>und B 437</u> großes Potenzial für ein überregional ausgerichtetes Gewerbegebiet zu sehen ist <u>sind</u> .			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit dem Bau und der Fertigstellung der Küstenautobahn A 20 wird das geplante interkommunale Gewerbegebiet im Kreuzungsbereich der A 20 / B 212 liegen. Ein Verweis auf die noch aktuell dort verlaufende B 437 erscheint als nicht notwendig.	

Laufende TöB-Nummer		04	Stellungnahme von	Gemeinde Berne		
Posteingang		03.04.2019	E-Mail vom	-	Posteingang	03.04.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 011	Verschiedenes	Die wesentlichen Änderungsinhalte bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Berne sind: - eine nun inhaltsgleiche Übernahme der Darstellungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) in Bezug auf Vorranggebiete „Torferhalt“. Nunmehr sind Moorflächen in Ollener Moor und Hekeler Moor auch im RROP als Vorranggebiete Torferhalt dargestellt; - eine Erweiterung des Kleiabbaugebiets im Bereich Bardenfleth/Ritzenbüttel; - die Ollen ist entsprechend der Darstellungen des LROP als Vorranggebiet „Biotopverbund“ zeichnerisch dargestellt worden, - in der Darstellung von „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ wurde eine zusätzliche Flächendarstellung verwendet. Der Umfang der Darstellungen ist unverändert geblieben, - Verbandsgewässer des Stedinger Entwässerungsverbandes sind nun zusätzlich als „Vorbehaltsgebiete Biotoverbund“ aufgenommen worden. Dies sind insbesondere der Neuenhundertorfer Siel, Köterender Außentief und Kötermoorer Längsgraben und - die Darstellung von Radwanderwegen.			Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es handelt sich um linienförmige VB Natur und Landschaft.	

	Mit den Änderungsinhalten wurden die wesentlichen Bedenken aus der ersten Beteiligung (Stellungnahme der Gemeinde Berne von 27.06.2018) nicht aufgegriffen. Diese Stellungnahme wird daher aufrechterhalten. Die Übernahme der Darstellungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) in Bezug auf Vorranggebiete „Torferhalt“ trägt weiterhin nicht der landesplanerischen Anforderung nach Konkretisierung Rechnung. Zur Torfmächtigkeit in den betroffenen Bereichen sind weiterhin keine Ausführungen gemacht. Bereits zum LROP hat die Gemeinde Berne Bedenken gegen die linienhafte Darstellung des Gewässers „Ollen“ als Vorranggebiet Biotopverbund geäußert. Die nun vorgesehene Ausweisung von weiteren Gewässerzügen als „Vorbehaltsgebiete Biotopverbund“ verstärkt die Bedenken, zumal nun Entwässerungsgräben gewählt wurden die einer jährlichen oder zweijährlichen maschinellen Aufreinigung bedürfen. Nochmals wird auf die Darstellung von Hauptverkehrsstraßen hingewiesen. Der Straßenverlauf der B 212-alt- ist neben der B 212 neu als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Eine Anpassung — wie bereits zum Verlauf der B 211 vorgenommen- scheint vor dem Hintergrund der baldigen Inbetriebnahme der Ortsumgehung Berne angezeigt. Zur Abstufung als Gemeindestraße vorgesehene Streckenabschnitte der B 212alt sind keine Hauptverkehrsstraßen.	Auf die Erwiderungen 2018-044 bis 2018-058 wird verwiesen. Auf die Erwiderung 2018-051 wird verwiesen. Es handelt sich um Fließ-/Oberflächengewässer, die als linienförmiges VB Natur und Landschaft gem. LRP als Habitatkorridore für wandernde Arten wie Fischen, Muscheln oder Fischotter von Bedeutung sind. Auf die Erwiderung 2018-045 wird verwiesen.
--	--	--

Laufende TöB-Nummer		07	Stellungnahme von	Gemeinde Lemwerder		
Posteingang		13.05.2019	E-Mail vom	13.05.2019	Posteingang	13.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 012	4.2.1 „Windenergie“	Redaktionelle Anmerkung: Freistellung der Bahnflächen gem. § 23 Abs. 1 AEG mit Bescheid vom 08.10.2018 mit AZ P223-30224-Gemeinde Lemwerder-04/18 durch die NLStbV.		Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.		

Laufende TöB-Nummer		09	Stellungnahme von	Gemeinde Stadland		
Posteingang		12.06.2019	E-Mail vom	11.06.2019	Posteingang	12.06.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 013	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 11.06.2019 -		-		
2019 - 014	1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch“	Das Wort ausgeschöpft soll durch berücksichtigt ersetzt werden. Bei ausschöpfen handelt sich um eine absolute Aussage, die abschließend zu verstehen ist, aber nicht in allen Fällen und an allen Orten realisiert werden kann. Es sollte im Rahmen einer Abwägung entsprechend begründet, aber nicht absolut festgelegt werden.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung (mitsamt einem Rückgang neuversiegelter Flächen) bleibt dieser raumordnerische Grundsatz in seiner jetzigen Form bestehen.		
2019 -	1.5	Vor Zentralen Orten ist das Wort vorrangig einzufügen.		Der Anmerkung wird gefolgt.		

015	„Klimawandel“	Zum Erhalt der in der Wesermarsch vorherrschenden Siedlungsverteilung sollte neben den Entwicklungen in den Zentralen Orten auch die Entwicklung in den anderen Orten bei den entsprechenden Bedarfen aufgrund von Nachfragen möglich sein.	Die Beschreibende Darstellung wird in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG um den links stehenden Hinweis redaktionell ergänzt.
2019 - 016	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Die Orte Seefeld und Kleinensiel sind mit in die Auflistung der Orte, die für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt werden, aufzunehmen. Die zeichnerische Darstellung ist entsprechend zu ergänzen. Begründung, 2.2 — 02 - 2. Satz; S. 18 oben einfügen hinter „Schwei (Gemeinde Stadland)..“ Seefeld (Gemeinde Stadland) und Kleinensiel (Gemeinde Stadland) Und S. 37 einfügen hinter 2. Absatz „ Der Ort Schwei...“ Seefeld verfügt aufgrund seiner gewachsenen Struktur über Schulstandort, Kirche, Kindergarten, Sporteinrichtungen sowie vorhandene Infrastruktur wie Bank, Raiffeisenmarkt, Tankstelle, Konsumgeschäft und Gaststätte. Der Ort besitzt basierend darauf über eine hohe Wohnqualität und ist darüber hinaus als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung über eine hohe Wohnqualität ausgewiesen. Ergänzt wird dies durch eine Vielzahl von Vereinen und das Arbeitsplatzangebot durch das Seminarhotel und das Kulturzentrum Seefelder Mühle. Vor dem Hintergrund dieser vorliegenden Parameter sollte der Ort Seefeld als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ ausgewiesen werden. Kleinensiel sticht durch die direkt Anbindung an den SPNV und ÖPNV, dem Naherholungswert sowie im Hinblick auf die A20 auf	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-093 wird verwiesen.

		Gewerbeflächenentwicklung / Arbeitsplatzentwicklung und der nahen Lage zu einem Ober- und Mittelzentrum heraus. Die zentrale Position und gute Verkehrsanbindung sind prädestiniert für Wohnraumnachfrage. Eine Kindertagesstätte und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Sporthalle und Kegelbahn stützen die Wohnqualität.	
2019 - 017	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Die zeichnerische Darstellung ist zu ergänzen: Kreuzung geplante A20 / B 437: Die Fläche, ca. 30 ha, südlich der B437 westlich der geplanten A20 ist gemäß der Anlage als „Gewerbegebiet Schwei“ zu ergänzen. Aufgrund seiner idealen Lage an einer zukünftigen Autobahnanschlussstelle ohne negative Einflüsse für die Anwohner ist die Ausweisung zwingend vorzunehmen. Kreuz geplante A20 / B212 neu: Die im RROP für industrielle Anlagen vorgesehene Fläche ist als Gewerbegebiet auszuweisen. Kreuz geplante A20 / B212 neu: Die Innenfläche nördlich des Autobahnzubringers, zwischen B212 neu und der Nordenhamer Straße ist gemäß Anlage als „Gewerbegebiet“ darzustellen (keine Industrieansiedlung). Die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes darf keine ausschließende Wirkung für andere Gewerbegebiete haben.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Fläche besitzt großflächig schutzwürdige Bereiche für die Avifauna und ist dementsprechend als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Die geforderten 30 ha stehen dementsprechend für eine gewerbliche Entwicklung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Im Bereich der zukünftigen Anschlussstelle Schwei, gegenüberliegend vom bereits bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebiet, kann jedoch eine kleine Teilfläche von höchstens 10 ha als VB Industrielle Anlagen und Gewerbe für die Entwicklung des o.g. Gebietes festgelegt werden. Auf die Erwiderung 2018-095 wird verwiesen. Siehe oben. Die Festlegung eines interkommunalen Gewerbegebietes als VB Industrielle Anlagen und Gewerbe in dieser verkehrsgünstigen Lage kann keine Ausschlusswirkung für konkurrierende Gewerbegebietsentwicklungen besitzen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung könnte jedoch von Seiten der

			Kommunen darüber nachgedacht werden, ob die gewerblichen Aktivitäten in einer solchen großflächigen Festlegung erfolgen kann.
2019 - 018	4.1.3 „Straßenverkehr“	Zu ergänzen: Gemeindestr. Stadland-Schwei — Olympiastraße Gemeindestr. Stadland-Seefeld — Deichstraße Die Olympiastraße ist die Hauptverbindung zwischen Reitland, Schwei und der B437 und dient vornehmlich dem Berufsverkehr. Die Deichstraße verbindet den Ort Seefeld, der als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (E) ausgewiesen ist, mit der Tourismustrasse, die zu den Nordseebädern führt. Darüber hinaus dient sie dem Berufsverkehr.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Grundsätzlich ist zur Festlegung der VR Straße von regionaler Bedeutung zu betonen, dass diese ergänzend zu den Hauptverkehrsstraßen die Anbindung der zentralen Orte und weiterer Ortschaften an das überregionale Straßennetz gewährleisten. In der Begründung zum RROP erfolgt eine Auflistung der jeweiligen Straßen, die als VR festgelegt werden. Als Gemeindestraßen sind lediglich die Nordseeallee (Tossens – Gemeinde Butjadingen) und die Atenser Allee/Oldenburger Straße (Stadt Nordenham) aufgeführt. Die Nordseeallee in Tossens stellt die einzige Verbindung vom Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt dar und ist aufgrund dessen zur Anbindung dieses standortgebundenen Vorranggebietes als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Die in der Stadt Nordenham liegende Atenser Allee/Oldenburger Straße, die beide als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (auch schon im RROP 2003) festgelegt sind, übernehmen für den westlichen Teil des zentralen Ortes die Anbindungsfunktion an das überregionale Straßennetz und darüber hinaus wichtige Entlastungsfunktionen für die parallel verlaufende B212. Des Weiteren liegen an den o.g. Straßen verschiedene Standorte des (großflächigen) Einzelhandels, der Versorgung sowie der sozialen und gewerblichen Infrastruktur.

			Die von der Gemeinde Stadland aufgeführten Gemeindestraßen erfüllen keine vergleichbare Regionalbedeutsamkeit, so dass dem vorgebrachten Punkten im Zuge der Neuaufrstellung des RROP nicht gefolgt werden kann. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass sich durch die Festlegungen im RROP für die Gemeinde Stadland keine Einschränkungen oder Entwicklungsaufträge für diese Straßen ergeben.
2019 - 019	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Zusätzlich ist hier der Bürgerbus Stadland zu nennen, der zukünftig analog zum Bürgerbus Butjadingen als Ergänzung des Nahverkehrsangebots zur Verbindung der Orte Rodenkirchen-Schweifeld und der Anbindung an den Klinikstandort Esenshamm eingesetzt wird.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell um den links stehenden Hinweis ergänzt.
2019 - 020	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Um eine Nachnutzung nach Rückbau des KKK zu ermöglichen, ist die Hafenanlage KKK in die bereits bestehende Liste „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlage“ mit aufzunehmen. Die bestehende Hafenanlage beim KKK sollte nach Rückbau für andere Nachnutzungen bereitgestellt werden. So ist die Ausweisung als Gewerbegebiet oder Vorranggebiet Großkraftwerk zur Errichtung von Anlagen zur Energiespeicherung / Umspannwerk /etc. denkbar.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Gem. LROP 2017, Kap. 4.2, Ziffer 03 ist das KKK von anderen Nutzungen freizuhalten.
2019 - 021	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Der ehemalige Fähranleger in Kleinensiel ist aufzunehmen als Hafenbereich/Slipanlage (Sportboot), um eine Nutzung im Rahmen der Herstellung des Campingplatzes zu ermöglichen. Zusätzlich sind in diesem Kapitel die zu den Häfen zugehörigen Zufahrten aufzunehmen, da diese zum Erhalt, insbesondere der Sportboothäfen lebensnotwendig sind.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es liegt beim Träger der Regionalplanung kein Entwicklungskonzept vor, dass eine derartige Festlegung begründet. Die Anbindung der Häfen erfolgt durch das bestehende Straßennetz. Der Erhalt des zulaufenden Straßennetzes erfolgt –

		Die Anbindungen an die Häfen der Weser sind unabhängig von deren Klassifizierung unabdingbar, denn ohne verkehrliche Anbindung ist auch kein Betreiben und damit auch kein Erhalt möglich.	unabhängig der Klassifizierung – durch die jeweiligen Straßenbaulastträger.
--	--	--	---

Benachbarte Träger der Regionalplanung und Gemeinden

Laufende TöB-Nummer		10	Stellungnahme von	Freie Hansestadt Bremen		
Posteingang		-	E-Mail vom	07.05.2019	Posteingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 022	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der Begründung wird dargelegt, dass sich der Biotopverbund aus dem Nationalpark, den Naturschutzgebieten und den Landschaftsschutzgebieten als Teil der Natura 2000-Gebiete zusammensetzt. Allerdings sind diese Flächen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Flächen für den Biotopverbund dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung beschränkt sich die Darstellung „Biotopverbund“ auf die Flächen außerhalb der Landkreisgrenzen, und zwar den Nationalpark Nds. Wattenmeer. Es wird angeregt, die in der textlichen Begründung aufgezählten Gebiete auch in der zeichnerischen Darstellung als Flächen für den Biotopverbund zu kennzeichnen oder alternativ in einer Beikarte darzustellen. In Kapitel 3.1.2 / Begründung zu Ziffer 02 ist im zweiten Absatz, Satz 2 die Weser zu ergänzen. In der zeichnerischen Darstellung ist ein Abschnitt der Weser (südlich Brake) als linienhafter Biotopverbund dargestellt.			Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum LROP heißt es „Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.“ Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.	

		Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Land Bremen ein weiteres Verständnis von der Umsetzung des Biotopverbunds nach BNatSchG hat und aufgrund des vorliegenden LROP von 2017 eine räumliche Konkretisierung und Ergänzung auf der Landkreisebene erwartet hätten. Insbesondere erhofft sich das Land Bremen ein Anknüpfen der Darstellungen im RROP an die Biotopverbundflächen des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Stadtgemeinde Bremen, 2015 (Plan 3 auf www.lapro-bremen.de).	Den Trägern der niedersächsischen Regionalplanung ist es freigestellt, inwieweit sie in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen Ziele und Maßnahmen des Biotopverbunds unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben umsetzt.
2019 - 023	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Bezüglich der Kompensationsflächen für die A 218 wird um Aktualisierung im Entwurf des RROP gebeten. Bitte stellen Sie die planfestgestellten Flächen in der Gemeinde Lemwerder (südlich Bardewisch) gemäß Planfeststellungsbeschluss dar. Zudem wäre die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme an der Hunte (Gemeinde Elsfleth) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (2,4 ha) zu begrüßen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die planfestgestellten Kompensationsflächen für die A281 sind als VR Natur und Landschaft festgelegt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden erst ab einer Fläche von 10 ha dargestellt.
2019 - 024	Verschiedenes	Inhaltliche Darstellungen auf dem Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen sollten zurückgenommen werden. Dies betrifft die bremischen Flächen „links der Weser“ Woltenloch, Juliusplate und Warflether Sand. Im Entwurf des RROP sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Woltenloch), Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung (Juliusplate) sowie Vorranggebiet Natur und Landschaft (Warflether Sand) dargestellt. Auf dem bremischen Teil der Juliusplate befinden sich gemäß Landschaftsprogramm Bremen NSG-würdige Flächen.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird redaktionell auf dem stadt-bremischen Gebiet angepasst.

Laufende TöB-Nummer		11	Stellungnahme von	Stadt Oldenburg		
Posteingang		26.04.2019	E-Mail vom	-	Posteingang	26.04.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 025	Verschiedenes	Es wird angeregt, die Hunte als Verbindungsgewässer und FFH-Gebiet zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund darzustellen.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine zusätzliche Darstellung als VR Biotopverbund verzichtet. Diese Möglichkeit wird den Trägern der Regionalplanung in der Begründung zum LROP gegeben.	

Laufende TöB-Nummer		12	Stellungnahme von	Stadt Delmenhorst		
Posteingang		09.05.2019	E-Mail vom	-	Posteingang	09.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 026	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Die zentralen Siedlungsgebiete der zentralen Orte werden im RROP Wesermarsch sehr großzügig abgegrenzt (vgl. Abb. 1) und in Abschnitt 2.2, Ziffer 04 als Ziel der Raumordnung gesichert. Die abgegrenzten zentralen Siedlungsgebiete beziehen insbesondere in der Gemeinde Berne am östlichen Ortsrand und in der Gemeinde Lemwerder am westlichen Ortsrand große, unbebaute Flächen ein. Es stellt sich die Frage, ob diese Gemeinden – trotz einer rückläufigen Zahl junger Erwachsener – über einen derart großen Bedarf an Wohnbauflächen verfügen. Auch innerhalb der Begrün-			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-119 verwiesen.	

		dung zum RROP Wesermarsch wird zu Abschnitt 2.1, Ziffer 01 eingeräumt, dass „die Bevölkerungsentwicklung [...] trotz der kurzzeitigen Stabilisierung [...] negativ ausfallen“ wird. Es ist zu befürchten, dass in den Gemeinden des Landkreises Wesermarsch diverse Angebotsplanungen im Wohnungsbau – wie beispielsweise in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg – verwirklicht werden sollen, die nicht nur der Bevölkerung in den jeweiligen Gemeinden dienen, sondern teilweise auch auf die Bevölkerung der kreisfreien Stadt Delmenhorst ausgerichtet sind. Die Stadt Delmenhorst regt daher an, bislang unbebaute Flächen an Orträndern nicht in die abgegrenzten zentralen Siedlungsgebiete einzubeziehen. Der RROP-Prozess sollte in der Region für die Abstimmung von Siedlungsflächenerweiterungen genutzt werden. [Kartendarstellung im Original]	
2019 - 027	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Im RROP Wesermarsch werden Vorranggebiete „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sehr großzügig dargestellt. Der gesamte ehemalige Flugplatz in der Gemeinde Lemwerder sowie zwei weitere Flächen entlang der „B212 neu“ lassen den Eindruck zu, dass mit dem RROP umfangreiche Gewerbeansiedlungen vorbereitet werden, die eine Bedeutung weit über das jeweilige Gemeindegebiet und auch über den Landkreis Wesermarsch hinaus haben. Eine Begründung oder regionalwirtschaftliche Herleitung der großflächigen Vorranggebiete ist dem RROP und dessen Begründung nicht zu entnehmen. Die Stadt Delmenhorst regt daher an, die bislang vorgesehen Vorranggebiete „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ nicht in diesem Umfang darzustellen. Der RROP-Prozess sollte in der Region für die Abstimmung von Gewerbeflächenerweiterungen genutzt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-120 verwiesen.
2019 - 028	4.1.3 „Straßenverkehr“	In Folge des im Jahr 2009 mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens wurde die konkrete	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Trasse für das von Harmenhausen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Bremen verlaufende Straßenbauprojekt „B 212 neu“ im Jahr 2012 in die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) übernommen und als Vorranggebiet für diese Maßnahme gesichert. Diese geplante Hauptverkehrsstraße wurde nun auch in das RROP Wesermarsch übernommen. In Abschnitt 4.1.3, Ziffer 02, Satz 3 des RROP Wesermarsch wird als Ziel der Raumordnung ausgeführt, dass „die Linienführung der geplanten Bundesstraße B212 [...] in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt“ wurde. Innerhalb der Begründung wird ergänzt, dass sich das Projekt „in einem dem Planfeststellungsverfahren vorgezogenen Variantenvergleich“ befindet und es daher raumordnerisch zu sichern“ sei. Derzeit wird unter Beteiligung der Stadt Delmenhorst, der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg sowie der Gemeinden Lemwerder und Ganderkesee ein ergebnisoffener Variantenvergleich zur Führung der „B 212 neu“ im Bereich Delmenhorst durchgeführt. Ziel ist die Festlegung und Überprüfung der Variante, die der weiteren Entwurfsbearbeitung zugrunde gelegt und in das anschließende Planfeststellungsverfahren eingebracht werden soll. Hierbei werden die Varianten „südlich Deichhausen“ (Variante 1), „nördlich Deichhausen und südlich Landesgrenze“ (Variante 2) sowie „nördlich deichhausen und nördlich Landesgrenze“ (Variante 3) – jeweils mit drei Varianten des Anschlusses an die Landesstraße 875 (Knoten als Vollanschluss in alle Richtungen, Knoten als Teilanschluss von und nach Westen, Knoten ohne Anschluss) – betrachtet (vgl. Abb.2). Das Ergebnis dieses unter Federführung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stattfindenden Variantenvergleiches hat auch Auswirkungen auf den Trassenverlauf im Landkreis Wesermarsch.	Es wird auf die Erwiderung 2018-122 verwiesen.
--	--	---	---

		Die Stadt Delmenhorst regt daher an, die Trasse des Straßenbauprojektes „B 212 neu“ erst nach Abschluss des ergebnisoffenen Variantenvergleiches als raumordnerisches Ziel zu sichern. Der Inhalt und Untersuchungsgegenstand des aktuellen Variantenvergleiches sollte in der Begründung dargestellt werden.	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		15	Stellungnahme von	Landkreis Cuxhaven		
Posteingang		-	E-Mail vom	13.05.2019	Posteingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 029	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Dankend nehmen wir zunächst urteilsfrei zur Kenntnis, dass in der jetzigen Fassung des RROP Landkreis Wesermarsch östlich des ausgewiesenen Hafengebietes der Stadt Brake die Fläche von „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ in „Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ verändert wurde. Allerdings haben die in der Stellungnahme vom 13.07.2018 von der Gemeinde Hagen im Bremischen hervorgebrachten Bedenken weiterhin Bestand. Bei der o.a. Fläche ist derzeit nur der nordöstliche und der südliche Abschnitt mit Anlagen baulich erschlossen. Bei der übrigen Fläche handelt es sich - abgesehen von der Bahnstrecke, Wegen und Straßen und einem Privathof – um Grünland o.ä. Somit wird in der nun vorgelegten Fassung des RROP des Landkreises Wesermarsch die in Benutzung befindliche Hafenfläche fast verdoppelt (siehe beige-fügte Kartenausschnitt). Die damit einhergehende Ansiedlung			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-127 verwiesen.	

		weiterer Unternehmen und die Zunahme der dadurch verursachten Schallimmissionen kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht vor dem Hintergrund Ihrer Tourismusziele hingenommen werden. Im RROP des Landkreises Cuxhaven wird die Ortschaft Sandstedt sowohl als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Erholung' als auch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Tourismus' vorgesehen. Hier wird insbesondere noch einmal auf die Wochenendhaus-, Wohnmobilstell- und Campingplätze der Ortschaft Sandstedt mit ihren Sandstränden am rechten Weserufer hingewiesen. Bereits jetzt geht vom Gewerbegebiet 'Hafen Brake' eine erhebliche Lärmbelästigung durch den laufenden Betrieb und die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen aus. Die Gemeinde hat sowohl von den Feriengästen als auch von den Einwohnern der Ortschaft Sandstedt vermehrt negative Rückmeldungen aufgrund dessen erhalten. Die Gemeinde fürchtet einen Rückgang des Tourismus und zunehmende Abwanderung der dort lebenden Bevölkerung, die erhebliche finanzielle Einbußen für die Region bedeuten würden. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zum derzeitigen Stand schon die Situation der Lärmbelästigung durch das Gewerbegebiet 'Hafen Brake' nicht mehr mit den festgelegten besonderen Entwicklungsaufgaben im Sinne eines Tourismus- und Erholungsgebietes, die der Ortschaft Sandstedt durch die Festlegungen des RROP Cuxhaven zugeschrieben wurden, in Einklang zu bringen ist. Eine Erweiterung des Hafenbereiches würde die Festlegungen für den Bereich der Ortschaft Sandstedt im RROP Cuxhaven ad absurdum führen.	
--	--	---	--

2019 - 030	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2012 des Landkreises Cuxhaven werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung Rechtenfleth und Sandstedt festgelegt. Darüber hinaus wird Sandstedt die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus zugewiesen. Die Standorte sollten auch zukünftig ihre zugewiesene Funktion wahrnehmen können. Konflikte mit potenziellen Industrie- und Hafengebiete sind zu vermeiden. Darüber hinaus wird auf die im RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven ausgewiesenen Vorranggebiete Sportboothafen (Sandstedt, Rechtenfleth und Eidewarden) hingewiesen. Die Funktion der Vorranggebiete sollte durch die o.g. Planung nicht eingeschränkt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-127 verwiesen.
2019 - 031	3.1.3 „Natura 2000“	Zudem muss das bis einschließlich der Weser ausgewiesene Vorranggebiet Natura 2000 bei der o.g. Planung berücksichtigt werden. Die zugewiesene Funktion des Vorranggebietes muss aus regionalplanerischer Perspektive gesichert werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Schutzbestimmung ergibt sich aus der jeweiligen Schutzverordnung.

Laufende TöB-Nummer		16	Stellungnahme von	Landkreis Osterholz		
Posteingang		28.05.2019	E-Mail vom	28.05.2019	Posteingang	28.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 032	Verschiedenes	Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfes habe ich weder Hinweise noch Anregungen.		Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.		

Laufende TöB-Nummer		17	Stellungnahme von	Landkreis Oldenburg		
Posteingang		29.06.2018	E-Mail vom	-	Posteingang	29.06.2018
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 033	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Mit Schreiben vom 21.03.2019 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des RROP gebeten. Unsere Stellungnahme vom 27.06.2018 ist zu beachten, insbesondere zur Darstellung der Berne als lineares Element des Biotopverbundes.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-136 verwiesen.	

Laufende TöB-Nummer		18	Stellungnahme von	Landkreis Ammerland		
Posteingang		14.05.2019	E-Mail vom	14.05.2019	Posteingang	14.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 034	Verschiedenes	Keine Anmerkungen.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		19	Stellungnahme von	Landkreis Friesland		
Posteingang		09.05.2019	E-Mail vom	-	Posteingang	09.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 035	Verschiedenes	Keine Anmerkungen.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		21	Stellungnahme von	Gemeinde Hagen im Bremischen		
Posteingang		-	E-Mail vom	10.05.2019	Posteingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 036	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Dankend nehmen wir zunächst urteilsfrei zur Kenntnis, dass in der jetzigen Fassung des RROP Landkreis Wesermarsch östlich des ausgewiesenen Hafengebietes der Stadt Brake die Fläche von „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ in „Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ verändert wurde. Allerdings haben die in der Stellungnahme vom 13.07.2018 von der Gemeinde Hagen im Bremischen hervorgebrachten Bedenken weiterhin Bestand. Bei der o.a. Fläche ist derzeit nur der nordöstliche und der südliche Abschnitt mit Anlagen baulich erschlossen. Bei der übrigen Fläche handelt es sich - abgesehen von der Bahnstrecke, Wegen und Straßen und einem Privathof – um Grünland o.ä. Somit wird in der nun vorgelegten Fassung des RROP des Landkreises Wesermarsch die			Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Zur Sicherung und Entwicklung der Hafenwirtschaft Brakes ist ein am Hafen liegendes Vorranggebiet Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen unablässig. Darüber hinaus sei auf das LROP 2017 Kap. 4.1.2 (02) S2 i.V.m. LROP 2017 Kap. 4.1.2 (03)	

	in Benutzung befindliche Hafenfläche fast verdoppelt (siehe beigefügten Kartenausschnitt). Die damit einhergehende Ansiedlung weiterer Unternehmen und die Zunahme der dadurch verursachten Schallimmissionen kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht vor dem Hintergrund Ihrer Tourismusziele hingenommen werden. Im RROP des Landkreises Cuxhaven wird die Ortschaft Sandstedt sowohl als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Erholung' als auch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Tourismus' vorgesehen. Hier wird insbesondere noch einmal auf die Wochenendhaus-, Wohnmobilstell- und Campingplätze der Ortschaft Sandstedt mit ihren Sandstränden am rechten Weserufer hingewiesen. Bereits jetzt geht vom Gewerbegebiet 'Hafen Brake' eine erhebliche Lärmbelästigung durch den laufenden Betrieb und die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen aus. Die Gemeinde hat sowohl von den Feriengästen als auch von den Einwohnern der Ortschaft Sandstedt vermehrt negative Rückmeldungen aufgrund dessen erhalten. Die Gemeinde fürchtet einen Rückgang des Tourismus und zunehmende Abwanderung der dort lebenden Bevölkerung, die erhebliche finanzielle Einbußen für die Region bedeuten würden. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zum derzeitigen Stand schon die Situation der Lärmbelästigung durch das Gewerbegebiet 'Hafen Brake' nicht mehr mit den festgelegten besonderen Entwicklungsaufgaben im Sinne eines Tourismus- und Erholungsgebietes, die der Ortschaft Sandstedt durch die Festlegungen des RROP Cuxhaven zugeschrieben wurden, in Einklang zu bringen ist. Eine Erweiterung des Hafenbereiches würde die Festlegungen für den Bereich der Ortschaft Sandstedt im RROP Cuxhaven ad absurdum führen.	verwiesen, in denen ausdrücklich betont wird, dass an den niedersächsischen Hafenstandorten hafenorientierte Industrie sowie hafen- und logistikkaffines Gewerbe angesiedelt werden soll, damit die Häfen neben ihren Verkehrs- und Umschlagfunktionen auch Arbeitsplätze für Industrie und Gewerbe bereitstellen können. Der Seehafen Brake ist durch das LROP als VR Seehafen festgelegt. Dies unterstreicht die landesweite Bedeutung des Hafens aus wirtschaftlicher und landespolitischer Sicht. Im LROP 2017 heißt es darüber hinaus im Kap. 4.1.4 Ziffer 03 „Zur Ansiedlung vom hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und zu sichern“. Diesem landesraumordnerischen Ziel kommt der Landkreis Wesermarsch mit seinen VR-Festlegungen nach. In diesem Kontext sei auch auf die Begründung im LROP verwiesen, aus der nochmals hervorgeht, dass der Zweck dieser Festlegung auch die Einplanung ausreichend großer Reserveflächen beinhaltet. Hinsichtlich der Fragestellung immissionsschutzrechtlicher Art sei auf das nachfolgende Planungsebene verwiesen. Angesichts der Historie des Braker Hafens erscheint es als zweifelhaft, dass dieser die Erholungs- bzw. die touristischen Funktionen konterkariert. Es wird auch auf die Erwiderung 2018-145 hingewiesen.
--	---	---

Laufende TöB-Nummer		110	Stellungnahme von	Stadt Wilhemshaven		
Posteingang		-	E-Mail vom	05.04.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 037	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die Kompensationsflächengebiete im Eigentum der Stadt Wilhemshaven (‘Bollenhagener Moorwald’ und ‘Hahner Brake’, Gmd. Jade; ‘Lerchenheide’, Gmd. Ovelgönne) sind als ‘Vorranggebiet Natur und Landschaft’ festgelegt. Allerdings gibt es für Teilbereiche der Gebiete ‘Bollenhagener Moorwald’ und ‘Lerchenheide’ die Parallelfestlegung ‘Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen’. Vorbehaltsgebiete umfassen definitionsgemäß die räumlich abgegrenzten Gebiete, in denen die ausgewiesenen Nutzungen im Abwägungsprozeß mit (beabsichtigten) konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht erhalten. Zum Naturschutz konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen kann es im Bereich eigens zu Kompensationszwecken erworbener, beplanter und gestalteter sowie größtenteils längst zugeordneter Flächen allerdings nicht geben. Anregung: keine Festlegung von ‘Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen’ im Bereich der oben genannten Kompensationsflächengebiete.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegung des benannten VB Landwirtschaft erfolgt in dem Bereich aufgrund der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die die Landwirtschaft in dem Bereich betreibt und infolge dessen, auch vor dem Hintergrund der fachgutachterlichen Aussage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags, bestehen bleibt.	

Laufende TöB-Nummer		111	Stellungnahme von	Gemeinde Ganderkesee		
Posteingang		-	E-Mail vom	05.04.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 038	Verschiedenes	Die Gemeinde Ganderkesee hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Bundes- und Landesverwaltungen

Laufende TöB-Nummer		22	Stellungnahme von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Posteingang		29.03.2019	E-Mail vom	28.03.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 039	Verschiedenes	Gegen die Änderungen, die im Rahmen der 2. Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 201X für den Landkreis Wesermarsch bekanntgegeben wurden, bestehen keine Einwände.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	

Laufende TöB-Nummer		23	Stellungnahme von	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Posteingang		17.05.2019	E-Mail vom	16.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 040	Verschiedenes	I.I.I Oberste Landesplanungsbehörde Die Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde im ML wird im Rahmen meiner Ausführungen unter II.I berücksichtigt und wiedergegeben.				
2019 - 041	Verschiedenes	I.II Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Es fehlt sowohl in der Begründung zum RROP Wesermarsch sowie im Umweltbericht teilweise der Schutzvermerk des LGLN in einzelnen Kartengrundlagen. Ich weise diesbezüglich auf Nr. 4.3 der beiliegenden AGNB des LGLN hin. Da nicht alle Kartenausschnitte hiervon betroffen sind, lege ich zur Verdeutlichung zwei Kartenauszüge mit fehlendem Schutzvermerk anbei.		Der Anmerkung wird gefolgt. Der Schutzvermerk des LGLN wird auf den fehlenden Karten ergänzt.		
2019 - 042	Verschiedenes	<u>Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden:</u> I.III Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Keine Stellungnahme I.IV Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Keine Stellungnahme		Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.		

		I.V Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Keine Stellungnahme I.VI Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Keine Stellungnahme I.VII Niedersächsische Staatskanzlei Keine Stellungnahme	
2019 - 043	Verschiedenes	Grundsätzliches Die Bestimmtheit und Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung ist auch sprachlich im RROP zu verdeutlichen. Formulierungen zur Kennzeichnung von Zielen und Grundsätzen sollten möglichst einheitlich sein. Für Grundsätze sollte daher einheitlich „soll“ statt „sollte“ verwendet werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte im Vorwort noch einmal klargestellt werden, dass die in der beschreibenden Darstellung enthaltenen Hinweise (Kursivschrift) weder Ziel noch Grundsätze der Raumordnung darstellen sondern lediglich reine Sachausagen beinhalten. Entsprechend sollten im Vorwort auch die teilweise vorgenommenen nachrichtlichen Übernahmen aus dem LROP erläutert werden. Zu beachten ist ferner, dass weder für nachrichtliche Übernahmen aus dem LROP noch für Hinweise eine eigenständige Begründung im RROP vorgesehen ist. Insofern sollten Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aus dem LROP auch nicht - wie es für Ziele und Grundsätze der Fall ist – eine Satznummerierung erhalten. Zudem sollten sie abgesetzt vom Ziel/Grundsatz formatiert werden.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung werden hinsichtlich der Anmerkung überprüft und an den entsprechenden Stellen korrigiert.

2019 - 044	Verschiedenes	Verfahren Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1c NROG sind „sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG“ im Verfahren frühzeitig zu beteiligen. Laut dem Runderlass des ML vom 11.08.2015 (VV-NROG/ROG – RROP) kommen hier für eine Beteiligung u.a. der Deutsche Wetterdienst, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit, das Eisenbahn Bundesamt als auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Betracht. Fehlt eine Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen des Bundes und der im Auftrag des Bundes tätigen Stellen oder ist diese unvollständig, stellt dies nicht nur einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften dar, sondern kann nach § 5 ROG auch dazu führen, dass die im RROP-Entwurf vorgesehenen Ziele der Raumordnung später für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes keine Bindungswirkung entfalten. Laut ihrem Verteiler zum 1. Beteiligungsverfahren wurden diese Stellen nicht beteiligt. Ob im 2. Beteiligungsverfahren eine Einbindung erfolgte, ist nicht ersichtlich.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Stellen wurden beteiligt.
2019 - 045	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“	Bezüglich der räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit bedarf es eines konkreten Raumbezuges des Begriffs „Küstenzone“. Aufgrund des mit der Zielformulierung angesprochenen Küstenschutzes liegt es nahe, hier in der Begründung zu Begriffsbestimmung auf das deichgeschützte Gebiet abzustellen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.
2019 - 046	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Der derzeitige Satz 1 bezieht sich ausschließlich auf Zentrale Orte und ist daher in Abschnitt 2.2 einzuordnen. Stattdessen gehört in den Abschnitt 2.1 entsprechend der Vorgabe in LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 07 die derzeit in Abschnitt 2.2 02 Satz 2 getroffene Festlegung zu Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.	Den Einwänden wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden redaktionell angepasst.

		Die derzeit in Abschnitt 2.2 Ziffer 04 getroffene Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Industrie und Gewerbe sollte ebenfalls in Abschnitt 2.1 eingeordnet werden.	
2019 - 047	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Zur Verdeutlichung, dass es sich um eine regionalplanerische Festlegung und nicht lediglich eine nachrichtliche Übernahme aus dem LROP handelt, ist in der Formulierung das Wort „Mittelzentren ... sind... räumlich festgelegt“ zu ergänzen. In der Begründung ist diesbezüglich ergänzend auf die im RROP vorgenommene räumliche Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes zu verweisen.	Den Einwänden wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden redaktionell angepasst.
2019 - 048	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete in Ziffer 2.2 03 fehlt es noch an einer nachvollziehbaren Erläuterung. In der Begründung erfolgt lediglich der Hinweis, dass gewachsene Strukturen bei der Festlegung berücksichtigt wurden. In der Begründung müssen die Grundlagen der der jeweiligen Abgrenzung zugrunde liegenden Abwägung erkennbar sein. Das LROP enthält in der Begründung zu Ziffer 2.2 04 Hinweise, welche Kriterien zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete (Darstellung im FNP, innergemeindliche Zentrenkonzepte) herangezogen werden sollen/ können.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.
2019 - 049	2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“	Es fehlt der Verweis auf die entsprechende Ziffer des LROP.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird redaktionell ergänzt.
2019 - 050	2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des	Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Hinweis in Ziffer 02 wie folgt formuliert werden: Die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume der Mittelzentren Brake und Nordenham gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 4 erfolgt durch die untere	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird redaktionell ergänzt.

	Einzelhandels“	Landesplanungsbehörde und ist im Anhang zur Begründung dargestellt. Der Verweis auf die entsprechende LROP Ziffer muss hier wie folgt lauten: LROP 2.3 03 Satz 4.	
2019 - 051	3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	In der Begründung zu Ziffer 01 (Vorranggebiete Torferhaltung) ist ausgeführt, dass Waldflächen auch aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten sind. Soweit sich die Vorranggebiete Torferhaltung nicht mit Waldflächen überlagern, sollte die Schutzbedürftigkeit dieser Waldfunktion in der Begründung zu Abschnitt 3.2.1.2 Ziffer 01 (Vorbehaltsgebiete Wald) angesprochen werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.
2019 - 052	3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“	Für das Kap. 3.1.4 soll nunmehr offensichtlich eine nachrichtliche Übernahme der LROP Festlegung zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erfolgen. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings können nachrichtliche Übernahmen nicht mit eigenen regionalplanerischen Begründungen hinterlegt werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Die Begründung des LROPs wird hierzu herangezogen.
2019 - 053	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Der RROP – Entwurf enthält in Ziffer 3.2.2 03 Satz 3 Festlegungen zu Nachfolgenutzungen des Abbaus als Grundsätze der Raumordnung. Hier ist zumindest in der Begründung der Zusammenhang zur entsprechenden Zielvorgabe des LROP in Ziffer 3.2.2 05 Satz 2 zu erläutern. Darüber hinaus rege ich an, die Anforderungen einer zusätzlichen klimaschutzbezogenen Kompensation gemäß LROP Ziffer 3.2.2 05 Satz 3 ggf. durch geeignete Festlegungen auch im RROP aufzugreifen.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich des Verweises auf das LROP ergänzt. Hinsichtlich der klimaschutzbezogener Kompensationsmaßnahmen wird auf eine Festlegung verzichtet. Es wird auf die Flächenagentur des Landkreises verwiesen.
2019 - 054	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	In der Ziffer 3.2.2 04 sollte der Bezug zur „aktuellen Rohstofficherungskarte des Landes Niedersachsen“ gestrichen werden, da in der aktuellen Rohstoffsicherungskarte keine Flächen für die Kleingewinnung enthalten sind.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird redaktionell angepasst.

2019 - 055	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Aus Begründung und Umweltbericht wird nicht hinreichend deutlich, welche raumbedeutsamen Maßnahmen des Generalplans Wesermarsch mit dem RROP raumordnerisch abgestimmt und festgelegt werden sollen. Hierzu sind die raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere der Neubau von Zu- und Entwässerungseinrichtungen entsprechend der Vorzugsvariante des Generalplan Wesermarsch einzeln zu benennen und hinsichtlich der Umwelt- und sonstigen Auswirkungen zu bewerten.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich des Alternativenvergleiches und der Ableitung der raumbedeutsamen Maßnahmen ergänzt.
2019 - 056	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Gemäß LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 3 sollen in den RROPs Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um einen umsetzungspflichtigen Grundsatz. Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind die Hochwassergefahren- und Risikokarten des NLWKN. Es ist bislang nicht ersichtlich, wie dieser LROP-Vorgabe Rechnung getragen wird.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Durch die fortlaufende Deichertüchtigungen sind binnendeichs keine derartigen Flächen ableitbar, so dass kein Erfordernis zur Umsetzung besteht.
2019 - 057	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Bei den Sätzen 1 und 3 ist nicht ersichtlich, ob es sich um eigene regionalplanerische Zielfestlegungen handelt oder lediglich um Hinweise oder nachrichtliche Übernahmen. Auf die eingangs genannten Anforderungen zu Hinweisen/nachrichtlichen Übernahmen (siehe „Grundsätzliches“) wird verwiesen.	Den Anmerkungen wird gefolgt. Es handelt sich um Hinweise. Die Beschreibende Darstellung wird redaktionell ergänzt.
2019 - 058	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Es ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den Sätzen 1 und 2 um eigene regionalplanerische Zielfestlegungen handelt oder lediglich um Hinweise oder nachrichtliche Übernahmen. Auf die eingangs genannten Anforderungen zu Hinweisen/nachrichtlichen Übernahmen (siehe „Grundsätzliches“) wird verwiesen. Satz 3 stellt eine Erläuterung der Festlegung Ziffer 4.1.2 04 Satz 4 dar, erfüllt somit nicht die Voraussetzung für eine Festlegung als Ziel der Raumordnung und ist dementsprechend als Hinweis zu	Den Anmerkungen wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der genannten Textpassagen.

		kennzeichnen oder in die Begründung aufzunehmen. Zudem ist unklar was mit „...beiden Angeboten...“ neben dem ÖPNV noch gemeint ist.	
2019 - 059	4.2.3 „Leitungstrassen“	Für das neu festgelegte Vorranggebiet Leitungstrasse „NorGer“ ist im Umweltbericht noch eine vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen zu ergänzen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Trasse ist bereits durch ein Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellt und erst nach Hinweis nach dem Beteiligungsverfahren 2018 mit aufgenommen worden. Es ist nicht klar, inwieweit eine rechtlich gesicherte Trasse erneut hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu untersuchen sind, auch vor dem Hintergrund, dass vom Träger der Regionalplanung bei den zu erwartenden Raumwiderständen keine Alternativplanung stattfinden kann.
2019 - 060	4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“	Zu dem umsetzungspflichtigen Grundsatz des LROP zum besonderen Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I (LROP 4.3 03 Satz 2) enthält die Begründung bislang keine Ausführungen. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, ob und inwieweit diesem Grundsatz entsprochen wird. Sollte keine Umsetzung im RROP erfolgen, so ist dies grundsätzlich möglich, allerdings sollte dann die Begründung fundierte Aussagen für ein Abweichen von der LROP-Vorgabe enthalten. Für den Deponiestandort Nordenham ist im Umweltbericht noch eine vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen zu ergänzen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Begründung wird um Aussagen im Hinblick auf die LROP-Vorgaben ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Deponiestandort ist im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens im Jahr 2015 landesplanerisch durch die Untere Landesplanungsbehörde festgestellt. Neue Erkenntnisse hinsichtlich umweltrelevanter Informationen werden im RROP nicht erfolgen.

Laufende TöB-Nummer		24	Stellungnahme von	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Posteingang		-	E-Mail vom	16.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 061	4.2.3 „Leitungstrassen“	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch befinden sich Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg, Nord-West Oelleitung GmbH Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven, Gastransport Nord GmbH An der Großen Wisch 9 26133 Oldenburg (Oldb), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn, Avacon AG Schillerstraße 3 38350 Helmstedt, Wintershall Holding AG Erdölwerke			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

	Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf. Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln- dem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Außerdem befinden sich verfüllte Bohrungen im Planungsgebiet. Der Name der jeweiligen Bohrung, Rechts,- und Hochwert kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden: <table><tr><th>Name der Bohrung</th><th>Rechtswert</th><th>Hochwert</th></tr><tr><td>Seefeld 1</td><td>3457420</td><td>5925920</td></tr><tr><td>Seefeld 2</td><td>3459200</td><td>5924320</td></tr><tr><td>Seefeld 3</td><td>3458190</td><td>5923590</td></tr><tr><td>Seefeld 101</td><td>3458468</td><td>5925300</td></tr><tr><td>Jaderberg 3</td><td>3444370</td><td>5910100</td></tr><tr><td>Jaderberg 3A</td><td>3444371</td><td>5910101</td></tr><tr><td>Jaderberg 1</td><td>3445620</td><td>5909960</td></tr><tr><td>Jaderberg 2</td><td>3448270</td><td>5908900</td></tr><tr><td>Jaderberg 4</td><td>3445420</td><td>5906920</td></tr><tr><td>Jaderberg 5</td><td>3445530</td><td>5906720</td></tr><tr><td>Jaderberg 6</td><td>3445810</td><td>5906650</td></tr></table>	Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Seefeld 1	3457420	5925920	Seefeld 2	3459200	5924320	Seefeld 3	3458190	5923590	Seefeld 101	3458468	5925300	Jaderberg 3	3444370	5910100	Jaderberg 3A	3444371	5910101	Jaderberg 1	3445620	5909960	Jaderberg 2	3448270	5908900	Jaderberg 4	3445420	5906920	Jaderberg 5	3445530	5906720	Jaderberg 6	3445810	5906650	
Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert																																				
Seefeld 1	3457420	5925920																																				
Seefeld 2	3459200	5924320																																				
Seefeld 3	3458190	5923590																																				
Seefeld 101	3458468	5925300																																				
Jaderberg 3	3444370	5910100																																				
Jaderberg 3A	3444371	5910101																																				
Jaderberg 1	3445620	5909960																																				
Jaderberg 2	3448270	5908900																																				
Jaderberg 4	3445420	5906920																																				
Jaderberg 5	3445530	5906720																																				
Jaderberg 6	3445810	5906650																																				

		Brake T1	3459625.7	5908096	
		Elsfleth 2	3458460	5906207	
		Elsfleth 3	3458643	5906413	
		Elsfleth 4	3458200	5905917	
		Elsfleth 5	3459040	5906320	
		Elsfleth 6	3458390	5906720	
		Elsfleth 7	3458150	5907050	
		Elsfleth 8	3458880	5906100	
		Elsfleth 9	3458310	5906585	
		Elsfleth 10	3459115	5905765	
		Elsfleth 11	3457675	5906725	
		Elsfleth 12	3458760	5905955	
		Elsfleth 13	3459205	5905870	
		Elsfleth 14	3458048	5906912	
		Elsfleth 15	3459425	5905525	
		Elsfleth 16	3459778	5903442	
		Elsfleth 17	3457680	5906700	
		Elsfleth 18	3457985	5906800	
		Elsfleth 19	3459383	5905483	

		Elsfleth 20 3458473 5905922 Elsfleth 21 3459704 5905240 Elsfleth 22 3458813 5905643 Elsfleth 23 3458178 5906226 Elsfleth 24 3458000 5906500 Elsfleth 25 3459097 5905493 Elsfleth 26 3459430 5905260 Elsfleth 27 3459106 5905253 Elsfleth 28 3458600 5906220 Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich. Des Weiteren befinden sich im Planungsgebiet folgende Betriebe mit bergbaulichen Anlagen (Speicherbohrungen, Leitungen, Betriebseinrichtungen): Gasspeicherbetrieb Huntorf der EWE Gasspeicher GmbH Moslestraße 7 26122 Oldenburg, Luftspeicherkraftwerk Neuenhuntorf der Uniper Kraftwerke GmbH Zum Kraftwerk 20 26386 Wilhelmshaven, Tiefspeicher Blexen der Wintershall Holding AG Erdölwerke	
--	--	---	--

		Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf, Erdölfeld Varel der ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover.	
2019 - 062	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir begrüßen den Hinweis auf den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und insbesondere schutzwürdigen Böden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und den Hinweis zum Umgang mit sulfatsauren Böden. Auch die stärkere Betonung der Rolle von Böden als Kohlenstoffspeicher wird positiv gesehen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 063	Verschiedenes	Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Es wird auf unsere Grundwasser- und Boden- bezogenen Fachkarten für das Gebiet der Wesermarsch im NIBIS Kartenserver unter: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=zi0jDmN hingewiesen (z.B. Altlasten, Sulfatsaure Böden).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 064	Verschiedenes	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 03.02.2014 (Zeichen: L 3.3- L68502-03-2013-0027-Nk/Loe) zum Raumordnungsprogramm gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2017-175 verwiesen.

2019 - 065	Verschiedenes	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit für das weitere Verfahren.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2017-176 verwiesen.
------------	---------------	--	--

Laufende TöB-Nummer		25	Stellungnahme von	Luftfahrt-Bundesamt	
Posteingang		06.04.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom -
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 066	Verschiedenes	Bezüglich der von Ihnen dem Schreiben beigefügten Unterlagen für das „Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch – 2. Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG und § 3 Abs. 2-4 NROG“ teilen wir Ihnen mit, dass wir derzeit keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.		Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		26	Stellungnahme von	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	
Posteingang		-	E-Mail vom	13.07.2018	Fax-Eingang vom -
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 -	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 20.05.2019 -		-	

067			
2019 - 068	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen. Ich schlage eine Konkretisierung in der Hinsicht vor, dass die grundsätzlichen Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer, feuchte und trockene Offenlandbereiche, Wälder) genannt und grundlegend dargestellt werden. Der für die Biotopverbundplanung grundlegende Vernetzungsaspekt (vgl. BNatSchG) mit der Festlegung geeigneter Habitatkorridore auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte (s. Ziel im LROP 3.1.2, 04) findet sich lediglich in der Begründung. Zur Klarstellung der ökologischen Funktionalität schlage ich eine ergänzende Formulierung zur Vernetzung der Kerngebiete durch geeignete Flächen vor. Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene wurde von der Fachbehörde für Naturschutz erstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurde dieses fach- behördliche Konzept mit dem Entwurf des Landschaftsprogramms im Herbst 2018 dem Umweltministerium vorgelegt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es sind geeignete Habitatkorridore auf Grundlage des LROPs als linienförmige VB Natur und Landschaft festgelegt. Siehe hierzu RROP-Kapitel 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3.
2019 - 069	3.1.3 „Natura 2000“	Die Natura 2000-Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich darzustellen (s. LROP 3.1.3, 02, Satz 5). Dies muss kartographisch korrigiert werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Natura 2000 Gebiete sind alle räumlich in ihren räumlichen Geltungsbereichen dargestellt.
2019 - 070	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Landesweit bedeutsame Gebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopschutz sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, 08, Satz 2 eine Auflistung der Gebiete, die	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-179 verwiesen.

		im RROP räumlich festzulegen sind. Für diese unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist als Ziel formuliert, sie entsprechend ihrer naturschutz- fachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind dennoch landesweit bedeutsame Gebiete nicht oder nur teilweise mit entsprechenden Festsetzungen für Natur und Landschaft gesichert bzw. mit den jeweils notwendigen Pufferzonen (LROP 3.1.2, 08) ergänzt. Beispielfhaft nenne ich folgendes Gebiet: - Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung TeilgebietsNr. 2516.3/2	
2019 - 271	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die landesweiten Prioritätsgewässer zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (s. u.) sind im LROP als Kern des Biotopverbunds enthalten, verbunden mit dem Auftrag zu Konkretisierung im RROP. Insbesondere für die linienhaft dargestellten landesweit prioritären Fließgewässer sind hier die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Hierzu weise ich auch auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NGL) hin¹, das ein fachübergreifendes, integriertes Gewässer- und Auenmanagement verfolgt. Die entsprechende Kullisse² soll bei der Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Vorranggebieten Biotopverbund herangezogen werden (vgl. Begründung zum LROP). Zudem sollen diese landesweit bedeutsamen Gebiete mit Pufferzonen als entsprechende Vorranggebiete ergänzt werden (LROP 3.1.2., 08). Das entspräche auch ihrer Funktion als „Habitatkorridore zur Vernetzung der überregional bedeutsamen Kerngebiete“ (s. 3.1.2 Ziffer 02) und dem Grundsatz, Kompensationsmaßnahmen auch an Gewässern zu verorten (3.2.1.1. Ziffer 03).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-184 verwiesen. Die Habitatkorridore sind anhand des LRPs des Landkreises Wesermarsch festgelegt, die ebenfalls die links genannte Funktion übernehmen.

2019 - 072	4.2.1 „Windenergie“	Ich möchte darauf hinweisen, dass die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung aus hiesiger Sicht zum Teil nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet sind, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen, inner- halb der Kulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften oder des Programms Niedersächsische Moorlandschaften liegen. Es handelt sich dabei um Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und der Schaffung eines Biotopverbunds (s. o). Das LROP enthält in Abschnitt 3.1.2, 08, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. Beispielhaft nenne ich folgende Gebiete: Überlagerung oder Unterschreitung der Mindestabstände: - Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2616.2/7) - Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2616.2/12) - Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2516.1/2) - Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Kenn-Nr. Teilgebiet 2415.2/9) - Gastvogelgebiet nationaler Bedeutung (Teilgebietsnummer 1.9.02.01 und 1.9.02.04)	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-189 verwiesen.
------------	---------------------	--	---

		- Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Seeadler Lebensraum, Kenn-Nr. Teilgebiet 2716.4/4) Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)³ empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“⁴ genannten Prüfbereiche werden nicht immer eingehalten. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist. Der Landkreis Wesermarsch hat mit seinen weiträumigen, gehölzarmen Grünland-Graben-Arealen eine hohe Bedeutung für die Avifauna⁵, verbunden mit einer besonderen Verantwortung für deren Schutz und Erhalt. Zudem enthält der vorliegende Entwurf des RROP keine Ausschlusswirkung, so dass die Möglichkeiten einer planerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht wie erforderlich ausgeschöpft werden.	
--	--	--	--

		Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen, auch mit Blick auf ein künftiges Repowering.	
2019 - 073	1.5 „Klimawandel“	Der Entwurf des RROP fokussiert im Wesentlichen auf die Aspekte Minderung der Treibhausgasemissionen und Innenentwicklung der Kommunen. Die Auseinandersetzung mit Klimaanpassungsstrategien wird lediglich als zukünftiges Aufgabenfeld definiert, obwohl, wie es weiter im RROP-Entwurf heißt, die Nutzungskonkurrenz um Flächen auch im Landkreis Wesermarsch zunehmen wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfiehlt sich daher unbedingt, die grundsätzlichen Bedarfe an den Raum zu benennen und, auch wenn heute und in unmittelbarer Zukunft noch kein Gesamtkonzept für eine Klimaanpassungsstrategie vorliegen sollte, mit der Aktualisierung des RROP heute Vorsorge zu treffen und z. B. Vorbehaltsflächen für Klimaanpassungsmaßnahmen auszuweisen. Eine Hilfestellung bei der Formulierung der grundsätzlichen Ansprüche bietet z. B. ARL 2014 („Anpassung an den Klimawandel in der räumlichen Planung. Handlungsempfehlungen für die niedersächsische Planungspraxis auf Landes- und Regionalebene“. Arbeitsberichte der ARL 11. Hannover). Hierin wird für das Handlungsfeld „Küstenschutz und Wassermanagement im Deichhinterland“ eine umfassende Übersicht über die Ziele und raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Küstenraum gegeben. Weitere Schwerpunkte dieser Studie sind z. B. Wasserwirtschaft im Binnenland, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Schutz der biologischen Vielfalt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2019 - 074	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, hier: Klei („Begründung“, Kap. 3.2.2/zu Ziffer 04; Zeichnerische Darstellung; SUP, hier z.B. Kap. 2.4.1, 5.1.5, 5.3.2.2) Es werden verschiedene Aspekte benannt, die bei der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (hier: Klei) in den RROP-Entwurf eingeflossen sind. Wie	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

	die Kriterien im Einzelnen gewichtet wurden, ist aus dem Entwurf nicht zu ersehen. Im SUP werden Kleientnahmen v.a. hinsichtlich ihrer (negativen) Umweltauswirkungen (potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter – s. z. B. Kap. 2.4.1) betrachtet und in der Gesamtplanbilanz nach Fläche (Kap. 8) in eine Kategorie mit z.B. Hauptverkehrsstraßen, Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen gestellt. Das Potenzial von Kleientnahmen zur ökologischen Entwicklung des Küstengewässers und Weserästuars, zur (positiven) Gestaltung von multifunktionalen aquatisch-terrestrischen Übergangsräumen, zur Schaffung von Retentionsraum, Tidepoldern, Überflutungspoldern bei Sturmflut (und damit zur Umsetzung der Ziele nach WRRL, FFH, HWRM-RL), eine entsprechende Gestaltung und Platzierung der Kleientnahme im Raum vorausgesetzt, wird hingegen nicht erkennbar thematisiert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, diesen letztgenannten Aspekt als ein maßgebliches Kriterium bei der Flächenweisung einzuführen. Konkret bedeutet dies, im Falle einer geplanten Binnenentnahme Kleientnahmeflächen (wie laut RROP-Entwurf am Jadebusen bereits vorgesehen) nach Möglichkeit generell unmittelbar binnenseitig des Hauptdeichs zu platzieren und damit die Option eines Anschlusses der Kleientnahme an das vorgelagerte Gewässer zu eröffnen. Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Entwicklungsziele sowie die hydraulische Wirksamkeit sollten derart platzierte und gestaltete Kleientnahmen an der Unterweser soweit möglich gerade auch im südlichen Bereich des Landkreises eingeplant werden. Ein weiterer Aspekt ist, dass an das Tidegeschehen angeschlossene Kleientnahmen, eine entsprechende Schwebstofffracht des zu strömenden Wassers vorausgesetzt, im Laufe einiger Jahre bis	Die ökologische Entwicklung abgebauter Kleientnahmestellen wird im Landkreis Wesermarsch bereits erfolgreich umgesetzt. Es handelt sich dabei um lokale Lösungen, die keiner Regelung auf Ebene der Raumordnung erfordern. Infolge dessen wird dieser Aspekt nicht im RROP betrachtet. Siehe oben. Siehe oben.
--	---	---

		Jahrzehnte wieder verlanden und erneut für die Kleigewinnung genutzt werden könnten. Es wird empfohlen, die Lage der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (hier: Klei) unter den vorgenannten Aspekten zu überprüfen und soweit möglich anzupassen bzw. neben dem Aspekt der Rohstoffgewinnung diese wasserwirtschaftlichen Aspekte als ergänzende Entwicklungsziele für Kleientnahmen zu formulieren.	Siehe oben,
2019 - 075	3.2.5 „Küsten- und Hochwasserschutz“	Küsten- und Hochwasserschutz („Begründung“, Kap. 1.1/zu Ziffer 02; Kap. 3.2.5; SUP, Kap. 5.3.2.5) In der Begründung und im SUP-Entwurf wird ausgeführt, dass neben der Sicherung der bestehenden Anlagen zum Hochwasserschutz wie Deiche und Sperrwerke (und ihrer bereits erfolgten Absicherung über den RROP-Entwurf) die Raumordnung durch Anpassung der Nutzungen auch zu einer Reduzierung der Folgen des Klimawandels beitragen soll, indem z.B. überschwemmungsgefährdete Gebiete von Bebauung freigehalten werden. Zudem wird im RROP-Entwurf davon ausgegangen, dass vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen im Küsten- und Hochwasserschutz auch alternative Strategien zu entwickeln sind und hierfür die notwendigen Flächen zur Verfügung stehen müssen. Entsprechende Flächen werden im RROP-Entwurf hierfür jedoch nicht ausgewiesen (abgesehen von kleineren Teilflächen an Hunte und Ochtum). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht birgt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der fortschreitenden Nutzungskonkurrenz um Flächen das Risiko einer fortschreitenden Bebauung und einer zunehmenden Einschränkung des Gestaltungsspielraums bezüglich alternativer Küsten- und Hochwasserschutzstrategien.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Gemäß LROP sind die ÜSG-Flächen als VR Hochwasserschutz zu sichern. Dies wird auf Ebene des RROPs umgesetzt. Weitere Fachgutachten liegen jedoch nicht vor, die eine Ausweitung dieser Gebietskulisse begründen. Aufgrund dessen bleibt es bei der Umsetzung der LROP-Vorgaben ohne Ausweitung der Gebietskulisse. Siehe oben.

		Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob westerdeichnahe Bereiche außerhalb geschlossener Ortschaften im südlichen Landkreis, die für Anpassungsmaßnahmen im Küstenschutz- und Wassermanagementsystem vorrangig benötigt würden und in denen möglicherweise mittel- bis langfristig eine – ggf. partielle - Umnutzung einzuleiten ist (z. B. Sturmflutentlastungspolder für das Ästuar, Tidepolder – s. auch ARL 2014), als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen werden sollten (zur Annäherung an diese Aufgabe siehe z. B. Landkreis Friesland - aktueller dortiger RROP-Entwurf vom 14.01.2019, Kap. 3.2.4).	Siehe oben.
2019 - 076	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher erneut darauf hinzuweisen, dass zur Erreichung der Ziele des Gewässerschutzes, explizit der Zielsetzungen zum Schutz der Oberflächengewässer einschließlich der Küstengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresgewässer nach Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) gemäß WHG, auf Ebene der regionalen Raumordnung die raumordnerischen Grundlagen zu legen sind. In Ergänzung der mit Schreiben vom 13.07.2018 gemachten Ausführungen geben wir daher folgende Hinweise und Empfehlungen: 1. Die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer gemäß § 27 WHG legen fest, dass grundsätzlich alle unter die Vorgaben der WRRL fallenden Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustands vermieden (Verschlechterungsverbot) bzw. eine Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands (Verbesserungsgebot) erreicht wird. Zur Wahrung des Verbesserungsgebots sind an allen WRRL-Gewässern, die die beschriebenen Bewirtschaftungsziele	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-191 verwiesen. Im Rahmen des RROPs werden keine Bewirtschaftungsziele aufgestellt. Dies ist im Rahmen anderweitiger Verordnungen anzustreben.

		bis dato nicht erreichen, u. a. Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung durchzuführen. I. d. R. werden hierfür Entwicklungsflächen entlang der betroffenen Gewässer benötigt. Aus den vorangestellten Überlegungen, ergibt sich aus unserer Sicht im Hinblick auf den RROP folgender Ergänzung- bzw. Überarbeitungsbedarf: WRRL-Gewässernetz mit WRRL-Prioritätsgewässern Die WRRL-Prioritätsgewässer stellen eine Auswahl derjenigen Wasserkörper des WRRL-Gewässernetzes dar, die v. a. ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen fließgewässertypischer Arten vorrangig durch Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung zu bearbeiten sind. Sie werden allerdings weder in der textlichen (Begründung) noch in der zeichnerischen Darstellung explizit angesprochen bzw. erläutert. Lediglich im Umweltbericht (SUP, Kap. 4.4.3) werden die „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung (WRRL, HWRM-RL)“ bzw. die folgenden WRRL-Prioritätsgewässer einschließlich ihrer Auen („Braker Sieltief/ Dornebe“, „Käseburger Sieltief und Altendorfer Moorkanal“, „Jade“, „Hunte“, „Ollen West/ Ost“, „Ochtum“, „Hörsper Ollen“ sowie die Weser) benannt und als „Prüfkriterium“ im Rahmen der SUP eingeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte das vollständige Netz der WRRL-Gewässer⁶ inklusive der WRRL-Prioritätsgewässer⁷ in den RROP-Entwurf (Begründung und Zeichnerische Darstellung) aufgenommen bzw. explizit benannt und erläutert werden. Der diesbezüglich aktuelle Stand ist über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar	Die Aussage ist zurückzuweisen. Die textlichen Festlegungen machen aus Sicht des Trägers der Regionalplanung die Schutzanfordernisse deutlich, anhand der zeichnerischen Darstellung ist abzuleiten, welche konkreten Gewässer unter den Vorrangfestlegungen des Biotopverbund fallen.
--	--	--	---

		2. Das Erfordernis der Reduzierung von diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) für die Fließ-, Küsten- und Meeresgewässer ist aus Sicht des GB III deutlich herauszustellen. In der Begründung wird die Problematik bisher nicht, im Umweltbericht lediglich randlich in Bezug auf das Grundwasser und die Fischerei angesprochen. Die WRRL-Umsetzung an der Unterweser erfordert Flächen für Maßnahmen in der Aue und ggf. in angrenzenden Bereichen (z. B. zur Schaffung von Retentionsraum). Außerdem ist im Kontext der Entwicklung von ästuartypischen Funktionen gemäß WRRL (und FFH) damit zu rechnen, dass andere Funktionen (z. B. Wiesenvogelschutz) auf binnendeichs gelegene Flächen zu verlagern sind und hierfür entsprechende Flächen benötigt werden. Entsprechende Maßnahmen bedürfen der raumordnerischen Vorbereitung und Unterstützung. Dem Landkreis Wesermarsch als einem Hauptanrainer an der Weser kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob Vorbehaltsflächen für die Gewässerentwicklung (Umsetzung der Ziele der WRRL) in den deichnahen Bereichen ausgewiesen werden können, um die Umsetzung von Maßnahmen in den kommenden Jahren zu erleichtern, v. a. an der Unterweser und hier insbesondere im südl. Bereich des Landkreises. Diese Flächen können sich ggf. überlagern mit Vorbehalt- und Vorrangflächen, die zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und für den Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen werden sollten. Auch im Falle von deichnah gelegenen Vorrangflächen zur Rohstoffgewinnung (Klei) erscheint es denkbar, ihnen zusätzlich die Funktion Gewässerentwicklung (Umsetzung der Ziele der WRRL) zuzuweisen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das RROP ist hierfür kein geeigneter Maßstab zur Umsetzung der Richtlinien.
--	--	--	--

2019 - 077	Verschiedenes	In der Begründung zum RROP empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, dass häufig integrierte Maßnahmen möglich erscheinen. Aus diesem Grund und unter der Zielsetzung eines sparsamen Umgangs mit der begrenzten Ressource Fläche würden daher im RROP vorrangig jene Räume ausgewiesen, die soweit möglich die Entwicklung multifunktionaler Maßnahmen erlauben und Belange z. B. des Gewässer- bzw. Meeresschutzes und/oder des Küsten-/Hochwasserschutzes, der Rohstoffgewinnung, des Naturschutzes, der naturnahen Erholungsnutzung bedienen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Hinweis auf integrierte Maßnahmen erfolgt in beispielhaften Kapiteln wie des Kleiabbaus. Die vorrangige Nutzung muss jedoch sichergestellt sein.
2019 - 078	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Aus Sicht des mit der Planung des Vorhabens beauftragten GB II ist der entsprechende Abschnitt zu korrigieren bzw. bedarf einiger Anpassungen zur klareren Abgrenzung der verschiedenen Alternativen und zur Abbildung des Planungsstands. Für die aus unserer Sicht erforderlichen Änderungen verweisen wir auf Anlage 1 und 2.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Begründung ist stellenweise redaktionell angepasst worden.
2019 - 079	3.2.5 „Küsten- und Hochwasserschutz“	Die Darstellung der gewidmeten Schutzdeiche an der Hunte (im Bereich der Polder) als Vorranggebiet ‚Deich‘ ist unvollständig. Hier fehlen in der textlichen Darstellung Deichstrecken an der Hunte sowie ein Polderdeich. Es wird daher hinsichtlich Kapitel 3.2.5/Ziffer 01 folgender Formulierungsvorschlag angeregt: Satz 1: Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser und Sturmfluten zu schützen. Satz 3: In der zeichnerischen Darstellung sind die Hauptdeiche an der Küste und an der Weser sowie die Schutzdeiche an der Hunte und an der Ochtum als Vorranggebiet Deich festgelegt.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. In der zeichnerischen Darstellung wird ein Teil der Deichlinie durch die Festlegung des VR Natura 2000 überdeckt. Die zeichnerische Darstellung wird redaktionell angepasst. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Textteil wird redaktionell ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Textteil wird redaktionell ergänzt.

		Zur Verdeutlichung der Thematik wird nachstehend ein Screenshot8, der die gewidmeten Schutzdeiche an der Hunte darstellt, abgebildet: [Abbildung im Original]	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		27	Stellungnahme von	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover		
Posteingang		-	E-Mail vom	09.04.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 080	4.1.3 „Straßenverkehr“	Ortsumgehung (OU) Elsfleth, Begründung zu Ziffer 02 auf Seite 77 Hiermit gebe ich folgende Hinweise zur Klarstellung des Sachverhaltes: Das aktuelle Fernstraßenausbaugesetzt, das am 31.12.2016 in Kraft getreten ist, sieht auf diesem Streckenabschnitt eine Verlegung der B 212 mit Ortsumgehung vor. Dieses Projekt ist dem "Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" zugeordnet. Das Land Niedersachsen kann hier also im Rahmen der Auftragsverwaltung die Planung aufnehmen. Nicht alle Projekte mit Planungsrecht können jedoch sofort und gleichzeitig geplant werden. Es hängt von der landesinternen Dringlichkeitsreihung und den Ressourcen des Landes ab, wann			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Trassen der genannten Ortsumgehung ist als VB Hauptverkehrsstraße festgelegt und wird damit anderen Rauminanspruchnahmen gegenüber gesichert. Ein Planungsauftrag resultiert daraus nicht.	

		mit der Planung begonnen werden kann. So wird mit dieser Planung voraussichtlich nicht vor 2025 / 2026 begonnen. Sollten die Planungen für das Projekt B 212 OU Elsfleth aufgenommen werden, ist zunächst ein Planungsauftrag vom Nds. Ministerium für Arbeit und Verkehr an die NLStBV erforderlich. In der NLStBV wird voraussichtlich der Geschäftsbereich (GB) Oldenburg mit der Planung betraut. Der GB Oldenburg würde von Beginn der Planung an die Träger öffentlicher Belange, die Umweltverbände, die Vereine und Institutionen sowie die Öffentlichkeit in den Planungsprozess einbeziehen.	
2019 - 081	4.2.1 „Windenergie“	Harte Tabuzonen - Begründung zu Ziffer 01 auf Seite 81 Aufnahme des folgenden Sachverhaltes in die Begründung: Nach Punkt 1 „Siedlungsbereich“ bitte ich einen neuen Punkt 2 „Bundesautobahn“ mit aufzunehmen: Anbauverbotszone bei Bundesautobahnen 40 m (gem. § 9 FStrG). Dieser Abstand muss entlang der Verkehrsstrasse auf beiden Seiten freigehalten werden. – Ich stimme nicht mit Ihrer Aussage auf Seite 83 überein, dass harte Tabuzonen entlang von Bundesautobahnen nicht zu berücksichtigen sind, weil sie keine Relevanz haben. Für zukünftige Planungen in den Kommunen ist diese harte Tabuzone in jedem Fall zu berücksichtigen und somit relevanter Bestandteil der Begründung. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA (Standort) einschließlich ihres Rotors freizuhalten.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderungen 2018-201 und 2018-203 verwiesen.

Laufende TöB-Nummer		28	Stellungnahme von	Zentrale Polizeidirektion		
Posteingang		-	E-Mail vom	04.04.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 082	Verschiedenes	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	

Laufende TöB-Nummer		29	Stellungnahme von	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg		
Posteingang		03.04.2019; 18.04.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 083	Verschiedenes	Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze: - Sonderlandeplatz Blexen Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

		Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale - Höhe von mehr als 100m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrt Hindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	
2019 - 084	4.1.3 „Straßenverkehr“	Umstufungskonzept	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Zusätzlich zu den Ihnen bereits mitgeteilten Abstufungen der alten B211 und B212 werden durch die A20 (Küstenautobahn) folgende Abstufungen des Straßennetzes eingeleitet: Abschnitt 2 (Fertigstellung geplant 2026) B211n: A293 bis B212 (Brake) → Abstufung zur Landesstraße L855: B211 bis B437 (Schwei) → Abstufung zur Kreisstraße Abschnitt 3 (Fertigstellung geplant 2030) B437: Rodenkirchen bis A20 → Abstufung zur Landesstraße	Im RROP werden keine Landes- oder Kreisstraßen festgelegt. Als landesraumordnerische Ziele sind die Bundesstraßen als VR Hauptverkehrsstraße festgelegt. Zur Feingliederung des im Landkreis Wesermarsch befindlichen Straßennetzes sind darüber hinaus ausgewählte Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen als Straßen mit regionaler Bedeutung festgelegt.
2019 - 085	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Ausweisung Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Lerchenheide Der Planungsabschnitt 2 der A20 befindet sich im Planfeststellungsverfahren, das am 01.12.2017 eingeleitet wurde. Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gilt die Planung als verfestigt und die Veränderungssperre nach §9a FStrG ist wirksam. Die A20 durchschneidet das als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorgesehene Gebiet Lerchenheide am östlichen Rand; dort wird zudem eine PWC-Anlage installiert. Diese Ausweisung als Vorranggebiet führt absehbar zu einem unvermeidbaren Konflikt mit der A20, weil es gem. RROP-Begründung als potenzielles NSG angesehen wird. [Kartendarstellung im Original] Die A20 Planung konnte im Zuge der Linienoptimierung den zentralen Bereich des Moorkomplexes Lerchenheide erhalten und den Umfang der Flächeninanspruchnahme durch das Auslagern der PWC-Anlage deutlich minimieren (Abb. 1). Als Kompensation über-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung einer PWC-Anlage ist jedoch Bestandteil der Autobahn A20, die mit ihren Anlagen als landesraumordnerisches Ziel festgelegt ist. Über die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten liegen keine Gutachten vor, so dass es bei der Festlegung bleibt, die auf den fachgutachterlichen Aussagen des LRPs stammen.

		nimmt die SBV die östlich verbleibenden Poolflächen auf Intensivgrünland und setzt das vorliegende naturschutzfachliche Entwicklungskonzept zur Optimierung des Moorkomplexes um. Die Vernetzung beider Teilgebiete östlich und westlich der BAB erfolgt im nördlichen Bereich über eine Faunabrücke mit Umfeldgestaltung. Der Moorkomplex Lerchenheide wird sich insofern trotz der Autobahndurchschneidung im Sinne des LRP bzw. RROP entwickeln, allerdings geringer dimensioniert, Diese unvermeidbare Veränderung ist dem Landkreis bekannt und sollte im RROP entsprechend berücksichtigt werden.	
2019 - 086	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“ 3.1.2 „Natur und Landschaft“	Für den Planabschnitt 3 der A20 von der B437 bis zur L121 östlich der Weserquerung werden zurzeit die Entwurfsunterlagen erstellt und die Planfeststellung noch in 2019 eingeleitet. Im Umfeld der Anschlussstelle A20/B212 wird im RROP die Ausweisung von Gewerbeflächen geplant. Einer der Hauptkonflikte der Autobahnplanung in diesem Bereich ist die Erhaltung und die Umfeldaufwertung des Bekumer Sieltiefs als herausragende Vernetzungsstruktur. Diesbezüglich liegt eine sehr aufwendige Planung mit großdimensionierten Bauwerken und Optimierungen von Wanderkorridoren vor. Der Schwerpunkt der Konzeption liegt im Südwestquadrant im Bereich des Bekumer Sieltiefs mit Raumbezügen zur südlich angrenzenden Offenlandschaft. Hier sieht der RROP aktuell Gewerbeflächen vor. Um die Funktionsfähigkeit dieser artenschutzrechtlichen nicht zu beeinträchtigen, sollte südlich angrenzend an die Neue Bekumer Straße auf eine Gewerbegebietsausweisung verzichtet werden. [Abbildung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-211 verwiesen.

Laufende TöB-Nummer		30	Stellungnahme von	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes		
Posteingang		-	E-Mail vom	10.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 087	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die im LROP als Vorranggebiete definierten Seeschifffahrtsstraßen Weser und Hunte werden zwar im Kapitel 4.1.4 entsprechend gewürdigt, aber deren Darstellung als Vorranggebiete für die Schifffahrt wurde leider im Kartenteil mittels der zugehörigen dunkelblauen Signatur noch nicht vollzogen; bislang erfolgt lediglich eine nachrichtliche Darstellung als Gewässer in hellblauer Farbgebung. Daher sind im vorliegenden Kartenteil auch Überschneidungen von Vorranggebieten Naturschutz mit Vorranggebieten Schifffahrt nicht erkennbar. Ich bitte die Signatur entsprechend zu ändern.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Bundeswasserstraßen sind als VR Schifffahrt mit dem entsprechenden vorgegeben Farbton festgelegt.	
2019 - 088	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 13.07.2018 ausgeführt, ist vom Grundsatz her festzuhalten, dass durch eine Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz weder Widmung noch bestimmungsgemäße Nutzung der Wasserstraßen für die Schifffahrt in Frage gestellt werden dürfen.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-213 verwiesen.	
2019 - 089	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Zu Kapitel 4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“: Die jeweils in den textlichen Dokumenten verwendete Formulierung „... ist zu sichern.“ könnte zu einer Annahme einer Festschreibung des derzeit bestehenden verkehrlichen Zustandes der Seeschifffahrtsstraßen Weser und Hunte führen, was so nicht von der WSV vertreten wird. Darüber hinaus weise ich vom Grundsatz her darauf hin, dass weder „Festlegungen“ von Vorranggebieten für die Schifffahrt noch			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Festschreibung des Status quo ist damit nicht verbunden. Die dort aufgeführten Belange sind anderweitigen Nutzungen und Ansprüchen gegenüber zu sichern.	

		Feststellungen von bedarfsgerechten Ausbaunotwendigkeiten der Schifffahrtsstraßen in der Regelungskompetenz des Landkreises liegen.	
2019 - 090	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Zu Kapitel 3.2.1.1 – 03 (Textentwurf, Seite 18): Sofern Kompensationsmaßnahmen aufgrund landwirtschaftlicher Betroffenheiten an den Bundeswasserstraßen Weser oder Hunte verortet werden sollen, sind diese Maßnahmen bereits in der Planungsphase mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee abzustimmen. Sofern davon die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße beeinträchtigt werden kann, bedarf die Kompensationsmaßnahme gemäß § 31 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 091	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Zu Kapitel 3.2.3 – 01 (Textentwurf, Seite 21): Im vorletzten Absatz wird als neues Ziel formuliert, dass der Ritzenbütteler Sand als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung gelten soll. Ich möchte jedoch daran erinnern, dass auf dem Ritzenbütteler Sand eine Veränderungssperre aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zur Weseranpassung vom 15.07.2011 existiert und die Fachplanung der WSV somit unverändert Bestand hat. Der Planfeststellungsbeschluss ist in diesem Punkt rechtskräftig, da er in Bezug auf die Kompensationsmaßnahme Ritzenbütteler Sand nicht beklagt wurde. Sofern Bereiche außerhalb der Veränderungssperre umgestaltet werden sollen, ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee bereits in der Planungsphase zu beteiligen. Aufgrund der Unterhaltungsverpflichtungen der WSV an diversen Anlagen und Liegenschaften ist eine jederzeitige Zugänglichkeit für Personal und Fahrzeuge zu gewährleisten.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

2019 - 092	4.2.3 „Leitungstrassen“	Zu Kapitel 4.2.3 – 03 (Textentwurf, Seite 30) sowie der zeichnerischen Darstellung: Als neues Ziel wurde eingefügt, den Korridor für das Nor- Ger-Kabel als Vorranggebiet „Leitungskorridor“ festzulegen. Für dessen landseitigen Teil ist dies aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden, aber wasserseitig fehlt es dem Landkreis außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches an der erforderlichen Kompetenz, so dass dort nur eine nachrichtliche Darstellung erfolgen kann.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es handelt sich dabei um die landesplanerisch festgestellte Trasse. Um den Planungszusammenhang zu verdeutlichen (HGÜ-Überseekabel), sollte aus Sicht des Trägers der Regionalplanung die nachrichtliche Darstellung beibehalten werden.
2019 - 093	4.2.1 „Windenergie“	Zur zeichnerischen Darstellung: Ich hatte bereits in meiner Stellungnahme vom 13.07.2018 auf Konfliktpotentiale zwischen bestimmten Vorranggebieten „Windenergie“ und den Verläufen von Richtfunkstrecken der WSV hingewiesen. Mit der Anlage möchte ich deren Verläufe nochmals verdeutlichen; insbesondere hinsichtlich des Windparks nordwestlich von Ovelgönne.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-215 verwiesen.

Laufende TöB-Nummer		31	Stellungnahme von		Niedersachsen Ports GmbH, Niederlassung Brake (Utw.)	
Posteingang		11.05.2019	E-Mail vom		-	Fax-Eingang vom
Nr.		RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 094	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 09.07.2018 dargestellt, ist bei der Umsetzung des RROP die dauerhafte Sicherung bestehender und aus öffentlich-rechtlichen Verfahren resultierender Kompensationsflächen bzw. -verpflichtungen unbedingt zu beachten. Sie dürfen durch den aktuellen RROP weder überlagert noch konterkariert werden. Ferner sollte es für zukünftige Kompensationsmaßnahmen möglich sein, derzeit als Vorranggebiete	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf die Erwiderung 2018-223 wird verwiesen.			

		Grünlandbewirtschaftung deklarierte Flächen entsprechend umwidmen zu können. Eine Verankerung dieses Hinweises in der Begründung zu Pkt. 3.12. empfehlen wir daher.	
2019 - 095	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Wir begrüßen die Aufnahme unserer Anmerkungen zu Pkt. 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ bzgl. der Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen — Hude und insbesondere zur Eisenbahndrehbrücke Elsfleth-Orth in der dem RROP zugehörigen Begründung. In dieser heißt es nun „Diese Langsamfahrstellen [...] sind baulich zu beseitigen. Einen weiteren neuralgischen Punkt stellt die Eisenbahndrehbrücke über die Hunte im Bereich Elsfleth dar [...]. Aufgrund der aufgeführten Bedeutung dieser Eisenbahnstrecke ist deren Erhalt und deren zeitnahe Instandsetzung von Seiten des zuständigen Infrastrukturunternehmens, der DB Netz AG, zu prüfen.“ Unseres Erachtens ist eine Prüfung — insbesondere vor dem Hintergrund der 10-jährigen Wirkungsdauer des RROP — nicht ausreichend. Aus diesem Grund sollte der „Erhalt“ und die „zeitnahe Instandsetzung“ der Eisenbahnbrücke nicht nur geprüft, sondern auch veranlasst und realisiert werden. Dies wäre aus unserer für die Region Wesermarsch und den Seehafen Brake bedeutsamer als die Beseitigung der Langsamfahrstrecken.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Bedeutung der Eisenbahnstrecke Hude – Nordenham-Blexen für den Personen- und Güterverkehr ist unbestreitbar hoch. Die Sicherung und Entwicklung der Strecke ist sowohl Ziel im LROP als auch im RROP.
2019 - 096	4.1.3 „Straßenverkehr“	Bereits in unserer ersten Stellungnahme haben wir unter Pkt. 5c auf die Notwendigkeit eines Ausbaus der straßenverkehrlichen Hinterlandanbindung für WKA-Transporte — und insbesondere für die Transporte ‚wachsender Flügel‘ — hingewiesen. Diese Notwendigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung, da u.a. die teilweise gesperrte Lesumbrücke entlang der Autobahn A 27 GST-Transporte über diese Strecke verhindert. Ferner hat sich aufgrund der stetig steigenden Anzahl an GST-Anträgen und einem damit	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Als Ziel der Raumordnung wird der bedarfsgerechte Ausbau der Straßeninfrastruktur genannt. Dies bezieht sich ebenfalls auf die Zunahme an Schwerlast-, bzw. WKA-Transporten. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, als dass die vorgebrachten Belange im Rahmen dieser erläutert werden.

		verbunden zeitlich aufwendigen Genehmigungsprozess der Großraum Bremen für GST-Transporte zu einem Nadelöhr entwickelt, weshalb derartige Transporte zunehmend durch die Wesermarsch erfolgen. Der Ausbau der Bundesstraßen und Autobahnanschlüsse gemäß den Anforderungen der GST-Transporte ist aus diesem Grund unbedingt zu forcieren und im vorliegenden RROP zu verankern.	
2019 - 097	4.1.3 „Straßenverkehr“	Die unter Pkt. 4.1.3 „Straßenverkehr“ dargestellte Bedeutung der Autobahn A 20 sowie der Anschlussstellen Wesertunnel, Schwei und Neustadt/Colmar sowie der aufgeführten Bundesstraßen als Hauptverkehrsstraßen teilen auch wir. Jedoch forciert deren Sicherung bzw. Ausbau die Anbindung der nördlichen Wesermarsch an das Hinterland. Unseres Erachtens ist jedoch auch die Anbindung der SüdWesermarsch von hoher Bedeutung. Vor dem Hintergrund, die Metropolregion Bremen-Oldenburg (LROP 1.2 — 05 bzw. RROP 1.2 — 02) zu stärken und zu nutzen, ist der Neubau der B 212 von Harmenhausen bis zur Landesgrenze auch im RROP 2019 zu verankern, um insbesondere eine Anbindung der Wesermarsch an das GVZ Bremen zu unterstützen. Diese Verbindung ist elementares Moment zur Steigerung der Wertschöpfung in der Wesermarsch.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die B212 ist die wichtigste Straßenverbindung der (südlichen) Wesermarsch in Richtung Bremen und dem dortigen GVZ. Sie ist aufgrund dessen (und den Festlegungen des LROPs) als VR Hauptverkehrsstraße festgelegt. Die Bedeutung dieser Verbindung in Richtung des GVZs wird redaktionell in die Begründung zum RROP aufgenommen.
2019 - 098	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Bislang wurde der Hafen Großensiel im RROP als Umschlagsplatz definiert. In unserer ersten Stellungnahme zum RROP 2019 haben wir mitgeteilt, dass diese Deklaration der aktuellen Nutzung entspricht. Gleichzeitig stellen wir unsere Bereitschaft, von einer U-Symbolisierung abzusehen, heraus, sofern die Stadt Nordenham mithilfe eines durch Ratsbeschluss manifestierten städtebaulichen Ent-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Stadt Nordenham hat Ende 2018 dem Träger der Regionalplanung ein erstes städtebauliches Konzept vorgelegt. Dieses sollte nach mündlicher Aussage der Stadtverwaltung ebenfalls nPorts vorliegen. In Hinblick darauf sowie der beabsichtigten weiteren Entwicklung des Umschlagplatzes (die nicht gegeben ist), der Bestandsschutz des bisherigen Gewerbetreibendes

		wicklungskonzeptes sowie der sich daraus ableitenden Bauleitplannungen ihre avisierte Nutzung als Wohn- und/oder Freizeitgebietes bekennt. Dieses Konzept liegt uns bislang nicht vor, weshalb wir ein Umbezeichnen nicht befürworten. Wir sind jedoch bereit, eine „Öffnungsklausel“ in der Begründung zu verankern, die ein Umdeklariieren im Wirkungszeitraum des RROP 2019 zulässt, sollte die Stadt Nordenham uns ein wie oben beschriebenes Konzept zur Verfügung stellen.	wird keine erneute Festlegung eines Vorranggebietes Umschlagplatz erfolgen.
2019 - 099	Verschiedenes	Folgende Darstellungen in der zeichnerischen Darstellung bedürfen einer Korrektur: a) Der Braker Binnenhafen wird durch das Ankersymbol für Häfen regionaler Bedeutung dargestellt, jedoch müsste er das Symbol für Seehafen/Binnenhafen tragen. Möglich ist auch, dass dieses Symbol die Braker Stadt-/Heukaje repräsentieren soll — dann müsste es jedoch an dieser Stelle verortet werden. b) Die Braker Seeschleuse wird im Plan am Ende des Braker Außentiefs dargestellt. Sie ist jedoch südlicher verortet. Ein Zusammenhang zwischen Außentief und Schleuse besteht nicht.	Den Einwänden wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird redaktionell angepasst.

Laufende TöB-Nummer	34	Stellungnahme von	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg		
Posteingang	24.05.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 100	1.5 „Klimawandel“	... sowie der Erhalt, <u>als auch die Vermehrung</u> der im Landkreis liegenden Waldflächen sollen als Klimaschutzfördernde Maßnahme unterstützt werden ...	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.
2019 - 101	3.2.1.2 „Forstwirtschaft“	Eine Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt zu Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes. Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen und Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen; folgender Satz 4 wäre zu ergänzen: „Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden“ (LROP 2017 3.2.1 Ziff 03).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-236 verwiesen.
2019 - 102	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Als eine weitere Sollvorgabe ist an dieser Stelle auch eine Waldbegrünung als Folge des Torfabbaus aufzunehmen. Diese Möglichkeit gleichrangig zu den hier aufgeführten, nicht zu eröffnen, würde der waldrechtlichen Forderung nach Waldvermehrung in einer extrem waldarmen Region wie der Wesermarsch nicht gerecht werden; zumal die Vorranggebiete für Torfabbau mit Wald bestockt sind. In die Begründung ist deshalb auch die waldrechtliche Kompensation aufzunehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-238 verwiesen.

Laufende TöB-Nummer	37	Stellungnahme von	Deutscher Wetterdienst
---------------------	----	-------------------	------------------------

Posteingang		13.04.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 103	Verschiedenes	Zum o.a. Vorhaben erteilen wir als Träger öffentlicher Belange keine Auflagen.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		113	Stellungnahme von	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG		
Posteingang		08.05.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 104	3.1.2 „Natur und Landschaft“ 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWPM) ist Eigentümerin des in Wilhelmshaven gelegenen Vogelschutzgebietes (VSG) Voslapper Groden Süd, welches sich über eine Fläche von 400 ha erstreckt. Dieses Gebiet soll mittelfristig für industrielle und gewerbliche Zwecke entwickelt werden. Um die hierfür nach europäischen Recht voraussichtlich benötigten Kohärenz- und Ausgleichsflächen bereitstellen zu können, ist die JWPM vom Land Niedersachsen beauftragt worden, erforderliche Flächen zu erwerben und vorsorglich zu entwickeln. Einen wichtigen Baustein stellt hierbei der Erwerb der ca. 115 ha großen Domäne Elsflether Sand dar, deren Besitz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf die JWPM gewechselt ist. Die JWPM wird bei der Erfüllung ihres Auftrages, den Elsflether Sand zu einer Kohärenzfläche zu entwickeln, konkrete Planungen			Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich ist auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu verweisen, in dem ebenfalls die Belange der Raumordnung berücksichtigt werden und ein Einvernehmen hergestellt wird. Zur Herrichtung des Elsflether Sandes als Kohärenzmaßnahme ist die Entnahme des Kleis zu entnehmen. Dieser sollte möglichst maßnahmennah verbaut werden und dies bereits im Vorfeld zur geplanten Maßnahme.	

		erst nach Anhörung und Beteiligung aller vor Ort unmittelbar Betroffenen, der Nachbarn, Kommunen, Verbände und Interessensgruppen beginnen. Nach eingehenden Untersuchungen zur Situation vor Ort (Bodenuntersuchung, Kartierung der vorhandenen Flora und Fauna, Feststellung vorhandener schützenswerter Nutzungen auf der Insel und den angrenzenden/benachbarten Ufern) werden wir ein geeignetes Konzept für die nötige Umgestaltung der zwischen Hunte und Weser gelegenen Insel entwickeln. Dieses soll im offenen Dialog mit Anrainern, Wirtschaft, Verwaltung und Politik entstehen. Sofern andere Interessen mit der Zielsetzung der Kohärenz vereinbar scheinen, ist beabsichtigt, diese in die Maßnahme zu integrieren (z.B. die Kombination von Kleiabbau und naturschutzfachlicher Umgestaltung). Ein intensiver Austausch bezüglich des Projektes [...] hat hierzu bereits stattgefunden. Mit dem Erwerb des Elsflether Sandes durch die JWPM wurde den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 Rechnung getragen, in welchem die Strategie des Landes Niedersachsen zur frühzeitigen Ermittlung von Gebieten zur Kohärenzsicherung thematisiert ist. Explizit wird hierbei darauf hingewiesen, dass in enger Abstimmung mit den fachlich berührten Stellen des Landes und den Kommunen Suchräume bestimmt worden sind, die für die Entwicklung der Kohärenzflächen grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen ausweisen. Der Elsflether Sand wird hierbei namentlich benannt und die zur Verfügung stehenden Grünflächen werden beschrieben. Durch die Besitzübergabe des Elsflether Sandes auf die JWPM ist aus dem beschriebenen Suchraum mittlerweile eine konkrete Planungsfläche geworden.	
--	--	---	--

		Allerdings tritt diese Planungsfläche nunmehr in Konflikt zum vorliegenden Entwurf 2019 des Regionalen Raumordnungsprogrammes des LK Wesermarsch. Dieser weist die geplanten Maßnahmenflächen auf dem Elsflether Sand als a) Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Klei) und b) Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Die JWPM befürchtet bei einer weiteren Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Klei) Konflikte und eine mögliche raumordnerische Versagung bei zukünftigen durchzuführenden Planfeststellungsverfahren auf dem Elsflether Sand, z.B. dann, wenn die Kohärenzfolgeplanung nur einen Abbau bis zu einer bestimmten Tiefe vorsieht und/oder Teilflächen gar nicht abgebaut werden sollen oder können. Aus dem Vorrang ergäbe sich nämlich der formale Anspruch, den vorhandenen Klei vollumfänglich abgraben zu können. Der Vorrang würde erst erlöschen, wenn die Rohstoffquelle versiegt ist. Hier entsteht Konfliktpotenzial mit der langfristigen Sicherung des Elsflether Sandes als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die JWPM. Von daher beantragt die JWPM, um den Auftrag des Landes Niedersachsen bezüglich der Kohärenzmaßnahmen auf dem Elsflether Sandes durchführen zu können, den Wechsel von Vorrang und Vorsorge auf dem Elsflether Sand: a) Vorranggebiet für Natur und Landschaft und b) Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Klei).	Ein Konflikt ist nicht erkennbar, da die Herstellung der Kohärenzmaßnahme Bestandteil der nachfolgenden Planungsebene ist. In der wird eine Veträglichkeit zwischen den Entwicklungszielen und den raumordnerischen Geboten geschaffen.
--	--	--	--

		Diese Einstufung würde der zukünftigen angedachten naturschutzfachlichen Entwicklung mit dem abschließenden Ziel der Kohärenzsicherung auf dem Elsfl ether Sand entsprechen. Die Möglichkeit der Kleientnahme bestünde weiterhin, wäre jedoch aus Sicht der Maßnahmenentwicklung- und –umsetzung steuerbar.	
--	--	---	--

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Laufende TöB-Nummer		39	Stellungnahme von	Naturschutzbund Deutschland (NABU)		
Posteingang		11.05.2019	E-Mail vom	09.05.2019; 13.05.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 105	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Dieser Bereich ist insbesondere für Wiesenbrüter bedeutsam und sollte daher weiterhin erhalten bleiben. Es ist uns unverständlich, weshalb hier eine Ausweisung erfolgt, da bereits im Landschaftsrahmenplan der Esenshamm/Havendorfer Sand als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Brut- und Rastvögel aufgeführt wird. Aufgrund der erheblichen negativen Entwicklung der Wiesenbrüterbestände in den letzten Jahren, sollte ein besonderer Wert auf die Erhaltung bestehender Brutvogelgebiete gelegt werden. Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich Havendorf führt zu einer Gefährdung einer regional bedeutsamen Brutvogelpopulation, darunter Vorkommen des Großen Brachvogels, von Blaukehlchen und Kiebitz. Geprüft werden muss darüber hinaus, inwiefern		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe befinden sich gem. LRP in keinem schutzwürdigen Bereich der Avifauna. Östlich der als VB Industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegten Flächen sind gem. LRP Wertigkeiten für Zug- und Rastvögel gemessen wurden. Diese Flächen sind auch dementsprechend als VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.		

		in diesem Bereich ein landesweit bedeutsamer Rastplatz des Regenbrachvogels betroffen ist. Die Ausweisung widerspricht den vorgegebenen Zielen der Raumordnung: Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-RL 92/43/EWG, Vogelschutz-RL 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, §2 ROG). Diese Ziele sollten für stark gefährdete Wiesenbrüter wie den Großen Brachvogel oder den Kiebitz sowie unter besonderem Schutz stehenden Brutvögel wie das Blaukehlchen gelten. Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, 2 ROG). Bewahrung von Naturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, §2 ROG) Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§1 BBodSchG, §1 BNatSchG, §2 NWaldLG, §1 LBodSchG, §2 ROG). Diese Ziele sollten insbesondere für den Erhalt von Grünland und Dauergrünland gelten, das im Bereich des Landkreises Wesermarsch einen wesentlichen landschaftstypischen Lebensraum darstellt und erhalten bleiben sollte.	Raumordnerisches Ziel ist es u.a. gem. ROG gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben und einen Ausgleich zwischen den einzelnen Raumansprüchen herzustellen. Eine gleichwertige wirtschaftliche Entwicklung ist ebenso zu berücksichtigen wie die Belange von Natur und Umwelt. Wie bereits oben ausgeführt, liegt das VB Industrielle Anlagen und Gewerbe in keinem VRt für Natur und Landschaft oder VRt Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Es handelt sich demzufolge um ein Gebiet, in dem verschiedene Nutzungen möglich sind. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, dem bereits von der Stadt Nordenham bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebiet ist es auch aus verkehrsökologischer Sicht sinnvoll, Verkehrsströme gewerblicher Art an wenigen Punkten zu bündeln, so dass die Vergrößerung des bereits bestehenden Gewerbegebiets fachlich zu unterstützen ist.
--	--	---	--

		Zur weiteren Begründung unserer Einwendungen übersenden wir Ihnen das Gutachten von Dr. Klaus Handke. Das wird als Teil unserer Stellungnahme einreichen. Wir fordern Sie hiermit auf, dieses Gebiet nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für industrielle Anlagen und Gewerbe auszuweisen. Eine genauere Untersuchung über die Bedeutung dieses Gebietes für den Artenschutz muss vorab erfolgen. Sowohl die Wiesenvogelpopulation als auch der Rastplatz des Regenbrachvogels darf nicht gefährdet werden.	In dem Gutachten schreibt der Entwurfsverfasser, dass das Gutachten nicht ausreicht für ein konkretes Planvorhaben. Darüber hinaus ist die Datenerhebung nicht mit den Datengrundlagen des LRPs vergleichbar. Mit dem RROP erfolgt im ersten Schritt eine Flächensicherung, aus der nachfolgend auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung konkrete gewerbliche Flächen entwickelt werden können. In diesem Schritt ist eine vollständige Erfassung der avifaunistischen Wertigkeiten nötig. Wie bereits oben erläutert, kann aus dem RROP keine direkte Gewerbeflächenentwicklung erfolgen. Dies ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.
2019 - 106	4.2.1 „Windenergie“	Wir haben große Bedenken bezüglich der vorliegenden Ausweisung der Vorranggebiete (VRG-W) für Windenergienutzung. Die Ausweisung erfolgt hier keineswegs einer nachvollziehbaren Abwägung, die die ökologischen und artenschutzrechtlichen Interessen ausreichend berücksichtigt. Eine Aufnahme von Flächen, die aufgrund von z.T. umstrittenen Flächennutzungsplänen verschiedener Gemeinden und Städten zur Windenergienutzung vorgesehen werden, ohne hinreichender Prüfung und Abwägung wird von uns abgelehnt. Wir weisen darauf hin, dass die durch die niedersächsische Raumordnung vorgegebene anzustrebende Leistung der Energiegewinnung durch alternative Energiequellen, insbesondere Windenergie, bereits im Landkreis Wesermarsch um das mehrfache übertroffen wird.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Träger der Regionalplanung hat nach einem schlüssigen Konzept die Flächen für die Vorranggebiete Windenergienutzung ermittelt. Um einer Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken, wurden die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Windenergienutzung hinsichtlich ihrer möglichen Repowering-Möglichkeit untersucht. Der Vorwurf einer nachrichtlichen Übernahme ist strikt entgegenzutreten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Landkreis Wesermarsch sich auf das nötigste beschränken sollte, was das Thema der nachhaltigen regenerativen Energieerzeugung beinhaltet. Der Landkreis Wesermarsch teilt diese meine Meinung nicht. Klimaschutz durch den Ausbau der regenerativen Energien ist angesichts des Klimawandels ein vordergründiges Ziel

		Auch wenn wir das Engagement des Landkreises, sich für die Erzeugung von alternativer Energie einzusetzen unterstützen, sollte die Auswirkung auf die Besonderheiten der natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und der sich daraus ergebenden Grundlagen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten stärker in die Abwägung einbezogen werden. Dies gerade vor der Erkenntnis des derzeitigen Artensterbens. Besonders große Bedenken haben wir in Bezug auf die Gebiete VRG-W Barghorn / Culturweg, Hammelwarder Moor sowie Oldenbroker Feld. Diese Gebiete sollten vor einer Ausweisung zurückgestellt werden. Überdies sollten die in einigen Bereichen anhängigen rechtlichen Verfahren abgewartet werden. In diesen Bereichen sehen wir erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, so dass vorhandene Ziele der Raumordnung nicht erreicht werden können sowie eine nicht rechtlich vertretbare Gefährdung streng geschützter Arten und dort bestehender Populationen zu befürchten ist.	der Raumplanung. Begünstigt durch die geographische Lage des Landkreises stellt die Erzeugung und Nutzung der Windenergie einen wesentlichen Baustein zur Erfüllung der bundes- und landespolitischen Klimaschutzziele dar. Wie bereits erwähnt, wird mit dem zugrundeliegenden Potenzialraumkonzept einer Verspargelung vorgesorgt. Die Gegebenheiten der regionalen und lokalen umweltfachlichen Rahmenbedingungen wird im Rahmen des konkreten Planvorhabens Rechnung getragen. Siehe oben.
--	--	---	---

Laufende TöB-Nummer		41		Stellungnahme von		Landesfischereiverband Weser-Ems e.V					
Posteingang		13.06.2018		E-Mail vom		11.06.2018		Faxeingang		-	
Nr.	RROP-Kap.		Anmerkungen und Bedenken				Abwägungsvorschlag				

2019 - 107	SUP 5.3.2.1 „Fischerei“	Im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zu der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wesermarsch nehmen wir wie folgt Stellung: Im zur Verfügung gestellten Umweltbericht wird auf Seite 67 auf mögliche negative Auswirkungen durch die Fischerei in Binnengewässern eingegangen. Eine diesbezügliche Begründung fehlt. Hierbei ist eine differenzierte Betrachtung zwischen ggf. intensiver Fischhaltung (mit evtl. Nährstoffeinträgen) und Angelfischerei notwendig. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass bei einer ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung (entgegen einer intensiven Fischhaltung) negative Auswirkungen resultieren. Im Niedersächsischen Fischereigesetz ist unter Berücksichtigung der Natürlichen Lebensgemeinschaften die Hege der Fischbestände geregelt (§40 Nds. FischG.). Der Fischereiberechtigte hat gem. §40 Nds FischG. die Pflicht, einen der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen. Insbesondere in §42 Nds. FischG. „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen“, sind naturschutzrelevante Bezüge hergestellt. Unberücksichtigt bleiben die umfangreichen Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz durch die organisierte Angelfischerei. Hierzu zählen neben Verbesserungen der Habitatbedingungen auch die Wiederansiedlung bzw. Erhaltung von bedrohten Arten. Wir bitten daher ausdrücklich um eine dementsprechende Korrektur im Umweltbericht.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Aus dem Umweltbericht zum RROP geht hervor, dass es sich um generalisierende Aussagen in dem Kapitel zur Bewertung der Umweltauswirkungen handelt und dass stets der Einzelfall zu betrachten ist. Bei einer ordnungsgemäßen Fischerei sollte zudem von keinen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden. Darüber hinaus ist ein Hinweis platziert worden, aus dem deutlich hervorgeht, dass „potenzielle Umweltauswirkungen“ in Abhängigkeit von der Art und Intensität der fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu sehen sind.
---------------	-------------------------------	--	--

Laufende TöB-Nummer		113	Stellungnahme von	BUND – Kreisgruppe Wesermarsch		
Posteingang		-	E-Mail vom	13.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 107	Verschiedenes	Der vorliegenden Plan zum RROP ist unzumutbar und unübersichtlich, weil die Hintergrundkarte an wichtigen Stellen nicht zu erkennen ist. Damit ist eine genauere Lokalisierung der beabsichtigten Maßnahmen nicht möglich. Bereits bestehende Raumnutzungen (Gewerbe, Pipeline etc.) sind oft nicht gekennzeichnet. Deswegen ist nicht zu erkennen, ob es sich um Erweiterungen oder Neuplanungen handelt. Manche beabsichtigte Maßnahmen kollidieren mit den Vorgaben der bisherigen Landschaftsrahmenplanung. Solche Veränderungen von einem Gebietsstatus müssen in jedem Fall benannt, gekennzeichnet und begründet werden.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Aufbau der Zeichnerischen Darstellung ist durch die Anlage 3 der LROP-VO 2017 geregelt.	
2019 - 108	Verschiedenes	Generell ist nicht erkennbar, inwieweit eine Bürgerbeteiligung bei den beabsichtigten Raumzuweisungen auch nach der Verabschiedung des RROP möglich ist. Deswegen haben uns viele Bürger gebeten, hier aktiv zu werden und ihre Einwendungen zu unterstützen, auch weil sie ggf. in einem späteren Verfahren zur Umsetzung eine weitere Bürgerbeteiligung fordern. Insbesondere sind dies die Gewässerlenkung (Rönnel) um die Deponie in Käseburg und das mögliche Gewerbegebiet Havendorf.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die im RROP aufgestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im nachfolgenden Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	
2019 - 109	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Der BUND Wesermarsch unterstützt die Stellungnahme des Bürgervereins „Rund um Sandfeld e.V.“ zum RROP in Bezug auf die Zu- und Entwässerung rund um Käseburg. Zur langfristigen Sicherung			Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderungen 2018-383 und 2019-171 wird verwiesen.	

		der Zu-/Entwässerung und zur Vermeidung zukünftiger Umweltschäden sowie unabsehbarer Kosten sehen wir es als BUND dringend geboten, Alternativen östlich / nördlich von Käseburg zu untersuchen und in ihrer Verhältnismäßigkeit neu zu gewichten sowie die dazu erforderlichen Flächen in das RROP aufzunehmen. Bei der geplanten Zu-/Entwässerung in Brake bitten wir evtl. Gewässerbelastungen im Hafengebiet zu untersuchen und zu berücksichtigen und ggf. Alternativplanungen ins RROP aufzunehmen. Wir verweisen dabei insbesondere auf - die verminderte Bodenstabilität Gebiet Deponie Käseburg - die Grundwasserhöhe und -bewegungen Gebiet Deponie Käseburg (beides siehe auch Gutachten Dr. Rappert) - die geplante weitere Einlagerung / Gewichtsbelastung der Deponie Käseburg - die Altlastenproblematik - die geplante Trassenführung des Zuwässerungskanals um die Deponie mit steilen Winkeln / Problematik der Fließmenge und –geschwindigkeit und Böschungsstabilität Wir vermuten, dass die derzeitige Planung gegen folgende Gebote im RROP verstößt: - gegen 1.1.01 (Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen und Berücksichtigung der Bedürfnisse kommender Generationen) - gegen 1.1.02.2 (bedarfsorientierte, funktionsgerechte, kostensparende und umweltverträgliche Befriedigung von Raumansprüchen) - gegen 3.2.1.1.06 (Leistungsfähiges Zu- und Entwässerungssystem unter Berücksichtigung der Gewässerqualität)	
--	--	---	--

		- gegen 3.2.4.01 (Berücksichtigung von Naturhaushalt, Landschaft und Belangen der Landespflege bei wasserbaulichen Maßnahmen) - gegen 4.3.01 (Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten im Bereich Käseburg / Deponie)	
2019 - 110	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Der BUND Wesermarsch stellt das geplante Gewerbegebiet Havendorf in Frage und unterstützt die Einsprüche der Anwohner gegen das RROP. Wir verweisen dabei insbesondere auf - die Vermeidung von Versiegelung - die Ausnutzung bestehender Gebiete - die unklare Bedarfslage für das Gewerbegebiet - den naturräumlichen Wert und den Artenschutz (siehe Gutachten Dr. Handke) - die Nähe zur Besiedelung. Wir vermuten, dass das geplante Gebiet gegen folgende Gebote im RROP verstößt: - gegen 1.1.01 (Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen und Berücksichtigung der Bedürfnisse kommender Generationen) - gegen 1.1.02.2 (bedarfsorientierte, funktionsgerechte, kostensparende und umweltverträgliche Befriedigung von Raumansprüchen) - gegen 1.1.02.3 (Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen, Vermeidung / Verminderung belastender Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen)	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2019-105 wird verwiesen.

		- gegen 3.1.2.01 (Erhaltung und Entwicklung von wertvollen Gebieten für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild)	
2019 - 111	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Des Weiteren ist erstaunlich, dass Sieltiefe (Vorfluter zur Be- und Entwässerung) als „Fließgewässer“ ausgewiesen werden sollen. Das hat nur Sinn, wenn auch die Gewässerrandstreifen naturgemäß gestaltet werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Sieltiefe sind nicht als Fließgewässer ausgewiesen. Sollten vom Einwendungsführer missverständlicherweise die Sieltiefe gemeint sein, die als linienförmiges VB Natur und Landschaft festgelegt wurden, sei auf die Begründung zum Kap. 3.1.2, Ziffer 02, Satz 3 verwiesen. Es handelt sich dabei um Fließgewässer (oder auch um Oberflächengewässer), die als Habitatkorridore für im oder am Wasser wandernde Arten handelt und deren Belange in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen sind.

Boden- und Wasserverbände

Laufende TöB-Nummer		42	Stellungnahme von	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)		
Posteingang		12.04.2019	E-Mail vom	-	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 112	Verschiedenes	Mit Schreiben vom 02.07.2018 haben wir zu dem o.g. Regionalen Raumordnungsprogramm Stellung genommen.		Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.		

		Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		45	Stellungnahme von	Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände	
Posteingang		07.05.2019	E-Mail vom	-	Faxeingang
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 113	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung von Gewässern, die nicht unter einem besonderen Schutzstatus stehen, zu einem Biotopverbund ausdrücklich abgelehnt wird, da hierzu weder eine Notwendigkeit noch rechtliche Verpflichtungen von Seiten des Landkreises Wesermarsch bestehen.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-274 verwiesen.	
2019 - 114	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die auf Seite 45 der RROP 2019 abgegebene Aussage, dass sich Entwicklungshemmnisse oder Auflagen für die Wasser- und Bodenverbände oder weiteren Anliegern durch die Festlegung nicht ergeben, haben wir zur Kenntnis genommen, es stellt sich jedoch die Frage, welchen Sinn die Aufführung der auf S. 44 genannten Gewässer etc. hat, wenn sich keine Auswirkungen hieraus ergeben. Somit könnten die Passagen auch ersatzlos gestrichen werden. Alternativ bitten wir um die Hergabe einer schriftlichen Bestätigung des Landkreises Wesermarsch, dass dieser für dennoch durch irgendwelche Rechtsnormen auftretenden erschwerenden Bedingungen hinsichtlich der satzungsgemäßen Wahrnehmung unserer Aufgaben, dieses uneingeschränkt vom Landkreis Wesermarsch finanziell erstattet werden.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf das LROP 2017, Kap. 3.1.2, Ziffer 04 verwiesen. Die Träger der Regionalplanung sind angehalten, Habitatkorridore auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte zu schaffen. Gem. LRP des Landkreises Wesermarsch dienen sich hierzu im LRP identifizierte Fließ-/Oberflächengewässer an, die für wandernde Arten in und an diesen Gewässern dienen. Diese Gewässer sind raumordnerisch als VB gesichert, so dass im Rahmen raumbedeutender Planungen oder Maßnahmen über den Belang des Habitatkorridors abzuwägen ist. Daraus resultieren keine Betriebseinschränkungen oder Vorgaben zur Zu- und Entwässerung.	

2019 - 115	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In den Ausführungen des RROP 2019 finden sich auch immer wieder Festsetzungen, dass bestimmte Gewässer ohne Priorität Bestandteile des Biotopverbundes sind. Derartige Aussagen sind zu streichen bzw. dahingehend zu korrigieren, dass diese Gewässer eine Bedeutung für den Biotopverbund haben können. Grundsätzlich ist eine Aufführung dieser Gewässer jedoch aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderungen 2018-274 und 2019-114 verwiesen.
2019 - 116	3.1.2 „Natur und Landschaft“ SUP	Nach wie vor finden sich überwiegend die Bezeichnung von Fließgewässern für die Gewässer im Landkreis Wesermarsch. Es sollte die Bezeichnung Oberflächengewässer gewählt werden, dies ist auch in einem Fall z.B. bei der OU Elsfleth, B212, geschehen. Es stellt sich die Frage, warum dies nicht grundsätzlich geschehen ist.	Der Anmerkung wird teilweise gefolgt. In der Begründung und im Umweltbericht werden entsprechende Textpassagen um den Hinweis ergänzt.
2019 - 117	Verschiedenes	Trotz einiger redaktioneller Änderungen ist auch in dem jetzt vorgelegten Entwurf zum RROP 2019 aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Bezug auf die regionalen bzw. örtlichen Gegebenheiten des Landkreises Wesermarsch nicht gelungen. Begriffe wie Fließgewässer und Aue passen in keiner Art und Weise zur Kulturlandschaft Wesermarsch. Der nunmehr vorgelegte Entwurf ist auch im Detail entsprechend unserer Anmerkungen und Hinweise aus dieser und der Stellungnahme vom 22.06.2018 zu ändern.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	114	Stellungnahme von	I. Oldenburgischer Deichband		
Posteingang	08.04.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 118	Verschiedenes	Der I. Oldenburgische Deichband hat gegen die Neuaufstellung des RROP keine Bedenken, soweit die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren weiterhin gültig bleibt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Anmerkung nach Rücksprache mit dem I. Oldenburgischen Deichband: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2018 ist keine Stellungnahme im Namen des I. Oldenburgischen Deichbands eingegangen. Dessen Belange wurde in der Stellungnahme des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände berücksichtigt.

Landwirtschaft

Laufende TöB-Nummer		46	Stellungnahme von		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sitz Oldenburg		
Posteingang		09.05.2019	E-Mail vom		07.05.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken				Abwägungsvorschlag	
2019 - 118	Verschiedenes	Aus gartenbaulicher Sicht (FB 5.4 Gartenbau) und fischereilicher Sicht (FB 3.6) bestehen weiterhin keine Bedenken. Aus forstlicher Sicht verweist das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer auf die Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg (Niedersächsische Landesforsten).				Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

2019 - 119	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die weitgehende Berücksichtigung des im Wesentlichen in 2016 von der Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Fachgruppe Ländliche Entwicklung, erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrag eine gute Grundlage für das vorliegende RROP hinsichtlich der Beschreibung der Landwirtschaft und den Wechselwirkungen mit anderen Nutzungen. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag hat über die Aussagen im neuen RROP hinaus jedoch umfassend die Landwirtschaft mit ihrer Situation und Entwicklungstendenz sowie ihren Nutzungsansprüchen dargestellt [URL im Original]. Dieses und die abgeleiteten Handlungsempfehlungen sind nicht umfänglich im RROP enthalten, haben aber dennoch Bedeutung.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 120	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die im Kapitel 3.2.1.1 (Landwirtschaft) im Vergleich zum ersten Entwurf erfolgten Umformulierungen und Ergänzungen unter 02 (ökonomische und ökologische Belange), 03 (hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen) sowie 04 (Richtigstellung Grünland und Nutzungsmosaik unterschiedlicher Intensitätsstufen) werden positiv zu Kenntnis genommen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 121	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die Vorschläge aus dem Fachbeitrag für die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft für die zeichnerische Darstellung des RROP sind nahezu vollständig übernommen worden. Auch die zeichnerische Darstellung des RROP bezüglich der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft differenziert nach Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials (Planzeichen 4.1) und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (Planzeichen 4.2) ist nunmehr im Vergleich zum ersten Entwurf und auf Grundlage des Fachbeitrags korrekt wiedergegeben worden. Auch die im Umweltbericht bisher falsch platzierten Aussagen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (...) sind korrigiert worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

2019 - 122	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Im Kapitel 3.2.4 (04) wird der Zu- und Entwässerungskanal auf Grundlage des Generalplans Wesermarsch festgelegt. Dieses wird aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Die Thematik ist im landwirtschaftlichen Fachbeitrag ebenfalls aufgegriffen worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 123	3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Im Begründungsteil des vorliegenden RROP-Entwurfs werden unter 3.1.1 (S. 41) die Vorranggebiete für Torferhalt erläutert. Dabei ist die Feststellung, dass die der guten (fachlichen) Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht dem Ziel der Torferhaltung widerspricht, herauszustellen. Die Funktion der Landwirtschaft sowie der Wechselwirkungen bei der Landbewirtschaftung auf Moorflächen ist ebenfalls im landwirtschaftlichen Fachbeitrag ausgeführt worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 124	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	In der Begründung zur Landwirtschaft werden weitestgehend die Ausführungen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag genutzt. Die im Erstentwurf in Bezug auf die Landwirtschaft missverständlich wirkenden Aussagen (z.B. zu Kompensationsvorhaben, Grünlandbewirtschaftung sowie Funktion der Landwirtschaft für Vogel Lebensräume) sind nunmehr korrigiert worden und können so landwirtschaftlich mitgetragen werden. Hingegen sind unsere Hinweise und Anregungen zur Zeichnerischen Darstellung und räumlichen Festlegung von Vorrang-, aber auch Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und insbesondere für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bisher nicht aufgegriffen worden. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan vom 04.06.2015. Folgende dort getroffenen Hinweise bitten wir daher im Zusammenhang mit der Neuaufrstellung des RROP zu prüfen:	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf die Erwiderung 2018-291 wird verwiesen.

2019 - 125	3.1.3 „Natura 2000“	Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes V11 Hunteniederung ist die zugrundeliegende Kartierung unbedingt zu aktualisieren, um die tatsächliche Schutzwürdigkeit (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) festzustellen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-304 wird verwiesen.
2019 - 126	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Hinsichtlich der Zielkonzeption sind die im LRP herausgearbeiteten Flächen der Zielkategorie „II Sicherung und Verbesserung“, unter anderem mit Brut- und Rastvogelgebiete mit hoher Bedeutung aufgrund regionaler oder gar lokaler Bedeutung, u.E. keinesfalls als schutzwürdige Bereiche im Sinne von potenziellen Naturschutzgebieten in das RROP zu übertragen. Eine intensive Betrachtung schutzwürdiger Bereiche in der Tabelle 4-7 im Anhang 1 (Teil A – Erläuterungsbericht, S. 20-21) und der Gebietssteckbrief (Teil B – S. 29 ff.) im Landschaftsrahmenplan führt zu dem Vorschlag, mindestens alle Gebietsteile, die nicht den Kriterien von Ia-Ib – Kategorien entsprechen, als Empfehlung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung herauszunehmen. Wir verweisen auf die in unserer o.g. Stellungnahme zum LRP aufgeführten Tabelle (S.4, bei der UNB vorliegend), zur Untersuchung der als schutzwürdig eingestuften Gebiete. Eine Verschiebung der Vorrangflächen für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu Vorbehaltsgebieten und/oder der Verzicht auf bisherige Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im vorliegenden RROP sollte umgesetzt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-291 wird verwiesen.
2019 - 127	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Basierend auf dem Vorschlag aus dem LRP (dort: landschaftsschutzgebietwürdiger Bereich) wird im RROP mit der Moorriemer Kulturlandschaft (Stadt Elsfleth) ein Gebiet von 2.537 ha als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Begründet wird dieses durch die kultur- und siedlungshistorische Bedeutung (Marschen-/Moorhufendörfer) dieses Gebiet (LRP 2015, S. 318). Dieses sollte infrage gestellt werden, da naturschutzfachliche Kriterien	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-292 wird verwiesen.

		bei der Begründung nicht im Vordergrund stehen. Die angesprochenen Flurstrukturen sind im Wesentlichen durch die moderne Landbewirtschaftung bereits angepasst und verändert worden. Überdies hat bis in die 80er-Jahre eine Flurbereinigung die Strukturen verbessert. Die besonderen Dorfstrukturen bzw. Siedlungsbereiche mit den Hofanlagen und Einzelgebäuden werden bereits durch die Stadt Elsfleth über die Bauleitplanung sowie durch den Denkmalschutz beachtet und geschützt.	
--	--	--	--

Laufende TöB-Nummer		47	Stellungnahme von	Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.	
Posteingang		10.05.2019	E-Mail vom	-	Faxeingang
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 128	Verschiedenes	Im Naturschutzfachlichen Teil wurden unsere Bedenken bisher nicht aufgegriffen. Wir halten nach wie vor die Forderung seitens des Naturschutzes, Gebietskulissen mit lediglich lokaler oder regionaler Bedeutung für Brut- und Rastvögelvorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung im RROP darzustellen, für nicht gerechtfertigt. Wir gehen ferner davon aus, dass einige festgelegte Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung außerhalb von Natura 2000 bzw. Vogelschutzgebieten aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit lediglich als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung geeignet sind. Darüber hinaus stellen wir die großflächigen Darstellungen der Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ebenfalls nach wie vor in Frage. Wir beantragen daher		Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderungen 2018-301 bis 2018-309 verwiesen.	

		nochmals seitens der Raumplanung die bisherigen Festlegungen im Entwurf zu überarbeiten.	
2019 - 129	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Das im RROP großflächig festgelegte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Raum Moorriem mit insgesamt einer Größe von ca. 2.500 ha halten wir ebenfalls nach wie vor für nicht gerechtfertigt. Gerade in Moorriem wäre dies ein politisch völlig falsches Signal, mit einem derartigen Planzeichen und einem daraus resultierenden Landschaftsschutzgebiet in Zukunft die Entwicklungen stark einzuschränken.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-304 wird verwiesen.
2019 - 130	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Das Thema Biotopverbund wird sowohl auf Landesebene als auch auf Kreisebene im RROP eine hohe Bedeutung eingeräumt. Derzeit laufen beim Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen zum Thema Biodiversität und Biotopvernetzung zwei Projekte. Sowohl seitens der Landwirtschaft als auch der Wasserwirtschaft wird man sich dieser Thematik in der Wesermarsch in Zukunft stellen, um gemeinsam mit dem Naturschutz systemintegrierte Lösungen zu entwickeln.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 131	3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 übernommen wurden ohne jegliche Prüfung vor Ort. Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, dass Moorerhalt nicht nur durch Anlage von Palludikulturen oder Vernässung möglich ist, sondern auch durch Deckkulturen. Wir halten es daher für zwingend erforderlich, zukünftig auch durch Deckkulturen die Torfzehrung zu stoppen. Deckkulturen führen auch dazu, dass die Absenkungen gestoppt werden können. Hier bedarf es eines ausgeklügelten Bodenmanagements. In der Wesermarsch wird auf Moorstandorten intensive Milchproduktion betrieben, mit entsprechend hoher Wertschöpfung. Im Projekt SWAMPS testet das Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen derzeit Wasserstandsregulierungen bei	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die VR Torferhaltung sind aus dem LROP als Ziel der Raumordnung räumlich konkretisiert in das RROP überführt worden. So sind bspw. Teilflächen, auf denen vor Beschlussfassung des LROPs eine rechtskräftige verbindliche Bauleitplanung existierte, aus der Gebietskulisse der Torferhaltung entfernt worden. Für die übrig gebliebene Gebietskulisse liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Rücknahme dieser begründet.

		gleichbleibender Nutzungsintensität auf Versuchsflächen. Wir gehen davon aus, dass die Torfzehrung durch gezieltes Wassermanagement (Zu-Entwässerung) in der Wesermarsch reduziert werden kann bei konstanter Nutzung.	Das Projektvorhaben Swamps wird von Seiten des Landkreises beobachtet bzw. durch die Untere Naturschutzbehörde begleitet. Angesichts der extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren wird eine Verlängerung dieses Projektes angestrebt. Die Ergebnisse können einen Bestandteil für ein zukünftiges RROP darstellen.
2019 - 132	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Wie uns bekannt ist, haben zahlreiche Grundeigentümer im Raum Havendorf in Verbindung mit den geplanten Gewerbegebietsentwicklungen am Autobahnkreuz A20/B212 im Rahmen der Auslegung Einsprüche eingelegt. Wir bitten den Landkreis Wesermarsch daher, diese Einsprüche in besonderer Weise zu berücksichtigen, da das geplante Vorhaben zu einer massiven Flächenverknappung in dem Raum führt. Bereits der Autobahnbau einschließlich Kompensationsflächen ist ein starker Eingriff in den engen Kulturraum, der hier betroffen ist. Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, ob eine Erfordernis besteht für eine derartig umfangreiche Gewerbegebietsentwicklung.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Landkreis Wesermarsch liegen keine großflächige Gewerbeflächen in einer derart verkehrsgünstigen Lage. Die zukünftige Anschlussstelle A20/B212 wird landkreisweit die einzige Fläche darstellen, die sowohl an einer Bundesautobahn als auch an einer Bundesstraße liegen wird und somit die verkehrsgünstigste Lage in der Wesermarsch für Gewerbeunternehmen darstellen, die im (regionalen) Fernverkehr tätig sind. Gem. ROG sind alle Teilräume des Landes gleichwertig zu entwickeln, so dass der Landkreis Wesermarsch mit der VB-Festlegung einen ersten Schritt zur Flächensicherung für eine spätere Entwicklung durch die Bauleitplanung vornimmt.

Laufende TöB-Nummer		115	Stellungnahme von		Landvolk Bardenfleth	
Posteingang		-	E-Mail vom		30.04.2019	Fax-Eingang vom
Nr.		RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 133		3.1.2 „Natur und	Wir als Landvolkverein Bardenfleth sind voll in dem Gebiet des Moorriemer Moorlandes, welches in dem Entwurf überplant		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

	Landschaft“	wurde mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies kann die Landwirtschaft so nicht hinnehmen, die Wertschöpfung unserer Flächen ist dadurch nicht mehr sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Gefahr, dass unsere landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr kostendeckend produzieren können. Wenn man den Entwurf liest, ist alles sehr aus Sicht der ökologischen Seite gesehen und zum Schluss wird dann die Landwirtschaft gesehen. Dies ist aber unsere Existenzgrundlage und steht an erster Stelle und muss es auch bleiben, sonst sind unsere Betriebe nicht wettbewerbsfähig. Die Erhaltung der Kulturlandschaft kann nur mit der Landwirtschaft funktionieren, noch mehr Auflagen verkraften die Betriebe nicht. Zum Stichwort : Biotopverbund , wir haben genug Schäden durch Gänse, wir müssen nicht noch bessere Voraussetzungen für die Gänse schaffen und ihnen das Gebiet noch schmackhafter machen. Die Besonderheit in Moorriem sind ja die Marschen Moorhufendörfer, die mit der historischen Siedlungs- und Grundstücksform. Hier ist aber in den 50 er und 60 er Jahren mit der Flurbereinigung die Form nachhaltig verändert worden. Es wird immer gesagt wir wollen die Landwirtschaft schützen, dies ist aber aus dem RROP nicht zu entnehmen, hier steht ganz klar der Naturschutz im Vordergrund. Wir bitten Sie, dies noch mal zum Gunsten der aktiven Landwirtschaft zu ändern, sonst wird sich der Strukturwandel sehr viel schneller vollziehen. Dies ist nur ein kleiner Auszug aus den Bedenken und Ängsten der landwirtschaftlichen Familien, die immer noch in Generationen denken. Wir möchten unseren Kindern einen zukunftsfähigen Betrieb überlassen und der auch in einer dörflichen Umgebung ist, mit jungen Menschen die hier wohnen und arbeiten. Deswegen sollte keine Glocke über Moorriem gelegt werden, wir brauchen die Möglichkeit zur Veränderung und Weiterentwicklung in allen Bereichen, sonst stirbt das Dorfleben aus.	Raumordnerische Festlegungen besitzen keine Bindungswirkungen auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Darüber hinaus sei auf den LW FB verwiesen, der die Belange der Landwirtschaft für die Raumordnung aufgearbeitet hat und dessen Inhalte größtenteils in das RROP eingeflossen sind. Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds ist sowohl im BNatSchG als auch im LROP vorgesehen. Die dort aufgestellten Festlegungen sowohl im Textteil als auch in der Zeichnerischen Darstellung stellen keinen Abwägungsgegenstand im Rahmen der Neuauflistung des RROPs des Landkreises Wesermarsch dar. Es wird auf die Erwiderung 2018-304 verwiesen. Dieser Aussage ist angesichts des größtenteils übernommenen Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zu widersprechen. Darüber hinaus ist die Entwicklung der in Moorriem vorliegenden Strukturen (im Sinne der gemeindlichen Eigenentwicklung) möglich.
--	-------------	--	--

--	--	--	--

Laufende TöB-Nummer		116	Stellungnahme von	Ortslandvolk Altenhuntorf	
Posteingang		-	E-Mail vom	30.04.2019	Fax-Eingang vom
Nr.		RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag
2019 - 134		3.1.2 „Natur und Landschaft“	Im Anhang zum Landschaftsrahmenplan sind die Ursachen für den Rückgang und die Gefährdung der Vogelarten aufgeführt, hier als erstes ist die intensive Landnutzung. Langjährige Erfahrungen aus der Stollhammer Wisch haben gezeigt, dass auf neu angelegten Grünlandflächen gute bis sehr gute Brutergebnisse erzielt werden. Zu extensives, nasses oder altes Grünland ist kein Garant für Wiesenvogelschutz.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Bewirtschaftungsauflagen für Landwirte erfolgt durch das RROP nicht.
2019 - 135		3.1.2 „Natur und Landschaft“	Es soll im Bereich Moorriem ein sehr großflächiges Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt werden. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird von uns nicht mitgetragen. Durch die seinerzeit durchgeführte Flurbereinigung in den 50er und 60er-Jahren sind die ursprünglichen Grundstücksformen nachhaltig verändert worden. Eine Besonderheit in der Fläche gegenüber anderen Moorlandschaften ist daher nicht zu erkennen.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-304 verwiesen.
2019 - 136		3.1.3 „Natura 2000“	Das derzeitige EU-Vogelschutzgebiet V11-Hunteniederung ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Die Vogelschutzgebiete V64 und V65 wurden als Landschaftsschutzgebiete seitens des Landkreises gesi-		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das RROP weist keine NSG oder LSG aus. Dies sind separate Unterschutzstellungsverfahren, die am Ende durch den Kreistag beschlossen werden müssen.

		chert. Die Sicherung des Vogelschutzgebietes V11 kann daher allenfalls ebenfalls über die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes und nicht als Naturschutzgebiet erfolgen.	
2019 - 137	4.2.1 „Windenergie“	Dem Strukturwandel in der Landwirtschaft (Höfesterben) und der damit einhergehenden Veränderung der bäuerlichen Kulturlandschaft kann nachhaltig nur durch die Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen entgegen gewirkt werden. Eine Möglichkeit hierzu bietet die Windenergie. Landwirte profitieren vom Ausbau der Windenergie durch die Verpachtung von Flächen und erzielen zusätzliche Pachteinahmen. Die Einnahmesituation der Höfe wird verbessert und der Strukturwandel in der Landwirtschaft positiv beeinflusst. Durch Schaffung eines zusätzlichen, von der Landwirtschaft unabhängigen Standbeines, wird die finanzielle Einnahmesituation der Höfe nachhaltig verbessert und so dem Höfesterben entgegengewirkt. Auch Resthöfe und Nebenerwerbslandwirte profitieren so und können zum Erhalt und Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Der Ausbau der Windenergie könnte außerdem ein Ausgleich für Restriktionen der Landwirtschaft durch den Naturschutz sein, hier würden Einkommensnachteile ausgeglichen. Eine weitere zusätzliche Einnahmequelle bietet die Beteiligung der Landeigentümer (aber auch der Anwohner) am Windpark. Eine lohnende Rendite aus der Windparkbeteiligung kann ebenfalls zur Hoferhaltung und Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft beitragen. Altenteiler auf den Höfen können durch die sicheren jährlichen Pachteinahmen mindestens 20 Jahre ihre eher niedrigen landwirtschaftliche Altersrente aufbessern. Die Erschließung der Windparkflächen verbessert die Infrastruktur durch die Mehrfachnutzung und Verbesserung der vorhandenen bzw. neu hergestellten Straßen und Wege.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Durch das RROP des Landkreises Wesermarsch erfolgt durch die Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung auf weitere kommunal gesicherte SO-Gebiete zur Windenergienutzung. Sofern im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth weitere Flächen zur Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen, ist dies Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Siehe oben. Siehe oben.

		Durch die zusätzliche Pachteinahmen ird die Kaufkraft vor Ort verbessert. Auch die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Windparks erhöhen die Kaufkraft vor Ort (Verpflegung und Unterkunft der Monteure, Beauftragung örtlicher Firmen bei der Erschließung und Unterhaltung der Windparks etc.). Die Beteiligung der Anwohner am örtlichen Windpark führt ebenfalls zur Kaufkraftverbesserung. In diesem Zusammenhang sind auch die zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt Elsfleth zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme und Darstellung eines weiteren Vorranggebietes für die Windenergie im Raum Butteldorf/Huntorf.	Siehe oben. Siehe oben. Anhand des Potenzialraumkonzeptes werden die bestehenden Windparks überprüft und ausgehend davon werden Vorranggebiete zur Windenergienutzung festgelegt. Durch eine nicht vorhandene Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene ist es den Kommunen ermöglicht, weitere Flächen zur Windenergieerzeugung festzulegen.
2019 - 138	Verschiedenes	Die digitale Informationsverarbeitung innerhalb der Betriebe, aber auch gegenüber Behörden und Dienstleistern ist in den letzten Jahren massiv angestiegen. Für die Landwirtschaft ist es daher von immenser Bedeutung, möglichst schnell einen intensiven und flächendeckenden Breitbandausbau zu gewährleisten. Jedes einzelne Haus und jeder Betrieb muss dringend einen Breitbandausbau erhalten. Bis zum Erreichen von 100% Breitbandnetzausbau und zur Vermeidung „weißer Flecken“ muss aus unserer Sicht zumindest der flächendeckende LTE-Standard kurzfristig erfolgen und möglich sein.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Ausbau des Breitbandausbaus ist eine gesamtwirtschaftliche Aufgabe verschiedener Träger, der nicht durch das RROP gesteuert wird.

Verbände und Versorgungsunternehmen

Laufende TöB-Nummer		49	Stellungnahme von	DB Engineering & Consulting		
Posteingang		27.03.2019	E-Mail vom	-	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 139	Verschiedenes	In o.a. Verfahren sehen wir für die DB Engineering & Consulting GmbH Region Nord keine Betroffenheit.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		51	Stellungnahme von	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)		
Posteingang		-	E-Mail vom	01.04.2019	Posteingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 140	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Bitte ergänzen Sie „Zweckverband“ folgendermaßen: Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN). Der Begriff Schnellbushaltestelle (s. dazu Ausführungen unten) ist an verschiedenen Stellen noch enthalten. Bspw. in Abb. 3 oder auf Seite 23. Wir schlagen vor die Formulierung wie bei der Beschreibung Oldenbrok-Mittelort (dort verkehrt auch der WeserSprinter) zu			Den Anmerkungen wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell um die Hinweise ergänzt bzw. korrigiert.	

		übernehmen. Evtl. war ja die Verwendung des Begriffs ursprünglich auf den WeserSprinter abgestellt? Auch wenn hier Sprinter im Namen steht ist die Linie im ÖPNV-technischen Sinne keine Schnellbuslinie.	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		117	Stellungnahme von	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien		
Posteingang		-	E-Mail vom	13.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 141	4.1.3 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bahnstrecke 1522 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke sowie die Bahnstrecke 1503 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Wir gehen davon aus, dass sich die Festlegungen lediglich auf die Bahntrassen und nicht auf die bahneigenen Nebenflächen beziehen. Vorsorglich weisen wir auf das Projekt „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven“ hin. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Tiefenentwässerung, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.			Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	
2019 - 142	4.2.3 „Leitungstrassen“	Bei den 110-kV-Bahnstromleitungen handelt es sich um Bahnbetriebsanlagen der DB AG, die u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken dienen. Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE I EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitungen unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-I Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und I oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind. Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer	54	Stellungnahme von	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer		
Posteingang	-	E-Mail vom	22.05.2019	Faxeingang	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 143	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 22.05.2019 -	-
2019 - 144	4.1.3 „Straßenverkehr“	Obgleich es Bestrebungen gibt, die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße zu stärken, wird die Straße auch zukünftig der wichtigste Verkehrsträger für die Seehafenhinterlandanbindung sein. Laut Seeverkehrsprognose 2030 sind zukünftig weitere Umschlagszuwächse durch ein erhöhtes Güterverkehrsaufkommen zu erwarten. Um die Erreichbarkeit der Häfen sicherzustellen, sollte deshalb die Straßenführung der Bundesstraßen – vor allem der B211 - mindestens als 2+1-System ausgebaut werden. Aus diesem Grund empfehlen wird die Ziffer 4.1.3, Abs. 2, Satz 1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Als bedarfsgerecht wird für die Hauptverkehrsstraßen B211, B212, B212/neu und B437 eine 2+1-Straßenführung erachtet und somit verfolgt“.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-226 verwiesen.
2019 - 145	4.1.3 „Straßenverkehr“	Die Oldenburgische IHK unterstützt den Ansatz, die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Straße von regionaler Bedeutung zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (Satz 2). Wegen ihrer hohen Bedeutung für die Seehafenhinterlandanbindung und ihrer Funktion als Verbindungsachse für die Metropolregion Bremen-Oldenburg unterstützen wir ebenfalls die der zeichnerischen Darstellung zu Satz 2 festgelegte Linienführung der geplanten B212 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Die Bedeutung der Seehäfen sowie ihrer Erreichbarkeit wird durch die in Satz 3 erklärte Absicht, ihre Hafenhinterlandanbindung weiterzuentwickeln, zusätzlich herausgestellt. In den vergangenen Jahren konnte sich der Seehafen Brake zu einem bedeutendsten Umschlagplätzen Niedersachsens für Onshoreprodukte entwickeln. Für den Erhalt der Bedeutung des Seehafens Brake und für das Er-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-226 verwiesen.

		reichen der Ausbauziele der Bundesregierung bei den regenerativen Energien ist eine bedarfsgerechte Anpassung der Infrastruktur, einschließlich der Hafenhinterlandanbindung, notwendig, um den Transport und den Umschlag wachsender Windkraftanlagen und –anlagenteile auch zukünftig sicher durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund werden derzeit intensive Planungen und Abstimmungsgespräche mit den betreffenden Behörden und Institutionen durchgeführt mit dem Ziel, die Verkehrsanbindung des Seehafens Brake imt der Bundesautobahn bedarfsgerecht auszubauen. Der Seehafen Brake hat sich als Pionier für eine polizeifreie Begleitung von Groß- und Schwerlasttransporten bewiesen und somit seine Position als Onshore-Drehscheibe gestärkt. Zur Sicherung dieses Wettbewerbsvorteils muss die Weiterentwicklung der straßenverkehrlichen Hafenhinterlandanbindung erfolgen. Insbesondere die Anforderungen aus dem Bereich der Windkraftanlagen-Logistik müssen dabei Berücksichtigung finden.	
2019 - 146	4.1.3 „Straßenverkehr“	Die Oldenburgische IHK stimmt zu, die Ortsumgehungen Ellwürden und Elsfleth als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße zu definieren (Satz 4). Die Ortsumgehung Golzwarden sowie die Industrietangente Nordenham sollten ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt werden (Satz 5).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Ortsumgehungen Ellwürden und Elsfleth sind Bestandteil des aktuellen Verkehrswegeplans, ihnen wird eine überregionale Bedeutung zugewiesen und liegen darüber hinaus zudem an VR Hauptverkehrsstraßen (gem. LROP 2017). Bei den letztgenannten Verbindungen ist lediglich eine regionale Bedeutsamkeit gegeben, so dass diese auch dementsprechend als VB Straße von regionaler Bedeutung festgelegt wurden.
2019 - 147	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die Oldenburgische IHK begrüßt die Formulierung in Ziff. 4.1.4, Abs. 1, Satz 1, des vorliegenden Entwurfs des RROPs, die Seeschiffahrtsstraßen Weser und Hunte als Vorranggebiet festzulegen und diese zu sichern sowie bedarfsgerecht und umweltverträglich auszubauen. Wir unterstützen ebenfalls die in Ziff. 4.1.4. Abs. 1 Satz 2	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.

		formulierte Absicht, die Schleuse am Binnenhafen der Stadt Brake als Vorranggebiet festzulegen und dementsprechend zu sichern und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist die Festlegung der Seehäfen Brake und Nordenham als Vorranggebiet Seehafen in Ziff. 4.1.4 Abs. 2 zu begrüßen. Die Oldenburgische IHK stimmt mit dem vorliegenden Entwurf des RROP dahingehend überein, dass die bedarfsgerechte Sicherung und Weiterentwicklung der in Ziff. 4.1.4 Abs. 3 Satz 3 bzw. der darin mit Verweis auf die Zeichnerische Darstellung genannten Häfen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. In der Begründung zu Ziff. 4.1.4 Abs. 3 wird das Weserverfahren explizit genannt. Im RROP sollte an dieser Stelle deshalb wie folgt ergänzt werden: „... sind die zulaufenden Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen zu sichern und zu weiterentwickeln. Die seewärtigen Zufahrten sind bedarfsgerecht auszubauen“.	
2019 - 148	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Im Kapitel 1 (zur Anlage 1 der SUP) werden zentrale Siedlungsgebiete für die Grund- und Mittelzentren im Landkreis dargestellt. - Die Orte Jaderberg und Oldenbrok-Mittelort, - Die Gemeinden Lemwerder und Berne und - Die Städte Elsfleth und Brake Enthalten große Anteile an unbebauten Außenbereichen. In der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP heißt es im Punkt 4.3 (...) „Das zentrale Siedlungsgebiet ist nur der Teil des Siedlungsgebietes der Gemeinde, in dem zentralörtliche Angebote und Einrichtungen, und damit auch Einzelhandelsgroßprojekte, zu konzentrieren sind.“	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird stellenweise nochmals ergänzt, um dem Missverständnis entgegen zu wirken.

		Unbebaute Außenbereiche sind grundsätzlich nicht dazu geeignet, zentralörtliche Angebote und Einrichtungen anzusiedeln, da hier nicht die entsprechende städtebauliche Infrastruktur vorhanden ist. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten im unbebauten Außenbereich ist zudem nicht mit dem Konzentrationsgebot des LROP vereinbar. Die Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete wäre in den oben genannten Orten, Gemeinden und Städten demnach enger zu fassen. Laut dem Landkreis Wesermarsch werden jedoch die in den zentralen Siedlungsgebieten integrierten Außenbereichen in den Flächennutzungsplänen der betroffenen Kommunen als Gewerbe- und Wohnraumflächen dargestellt. Wir regen an, diese Information in die Planunterlagen aufzunehmen, um das Zustandekommen der Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete transparenter darzustellen.	
--	--	--	--

Laufende TöB-Nummer		56		Stellungnahme von		Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH					
Posteingang		-		E-Mail vom		10.05.2019		Faxeingang		-	
Nr.	RROP-Kap.		Anmerkungen und Bedenken				Abwägungsvorschlag				
2019 - 149	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“		Detailkarte Burhave: hier fehlt die Freiwillige Feuerwehr. Detailkarte Rodenkirchen: hier fehlt die Freiwillige Feuerwehr.				Den Anmerkungen wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.				
2019 - 150	3.2.3 „Erholung und Tourismus“		Bei den kulturellen Sachgüter fehlen u.a. die Kaskade Diekmannshausen, Kirche Golzwarden, Telegraph Brake, Kirche Warfleth.				Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.				

			Bei den als VR festgelegten kulturellen Sachgütern handelt es sich im Wesentlichen um die Sachgüter, denen bereits im RROP von 2003 eine überregionale Bedeutsamkeit attestiert wurde. Zu den links aufgeführten Sachgütern liegen darüber hinaus keine weiteren Daten vor, die eine überregionale Bedeutsamkeit begründen. Ein ergänzender Hinweis wird jedoch im Rahmen der Begründung aufgenommen, der nochmals betont, dass die Liste der VR kulturelle Sachgüter als keine vollständige Auflistung aller im Landkreis Wesermarsch befindlichen Sachgüter zu verstehen ist.
2019 - 151	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Es wird noch der Radweg über die Hunte-Eisenbahnbrücke ausgewiesen. Dieser wird touristisch nicht mehr beworben, da er den Ansprüchen des ADFCs nicht genügt. Die Routenführung von Beckmannsfeld bis Hobenbrake sollte von der Hauptstraße gelöst und an den Deich verlegt werden nach Abschluss der Bauarbeiten. Gleiches gilt für die Routenführung von Roddens nach Eckwarderhörne. → Als Fahrradregion sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere auf sanierten / neu zu bauenden Wegen durch die Marsch oder entlang des Deiches (besonders außendeichs) die Wegeführung für Radfahrer ermöglicht wird.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Unabhängig von der Entscheidung, ob dieser Teilabschnitt vom ADFC beworben ist, so stellt dieser dennoch einen Bestandteil der überregionalen Fahrradtourismuswege dar. Auf dem Deich ist die Routenführung bereits als VR festgelegt. Aufgrund überlagernder Festlegungen ist diese jedoch nur schwer zu lesen. Siehe oben. Auch hier ist die Trasse am Deich als VR festgelegt.
2019 - 152	SUP 4.1.2.1	Hier ist die Rede von einer Nord-Süd-Ausdehnung von 27 km. Dies ist missverständlich. Wenn die gesamte Nord-Süd-Ausdehnung des Weserverlaufes gemeint ist, muss diese von Lemwerder bis Nordenham (knapp 60 km) betrachtet werden. Ansonsten sollte die Region stärker eingegrenzt werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die SUP wird an der genannten Textstelle konkretisiert.

2019 - 153	SUP 4.1.2.2	Das Radwegenetz führt nicht nur entlang des Weserlaufes, etc. Das Netz bereits sich über die gesamte Wesermarsch aus und beträgt über 800 km. Daher kann die gewählte Formulierung zu Missverständnissen führen, ob dies nun ein Netz oder einzelne Routen sind.	Dem Einwand wird gefolgt. Die SUP wird an der genannten Textstelle konkretisiert.
---------------	----------------	--	--

Laufende TöB-Nummer		57	Stellungnahme von	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		
Posteingang		-	E-Mail vom	10.05.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 154	Verschiedenes	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde direkt beteiligt.	

Laufende TöB-Nummer		58	Stellungnahme von	Deutsche Flugsicherung		
Posteingang		-	E-Mail vom	13.07.2018	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 155	Verschiedenes	Unsere Stellungnahme V201800835 vom 11.07.2018 gilt weiterhin.			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-337 wird verwiesen.	

Laufende TöB-Nummer		59	Stellungnahme von	EWE Netz GmbH		
Posteingang		07.05.2018	E-Mail vom	-	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 156	4.2.3 „Leitungstrassen“	Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Tassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „Netztechnik G / W“ Herrn Feeken in Verbindung.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		60	Stellungnahme von	Nord-West Oelleitung GmbH		
Posteingang		-	E-Mail vom	07.05.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 157	4.2.3 „Leitungstrassen“	NDO hat uns mit Betrieb und Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung sowie die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom berührt.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

		Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Bei nachfolgenden Planungen bitten wir weiterhin um frühzeitige Beteiligung. Die anliegende NW / NDO Schutzanweisung sowie die Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen erhalten Sie zur Information.	
--	--	---	--

Laufende TöB-Nummer		61	Stellungnahme von	TenneT TSO GmbH		
Posteingang		-	E-Mail vom	14.05.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 158	4.2.3 „Leitungstrassen“	Unsere Versorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung sowie unsere Belange in der Begründung unter dem Punkt 4.2.3 „Leitungstrassen“ berücksichtigt. Unsere Stellungnahme vom 09.07.2018 hat weiterhin Gültigkeit.			Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		62	Stellungnahme von	Avacon Netz GmbH		
---------------------	--	----	-------------------	------------------	--	--

Posteingang		-	E-Mail vom	13.04.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 159	4.2.3 „Leitungstrassen“	Unsere Stellungnahme vom 25. April 2018 mit der laufenden Nummer 18-001181/PAP 575498 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		65	Stellungnahme von	Telekom Deutschland GmbH		
Posteingang		-	E-Mail vom	09.05.2019	Faxeingang	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 160	Verschiedenes	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung haben wir am 28.06.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.			Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

Laufende TöB-Nummer		118	Stellungnahme von	EWE Gasspeicher GmbH	
Posteingang		26.04.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom -
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 161	Verschiedenes	Von einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes sind wir mit unserem Gasspeicher Huntorf, Stadt Elsfleth, Huntorfer Querweg, betroffen. Im regionalen Raumordnungsprogramm ist der Standort zur Sicherung und Speicherung von Primärenergie für Gas im Bereich Huntorf in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Nunmehr betreffen unsere Planungen am Standort Huntorf mögliche Wasserstoffprojekte. Im Umfeld des Speichers sind Anlagen geplant, die der Wasserstoffherzeugung dienen sollen. Der Wasserstoff soll sodann in einer Kaverne gespeichert werden und nach Möglichkeit über eine bestehende –umzuwidmende – Rohrleitung Richtung Oldenburg abtransportiert werden können. Die Wasserstoffherzeugung benötigt für den Aufbau des Elektrolyseurs eine Fläche von 4000 m², die möglichst im nahen Umfeld des Gasspeichers liegen sollte. Im Vorfeld dieser Planung realisieren wir auf bestehenden Gasspeicherflächen ein Wasserstoffdemonstrationsvorhaben. Der Bauantrag liegt dem Landkreis vor. Wir bitten Sie, diese Planungen bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen.		Dem Einwand wird teilweise gefolgt. In der Beschreibenden Darstellung erfolgt ein allgemeiner Hinweis, aus dem die Notwendigkeit neuer und innovativer Vorhaben, die dem Klimaschutz, der Energie- oder Verkehrswende dienen hervorgeht. In der Begründung wird auf den Gasspeicher und den beabsichtigten Maßnahmen verwiesen.	

Laufende TöB-Nummer		119	Stellungnahme von	Uniper Kraftwerke GmbH		
Posteingang		12.09.2019	E-Mail vom	16.09.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 162	4.2 „Energie“	Gleichwohl bestehen unsere im Jahr 2014 bereits geltend gemachten und auf Ebene der Regionalplanung relevanten Belange fort, sodass wir um entsprechende Berücksichtigung unserer Interessen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bitten. Auch in der beschreibenden Darstellung der Ziele und Grundsätze des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 wird in Kapitel 3.5 04 (S.51) unser Standort Huntorf aufgeführt: „Als "Vorrangstandort für Großkraftwerke" ist in der Zeichnerischen Darstellung raumlich festgelegt: Gemeinde Stadland KK Unterweser (1.350 MW) Stadt Elsfleth Kraftwerk Huntorf (290 MW)“ Deshalb ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass der Standort im vorliegenden Entwurf nicht mehr festgelegt werden soll. Das Speicherkraftwerk ist nach wie vor in Betrieb und ein wichtiger Bestandteil unseres Kraftwerksparkes. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird die Bedeutung der Energiespeicheranlage in Huntorf im Kontext der Energiewende in der Zukunft weiter zunehmen. Konkret planen wir eine Erweiterung der bestehenden Druckluftspeicheranlage, um die Speicherkapazität, die Anlagenleistung und den Wirkungs-			Dem Einwand wird teilweise gefolgt. In der Beschreibenden Darstellung erfolgt ein Hinweis, aus dem die Notwendigkeit neuer und innovativer Vorhaben, die dem Klimaschutz, der Energie- oder Verkehrswende dienen hervorgeht. In der Begründung wird explizit auf das Kraftwerk Huntorf, den landesraumordnerischen Vorgaben und den beabsichtigten Maßnahmen verwiesen. Das Kraftwerk Huntorf leistet einen besonderen Beitrag zur Energiewende. Die beabsichtigten Veränderungen am Kraftwerkstandort lassen sich raumordnerisch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend eingrenzen. Zur späteren Vorhabenumsetzung ist es aus Sicht des Trägers der Regionalplanung zielführender, den Kraftwerkstandort von sämtlichen raumordnerischen Bindungen freizuhalten. Im Zuge des konkreten Planvorhabens würde sich infolge dessen auch kein Erfordernis eines möglicherweise notwendigen Zielabweichungs- oder Planänderungsverfahrens ergeben.	

		grad deutlich zu erhöhen. Das hierfür erforderliche Anlagenkonzept wird aktuell bereits entwickelt. Zielstellung des modernisierten Anlagenkonzeptes ist die Zwischenspeicherung der regionalen Windenergie. Damit handelt es sich an diesem Standort um eine Nutzung, die den grundlegenden Zielvorstellungen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms in Bezug auf Energie entspricht. Danach ist beabsichtigt, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen und die wirtschaftliche und ökologische Energienutzung zu fördern. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, den Standort unseres Druckluftenergiespeicher Kraftwerks Huntorf auch in das neue Regionale Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung aufzunehmen. Dies kongruiert dann auch mit dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsfleth, der das Kraftwerksgelände als Fläche für Versorgungsanlagen darstellt.	Mit der Darstellung einer sogenannten Weißfläche im RROP ergibt sich kein Anpassungsgebot für die Gemeinde. Auf den Verzicht einer Vorranggebietsfestlegung wird auf den vorherigen Absatz verwiesen.
2019 - 163	4.2 „Energie“	Für uns ist nachvollziehbar, dass Sie eine Festlegung unseres bestehenden Kraftwerkes als Vorranggebiet für ein Großkraftwerk nicht vornehmen wollen, da das LROP 2017 hier eine Begrenzung von mind. 600 MW Leistung vorgeseht. Die Landesplanung lässt es der Regionalplanung jedoch offen, weitere Vorranggebiete für regional bedeutsame Energieerzeugungsstandorte festzulegen (siehe Erläuterungen zum LROP 2017, S. 182; Kap.4.2 Energie Zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2). Insbesondere wird hier auf folgendes hingewiesen: „Aufgrund ihrer Einpassung in das vorhandene Übertragungsnetz sind die vorhandenen Kraftwerkstandorte vorrangig zu nutzen.“ Der Standort Huntorf ist seit vielen Jahren eingebunden in das Übertragungsnetz und gewinnt nach unserer Auffassung bereits in	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Das LROP ist auch ohne Vollzitation der Ziele und Grundsätze im Rahmen der regionalen Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auf das hier genannte Ziel wird im Rahmen der Begründung Bezug genommen. Auf die Erwiderung zu 2019-162 wird verwiesen.

		naher Zukunft weiter an Bedeutung. Auf Grund der Netzeinbindung, der unmittelbaren Küstennähe und der damit verbundenen Nähe zu den großen Kapazitäten der Windenergieerzeugung ist der Standort des Druckluftenergiespeicherkraftwerkes Huntorf prädestiniert für die erforderliche Speicherung von Windenergie und entfaltet in dieser Hinsicht seine regionale Bedeutsamkeit. Es muss gewährleistet sein, dass die bestehenden Speicherkapazitäten und die Netzanbindung dauerhaft weiter genutzt werden können. Vor dem Hintergrund der von uns ins Auge gefassten Veränderungen am Standort muss auch mit dem neuen RROP sichergestellt werden, dass das Planungsrecht diesen Veränderungen nicht im Wege steht. Insofern wäre eine Nennung des vorhandenen Kraftwerksstandortes Huntorf im neuen RROP - gemäß den Deshalb bitten wir nochmals darum, den Standort Huntorf als regional bedeutsames Kraftwerk als Ziel der Raumordnung aufzunehmen. Sollten Sie eine zeichnerische Festlegung des Standortes ablehnen, bitten wir Sie, den Standort in den Textlichen Festlegungen zu berücksichtigen. Zumindest ist es aus unserer Sicht erforderlich, einen Hinweis aufzunehmen, dass das Vorranggebiet für das Großkraftwerk explizit kein Ausschlusskriterium für eine Kraftwerksnutzung an anderer Stelle des RROP darstellt.	Auf die Erwiderung zu 2019-162 wird verwiesen. Eine Ausschlusswirkung des VR Großkraftwerk (welches sich auf das mittlerweile betrieblich stillgelegte Kernkraftwerk Unterweser bezieht) ist nicht gegeben. Der Hinweis, dass ergänzende Kraftwerkstandorte oder innovative Formen der Energieerzeugung und/oder –speicherung zu unterstützen ist, ist gegeben.
--	--	---	---

Laufende TöB-Nummer	120	Stellungnahme von	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
Posteingang	-	E-Mail vom	13.05.2019	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 164	Verschiedenes	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Private

Laufende Nummer		75	Stellungnahme von		Bündnis 90/Die Grünen (Kreistagsfraktion)	
Posteingang		13.05.2019	E-Mail vom		-	Posteingang 13.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 165	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Die Ausweisung des 118 ha Gebietes bei Esenshamm/Kleinensiel als Vorbehaltsgebiet wird gestrichen. Begründung: Im Entwurf heißt es: Mögliche Konflikte mit den Umweltzielen ergeben sich in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Hervorzuheben sind Flächeninanspruchnahmen von avifaunistisch wertvollen Bereiche hoher Bedeutung Rastvögel, von Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz und von § 30 BNatSchG potenziell geschützte Biotope sowie von Flächen des Biotopverbundes.		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Aufgabe einer strategischen Umweltprüfung ist es, bereits vorzeitig auf mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt aufmerksam zu machen. Daraus resultiert keine Verbotshandlung auf Ebene der Raumordnung. Die vorzeitige Untersuchung des Vorbehaltsgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe im Rahmen der SUP ist demzufolge konsequent. Nun gilt es, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren mit allen Schutzgütern auseinander zu setzen. Dies ist nicht Aufgabe der Raumordnung. So ist es durchaus noch denkbar,		

		In der Beurteilung der Umweltauswirkungen heißt es: die nordöstlichste Teilfläche liegt mit mehr als der Hälfte in einem avifaunistisch wertvollem Bereich hoher Bedeutung für Rastvögel und grenzt nördlich an einen Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Rastvögel an. Es gibt „erhebliche Umweltauswirkungen im Falle der nördlichen Teilflächen, da diese nahezu vollständig aus Flächen mit landesweiter Bedeutung für Arten- und bestehen. Die kleinste liegt vollständig in diesen Bereichen, die beiden größeren Teilflächen zu mehr als 75%." Die Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope wird so beurteilt: „In den nördlichen Teilflächen kommen punktuelle nach S 30 BNatSchG potentiell geschützte Biotope vor. In den beiden großen Teilflächen befinden sich diese randlich oder im Grenzbereich. In der kleinsten Teilfläche auch innerhalb. Zudem liegt ein gem. S30 BNatSchG potentiell geschütztes Biotop nahezu komplett in der kleinsten Teilfläche. Es sind „erhebliche Umweltauswirkungen möglich, vor allem in bezug auf die nordöstliche liegende größte und kleinste Teilfläche. In diesen liegen große Bereiche mit Wirksamkeit für den Biotopverbund Im Landschaftsrahmenplan Wesermarsch von 2015 heißt es über dieses Gebiet: Besondere Bedeutung für Brut- (Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe) und Rastvögel (Sturmmöwe, Weißwangengans) und als Schutzerfordernisse / Maßnahmen und Hinweise für die Regionalplanung werden genannt: „Freihalten von baulichen Anlagen (Baumaßnahmen, die zu Flächenverlust und/oder Gefährdungen und Störungen brütender Oder rastender führen, sind zu unterlassen. Hierunter fallen u.a. Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen ...), Brutvögel verträgliche Bewirtschaftung,	dass die nicht sämtliche Flächen des Vorbehaltsgebietes gewerblich entwickelt werden können.
--	--	---	---

	Erhalt des Dauergrünlandes, Geleeschutz, Störungsfreiheit während der Rastzeiten, Ausweisung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und —entwicklung im RROP In dem Gutachten „Untersuchungen zum Wiesenbrütervorkommen im Bereich des geplanten Gewerbegebiets bei Havendorf 2019" hat der Privatdozent Dr Klaus Handke u.a. geschrieben (s. Anlage): Bemerkenswert waren Nachweise von mehreren Brutvogelarten des Grünlandes wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Brachvogel, Wiesenpieper und Wiesenschafsteize... im Bereich der Röhrichte wurden als Brutvögel Schilfrohrsänger, Rohrammer und das Blaukehlchen nachgewiesen. Das UG hat aufgrund seiner offenen, strukturarmen Landschaft und weiträumigen Grünlandflächen vermutlich auch Bedeutung als regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet von streng geschützten Brutvogelarten wie Weißstorch und Rohrweihe, die im Umfeld des UG brüten. Unter der Überschrift „Durchzügler / Nahrungsgäste" heißt es. „Bemerkenswert waren aber vor allem die Nachweise des Regenbrachvogels im zentralen Bereich. Mit 17 bzw. 28 Ex. wurden gleich an zwei Terminen landesweit bedeutsame angetroffen. Dieses war bisher nicht bekannt und deutet darauf hin, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen traditionell bedeutsamen Rastplatz handelt. Solche Rastplätze sind im norddeutschen Raum selten. In der Bedeutung der Ergebnisse führt Dr Handke aus: Die stichprobenhafte Untersuchungen im Frühjahr 2019 hat gezeigt, dass das UG insbesondere aufgrund der Wiesenbrütervorkommen immer noch ein lokal bedeutsames Vogelbrutgebiet darstellt. Bei einer vollständigen Erfassung ... halten wir eine regionale	Das Gutachten wurde zur Kenntnis genommen. Es sei auf das Fazit des Gutachters verwiesen, der ebenfalls darauf verweist, dass im Zuge einer konkreten Planung eine vollständige Erfassung der Brut- und Rastvogelbestände erfolgen muss, da dies auch im Rahmen dieser ersten Untersuchung/Kartierung nicht erfolgt ist. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplanung. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.
--	---	--

		Bedeutung für möglich. Stichprobenhafte Beobachtungen ergaben ... völlig überraschend Hinweise auf ein zumindest landesweit bedeutsames Vorkommen des im Binnenland seltenen Riesenbrachvogels. In der Zusammenfassung heißt es: „Es ergaben sich eine zumindest lokale Bedeutung für Wiesenbrüter und zweimal landesweit bedeutsame Vorkommen des seltenen Regenbrachvogels... Dieses Vorkommen war bisher nicht bekannt. Bei einer vollständigen Erfassung der Brut- und Rastvögel könnte sich die Bedeutung des UG weiter erhöhen.	Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.
2019 - 166	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Der Verlauf des Generalplanes Wesermarsch im Umfeld der Deponie Käseburg ist grundbruchgefährdend. Wir schließen uns der Stellungnahme von Heiko Wöhler, Sandfeld an. Hier muss eine Trasse weiter ab von der Deponie gefunden werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderungen 2018-383 und 2018-403 verwiesen.
2019 - 167	Verschiedenes	Wir beantragen, den gesamten Flächenverbrauch des RROP zu beziffern und dem Entwurf hinzuzufügen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Flächenbilanz im Rahmen der SUP verwiesen.
2019 - 168	Verschiedenes	Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sollten auf ihre Klimawirksamkeit geprüft werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aus dem RROP werden keine konkreten Maßnahmen entwickelt. Das ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene.

Laufende Nummer	76	Stellungnahme von	Bündnis 90/Die Grünen (OV Mittlere Wesermarsch)		
Posteingang	-	E-Mail vom	12.05.2019	Posteingang	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 169	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Der Verlauf des geplanten Generalplanes Wesermarsch im Umfeld der Deponie Käseburg ist grundbruchgefährdend. Wir schliessen uns der Stellungnahme von Heiko Wöhler, Sandfeld vom 7.5.19 an den LK Wesermarsch an (siehe Anlage). Hier muß eine Trasse weiter ab von der Deponie Käseburg gefunden werden	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderungen 2018-383 und 2018-403 verwiesen.

Laufende Nummer		79	Stellungnahme von		Bürgerverein Kleinensiel e.V.	
Posteingang		13.05.2019	E-Mail vom		-	Posteingang 13.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 170	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Fast alle Hauseigentümer und Mieter aus den Orten Kleinensiel und Havendorfsande haben Einspruch gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch eingelegt. Der Einspruch richtet sich fristgerecht gegen die Ausweisung von Flächen im RROP für industrielle Anlagen im Bereich Havendorf. Östlich der B 212.		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Abwägung der eingereichten Sammeleinwendung befindet sich unter der den Nummern 2019-226. Mit der Festlegung im RROP-Entwurf ist nicht die Ansiedlung von Industriebetrieben gewünscht. Stattdessen wird zusammen mit der Stadt Nordenham und den Gemeinden Stadland und Ovelgönne dort der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebiets an dieser verkehrsgünstigen Lage favorisiert. Gemäß dem niedersächsischen Planzeichenkatalog für die Regionalplanung kann eine Festlegung eines Gewerbegebiets ausschließlich über die Planzeichen Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe erfolgen. Eine		

		Diese Einsprüche sind zwar gleichlautend, aber nicht als Sammeleinspruch zu werten, sondern jeder einzelne Einspruch ist mit einem Eingangsdatum zu versehen und jedem einzelnen Einwender schriftlich zu bestätigen. Dieses ist erforderlich für spätere Klagen gegen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.	Differenzierung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt auf dieser Ebene nicht. Die Einsprüche sind größtenteils gleichlautend. Sie sind einzeln abgestempelt und abgewogen worden. Auf eine Eingangsbestätigung wurde verzichtet, da diese zum einem nicht vorgeschrieben ist und zum anderen mit der Einladung zum Erörterungstermin der Eingang der Stellungnahme bestätigt wird. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

Laufende Nummer		80	Stellungnahme von		Bürgerverein Rund um Sandfeld e.V.		
Posteingang		08.05.2019	E-Mail vom		07.05.2019	Posteingang	08.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag		
2019 - 171	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Vom Bürgerverein „Rund um Sandfeld e.V.“ bin ich beauftragt, dem RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch in seiner jetzigen Fassung zu widersprechen. Wir nehmen Bezug auf den Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung, Vorzugsvariante: Aktuelles Zu- und Entwässerungskonzept (2017)“, beginnend Seite 65. Die Maßnahme im generellen als Küstenschutz für die Stadtentwässerung Brake und Braker Sieltief unterstützen wir vollumfänglich. Jedoch soll es auch als Verbesserung der Zuwässerung für das Wassersystem der Viehkehrung im Bereich der nördlichen Wesermarsch sein. Dabei geht es uns speziell um den geplanten Ausbau			Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Trassenfindung des Generalplans Wesermarsch, der sich als Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal im RROP wiederfindet, basiert auf den Alternativvergleich zwischen den einzelnen Alternativen, die in den vergangenen Jahren aufgestellt und untersucht wurden. Siehe auch die Erwiderung zur Stellungnahme von 2018.		

	der Rönnel im Bereich Käseburg entlang der Deponie, die in unseren Augen eine Gefahr für die Umwelt und auch für die Menschen darstellt. Dies begründen wir wie folgt: 1. Geologische Bodenkarte In der Geologischen Bodenkarte für Brake, erstellt vom Landesamt für Bodenforschung im Jahr 1991, ist das Gebiet zwischen B 212 und Moorstraße, Hayensstraße und Sandfelder Mühlentief in die Bodenklasse 4 eingestuft worden.(Hier liegt die Deponie und die Rönnel) Das bedeutet der Baugrund ist sehr gering bis gering belastbar. Die Bewertung wurde vorgenommen nach den Tiefenbohrungen der Punkte T61 und T62. 2. Bodengutachten Das Bodengutachten der Fa. Rappert von 1987 mit der Empfehlung, für die Deponie einen anderen Standort zu suchen. Die obere Bodenschicht, die Kleierde, ist teilweise abgebaut und somit ist keine geologische Basisabdichtung mehr vorhanden. Darunter liegen Moorschichten und Schluff von teilweise 10 m Mächtigkeit. Das Grundwasser steht bis an die Oberfläche . Der stark mit Wasser gesättigte Baugrund ist in seiner Tragfähigkeit gemindert. Durch die Belastung mit Müll bei einer Schütthöhe von 10 m sind Setzungen von 1,5 bis 2 m zu befürchten. Die stärksten Setzungen sind in der Mitte einer Deponie zu erwarten, der Bodendruck setzt sich fort bis an den Rand des Deponiekörpers und darüber hinaus. 3. Baugrundbelastung Die Baugrundbelastung ist nach DIN Norm geregelt und darf nicht überschritten werden. Im Bodengutachten wird eine Schütthöhe von 10 m angenommen, daraus wurden die Vorschläge zur Vorbereitung für die Deponie erarbeitet.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Für jedes Bauvorhaben sind die geologischen Bedingungen zu untersuchen, vor allem vor dem Hintergrund, dass die in der Wesermarsch vorkommenden Böden hinsichtlich ihrer Qualität Defizite aufweisen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Bodenuntersuchung vorgenommenen Untersuchungen haben keine Anzeichen gegeben, dass der Baugrund zur Verbreiterung der Rönnel nicht geeignet ist.
--	---	---

		Das bedeutet das Umfeld einer Deponie ist dem Druck des Deponekörpers ausgesetzt und darf in seiner Stabilität nicht beeinträchtigt werden. Wenn hier ein Kanal gebaut wird, ist die Bodenstabilität unterbrochen und der Druck geht auf die Böschung des Kanals, die Gefahr des Grundbruchs ist vorprogrammiert. (Deshalb wurde die Böschung des gegenüberliegenden Sandfelder Mühlentiefs, mit einem Kastenbauwerk abgesichert .) Die Empfehlungen wurden nicht umgesetzt und die Schütthöhe (höchste Erhebung) liegt jetzt schon bei 13 m (1m Setzung einberechnet) d.h. Die zulässige Baugrundbelastung ist schon weit überschritten. Die zusätzliche Belastung durch 7 000 t freigemessenen Bauschutt ist nicht verantwortbar. Ein Grundbruch unter einer Deponie wäre eine Umweltkatastrophe. 4. Baugutachten Das Baugutachten der Ing. Gemeinschaft: Carlsen, Brüers und Wieners in Oldenburg, kommt in seiner Beurteilung des Baugrundes zu ähnlichen Ergebnissen wie Rappert. Sie haben allerdings Setzungen von bis zu 3,8 m errechnet. Für die Schließung der ersten Deponie hatte die Ing. Gemeinschaft vorgeschlagen, die Deponie mit einer Spundwand abzusichern. Die Anlagen zur Ableitung des Deponiewassers haben schlecht funktioniert und gaben immer wieder Anlaß zu Beanstandungen (Protokoll der STAWA) 5 .Studie der STAWA Die Studie der STAWA aus dem Jahr 1990 zu Grundwasserhöhe und Grundwasserströmungen. Hier kommt man zu dem Ergebnis das eine wasserfreie Zone unter der Deponie von 2,5 m wie es der Gesetzgeber fordert nicht realisierbar ist. Es wurde festgestellt, daß das Grundwasser bis an die	Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Dem Bodengutachter liegen keine Erkenntnisse vor, die eine derartige Gefahr aufzeigen. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind auch die Rahmenbedingungen der Deponie im Kontext der Planung zu berücksichtigen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände sind im Rahmen des konkretisierenden Planfeststellungsverfahrens vorzutragen. Im RROP wird die Trasse des zukünftigen Vorhabens anhand des stattgefundenen Alternativenvergleichs festgelegt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

	Geländeoberfläche reicht. Das es tideabhängig landein - und auswärts strömt, so ist bei Ebbe Deponieabwasser unter der Deponie festgestellt worden und bei Flut Weserwasser. Das Grundwasser dringt in Gräben und Vorflutern empor und vermischt sich so mit dem Oberflächenwasser. 6. Ausbau der Rönnel an der Deponie Der Ausbau der Rönnel zwischen Brake und Käseburg ist vordringlich (Stadtentwässerung Brake und Braker Sieltief) und deshalb als Küstenschutzmaßnahme ausgewiesen. Der Ausbau der Rönnel entlang der Deponie wird wohl geplant, um die Oberflächenentwässerung vom Deponiegelände zu verbessern. Wir nehmen Bezug auf den Artikel 3.2.5.Seite 70 im Entwurf zum RROP. Es ist bekannt, daß es bei hohen Niederschlägen Probleme mit der Kapazität der Kläranlage gibt und Sondergenehmigungen zur Einleitung des Oberflächenwassers in das Sandfelder Mühltief eingeholt werden. 7. Grundwasserbelastung durch Deponie 1 Die erste Deponie hat keine Basisabdichtung, bei der Zweiten besteht die Sorge, daß die Folie bedingt durch Setzungen gerissen und undicht geworden ist. Das bedeutet bei den hohen Grundwasserständen, daß Deponieabwasser sich mit dem Grundwasser vermischt , dies wurde in den 90er Jahren als die STAWA noch die örtlichen Kontrollen durchführte schon nachgewiesen. Siehe Protokoll der Bezirksregierung. Es besteht die Gefahr, das Deponieabwasser in die Rönnel gelangt. 8. Gewerbeaufsichtsamt Wir haben das Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg um einige Auskünfte gebeten. Unsere Frage zur Genehmigung der Deponie, zu	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden. U.a. im Rahmen der Begründung zum RROP ist dargelegt, dass das Braker Sielbauwerk komplett erneuert werden muss. In dessen Rahmen müssen im Vorfeld alternative Zu- und Entwässerungslösungen gefunden werden, die Rönnel bietet sich hierzu für die Verbiindung zum Käseburger Sieltief an. Dem Träger der Regionalplanung liegen hierzu keine Aussagen vom Betreiber vor. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände sind im Rahmen des konkretisierenden Planstellungsverfahrens vorzutragen. Die dem Planträger vorliegenden Planunterlagen begründen keine derartige Entwicklung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

	den Überwachungskontrollen und zu den Setzungen des Baugrundes und der Deponie. Aus den Antworten geht hervor, daß es dem Gewerbeaufsichtsamt nicht bekannt ist, daß die zweite Deponie ohne Vorprüfung und ohne Planfeststellungsbeschluß genehmigt wurde. Das es auf dem Deponiegelände zu Setzungen kommt, ist dort auch nicht bekannt. 9. Die Zu- und Entwässerung für die Ländereien an der Rönnel muß gewährleistet sein. Die Planung läßt dieses nicht erkennen. Die Festlegung auf den Deponie Standort Käseburg war falsch weil die Standortverhältnisse nicht genügend geprüft wurden. Die Festlegung auf die Trasse des Ent- und Zuwässerungskanal entlang der Deponie ist nicht zu akzeptieren. Zusammenfassend sehen wir die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Nutztiere, wildlebende Tiere, Boden und Fläche als gefährdet. Da auf unsere Stellungnahme vom letzten Jahr keine Reaktion erfolgt ist und auf unsere Fragen noch keine Antworten gegeben wurden, wiederholen wir unseren Einspruch. Wir verweisen auch noch einmal auf den Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Rönnel und der Einlagerung von freigemessenem Bauschutt mit einer zusätzlichen Belastung von 7 000 t auf der Deponie. Zudem berufen wir uns auf Gutachten und Studien die der Landkreis Wesermarsch im Zusammenhang mit der Planung und Einrichtung der Deponie erstellen lies.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Träger der Regionalplanung, der NLWKN sowie die Entwässerungsverbände beabsichtigen keine nachteilige Planung für die Ländereien an der Rönnel. Anhand des Alternativenvergleichs wird deutlich, dass es sich um die Vorzugsplanung handelt. Ausgehend von der SUP werden die Bedenken auf der raumordnerischen Ebene nicht geteilt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
--	---	--

Laufende Nummer		81	Stellungnahme von	Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Esenshamm (Oldenburg)		
Posteingang		09.05.2019	E-Mail vom	-	Posteingang	09.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 172	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen den Entwurf des Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesemarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum, 118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen, erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die nördlich der B437 (Tunnelzufahrt) und der geplanten A20 liegen, sind herauszunehmen. Beurteilung: Lärm und Gerüche werden mit Süd-, Südost- und Südwestwind (über 80 % im Jahr) meine Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken. Der Gartenbereich ist dann nicht nutzbar und Fenster müssen geschlossen gehalten werden. Grundstück und Gebäude verlieren erheblich an Wert. Hier wird mir wissentlich ein Vermögensschaden zugefügt. Dieses ändert auch im späteren Bauleitplanverfahren nichts, bei dem die zulässigen Lärmpegel und Geruchsbelästigungen eingehalten werden. Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B212, über den Entwurf von 35 ha weitere 65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. Obwohl diese Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben eine noch höhere Bedeutung für Wiesen- und Rastvögel und Weißstörche (siehe Gutachten Dr. Handke und Entwurf RROP) als die Flä-			Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf der regionalplanerischen Ebene wird im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsprogrammes noch keine konkrete Ausgestaltung bzw. Nutzung der möglichen Gewerbeflächen vorgenommen. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet (= Grundsatz der Raumordnung) Industrielle Anlage und Gewerbe dient im ersten Schritt zur Sicherung der Flächen für eine nachfolgende Entwicklung, die an dieser Stelle von Seiten der kreisangehörigen Stadt Nordenham sowie den Gemeinden Stadland und Ovelgönne gewünscht ist. Die konkrete Entwicklung wird anschließend durch die kommunalen Planungs- und Verwaltungsebenen angestoßen. Die Ausgestaltung der Flächen erfolgt dabei durch die kommunale Bauleitplanung. Mittels dieser ist es z.B. möglich, eine innere Staffelung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes vorzunehmen. Dies bedeutet ganz konkret, dass immissionsarme Betriebe an den Rand des Gebietes bzw. in die Teilräume angesiedelt werden, die am nächsten zur Siedlungsstruktur liegen, während sich immissionsreiche Betriebe z.B. in die Kerne der Teilfläche oder entlang der Trasse der zukünftigen A20 Küstenautobahn niederlassen müssen.	

		chen, ca. 65 ha, die der Landkreis Wesermarsch aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann, herausnehmen musste. Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden, Beschluss Gemeinderat Stadland am 27.06.2018. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, dass der einstimmige Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 05.03.2009 Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt wird. unverändert beachtet wird. Das Gewerbegebiet Havendorf ist 200 m näher an Esenshamm als an Kleinensiel.	Die weiter unten aufgeführten Flurstücke liegen mindestens 400 Meter von dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet entfernt. Aufgrund dessen kann nicht von „nächsten Umgebung“ gesprochen werden. Immissionen, mögliche anderweitige Beeinträchtigungen und Wertveränderungen der verpachteten Ländereien können erst im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung untersucht werden. Mit der Festlegung im RROP erfolgt noch keine konkrete Ausgestaltung oder konkrete Ansiedlung von Nutzungen. Dies geschieht auf den nachfolgenden Verwaltungs- und Planungsebenen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Industrieanlagen sind in dem interkommunalen Gewerbegebiet nicht vorgesehen. Siehe Absätze weiter oben. Mit der Festlegung ist kein Industriegebiet geplant. Dies hat die Stadt Nordenham und die Gemeinde Stadland bereits mehrfach öffentlich erläutert. Die Gebietskulisse, die vom Land Niedersachsen vorgegeben ist, heißt lediglich „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Die Aufzählung wird zur Kenntnis genommen. Weiter oben wurde zu den genannten Flurstücken bereits Stellung hinsichtlich ihrer Nähe zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet bezogen.
--	--	---	---

Laufende Nummer		90	Stellungnahme von	Privater Vorhabensträger I (Energie)		
Posteingang		15.05.2019	E-Mail vom	15.05.2019	Posteingang	15.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 173	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Durch das Büro Bosch&Partner (Hannover) wurde der Landschaftsrahmenplan erstellt, dieser entwickelt nur mittelbar durch die Umsetzung der Ziele im Regionalen Raumordnungsprogramm, Rechtskraft. Ebenfalls durch das Büro Bosch&Partner GmbH wurde eine Karte zur Umsetzung in der Raumordnung erstellt. Die in dieser Karte abgebildeten Vorschläge zur Gebietskategorisierung wurden nahezu 1:1 durch die Regionalplanung übernommen. Durch die Festlegung im RROP erhalten die so vorgeschlagenen Flächen aus dem Landschaftsrahmenplan (keine Wirksamkeit) mittelbar Wirksamkeit. Der Landschaftsrahmenplan von 2016 (...) verweist explizit darauf, dass Datenerhebungen zur Avifauna, die älter als fünf Jahre sind, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Regel nicht belastbar sind (LRP, Seite 28). Diese Zeitspanne wurde zwar beim Landschaftsrahmenplan von 2016 mit den verwendeten Erhebungen aus den Jahren 2008 – 2011 noch in Teilen eingehalten, allerdings nicht mehr bei einer daraus entwickelnden Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm im Jahr 2018 sowie im Jahr 2019. Insbesondere im Bereich 3.1.2 Natur und Landschaft, der Begründung (Seite 43 ff.) zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes, wird auf die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirt-			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderungen 2018-394 und 2018-396 verwiesen.	

		schaftung, -pflege und –entwicklung auf die Darstellung und Empfehlung des Landschaftsrahmenplan verwiesen. Daraus folgend müssten insbesondere Bereiche, die aufgrund ihrer avifaunistischen Bedeutung in Folge der Datenerhebungen aus den Jahren 2008-2011 nun im Regionalen Raumordnungsprogramm festgesetzt werden sollen, durch Erhebungen, die nicht älter als fünf Jahre sind, begründet werden. Zudem lässt sich der Landkreis seine Planungshoheit durch direkte Übernahme aus einer externen Planung nach §1 und §2 ROG grundlos entziehen.	
2019 - 174	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der Begründung des regionalen Raumordnungsprogramm zu 3.1.2. Ziffer 03 wird folgendes definiert: Vorbehalts- und Vorranggebiete entfalten keine Bindungswirkung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern ausschließlich gegenüber folgenden Adressaten: 'Bauleitplanung der Kommunen 'Vorhabenträger von raumbedeutsamen, genehmigungspflichtigen Vorhaben, Planungen und Maßnahmen (z.B. Straßenbau, Windenergie, Rohstoffabbau, Stromtrassen) Welche Bindungswirkung der Plangeber hierbei z.B. gegenüber der Windenergie erzielen will wird nicht benannt, wir bitten daher um eine Erklärung. Sollte der Plangeber hierbei als Ziel einen pauschalen Ausschluss von z.B. der Windenergie verfolgen, fehlt hierzu die gesetzliche Grundlage und die erforderliche Abwägung. Insbesondere kann die Bindungswirkung für raumbedeutsame Vorhaben wie z.B. der Windenergie nicht zu einem Ausschluss führen, da hier die Vorbehalts- und Vorranggebiete durch den Plangeber nicht definiert	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderungen 2018-396 und 2018-397 verwiesen.

		werden, dieser aber auch Vorranggebiete für Windenergie darstellt. Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung Sollte der Plangeber aus oben genanntem, einen Ausschluss der Windenergie in diesen Bereichen erwirken wollen, mahnen wir hierzu eine Begründung an. Für einen solchen Ausschluss fehlt die gesetzliche Grundlage. Vorranggebiete sind solche Bereiche, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG). Pflegeziel der Grünlandbewirtschaftung meint insbesondere die Erhaltung und Förderung einer intakten, standort- und nutzungsgerechten, geschlossenen und leistungsfähigen Grasnarbe, um ein leistungsfähiges Wirtschaftsgrünland zu gewährleisten. Striegeln, Eggen, Abschleppen, Walzen, das Instandhalten von Wasserregulierungssystemen, Nachsaat und Nachmahd werden durch die Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht eingeschränkt. Die Vereinbarkeit der Windenergie mit der Grünlandbewirtschaftung lässt sich auch in den Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB eingliedern (Nr. 5 - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbild)	
--	--	---	--

		"Die natürliche Eigenart der Landschaft wird dabei nicht nur von der Bodenformation und dem Bewuchs geprägt, sondern — besonders — durch die vorgegebene Nutzungsweise wie etwa landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung. Bauvorhaben beeinträchtigen die natürliche Eigenart der Landschaft, wenn die zur Bebauung vorgesehene Fläche entsprechend der im Außenbereich zu schützenden »naturgegebenen Bodennutzung«, nämlich landwirtschaftlich genutzt wird, und nichts darauf hindeutet, dass sie die Eignung für diese Nutzung demnächst einbüßen wird." (Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum BauGB — Seite 56b — Lfg. 41 — 01.04.2018. § 35 Rn. 78) WEA (Windenergieanlagen) sind im Außenbereich privilegiert. 'Dagegen können die öffentlichen Belange »natürliche Eigenart der Landschaft« und »Natur- und Landschaftsschutz« auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen (so ausdrücklich BVerwG, U. v. 13.04.1984-4 C 69.80 NVwZ 1985, 340 = ZfBR 1984, 203). Generelle Aussagen hierzu verbieten sich, weil das Ergebnis stets von den konkreten Verhältnissen abhängt (BVerwG, U. v. 24.08.1979— 4 C 3.77 --, a.a.O.)." (Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum BauGB — Seite 12d — Lfg. 41 — 01.04.2018, § 35 Rn. 11) Das OVG Münster hat sich in einer Entscheidung für die Windenergie in Gründlandbereichen ausgesprochen: "Schutzgut des in S 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB weiter angeführten öffentlichen Belangs "natürliche Eigenart der Landschaft" ist nur die funktionale Bestimmung des Außenbereichs, also die Erhaltung der naturgegebenen Bodennutzung.	
--	--	---	--

		vgl.: BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 - 4 C 23.95 - BRS 59 Nr. 90 (S. 304) m.w.N. Dieses Schutzgut wäre durch die strittige Windenergieanlage nicht tangiert worden. So hätte die Errichtung der Windenergieanlage die hier ausgeübte naturgegebene Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auch künftig zugelassen. Nachteilige Folgen der strittigen Anlage für den Boden und damit negative Wirkungen auf die Belange des Bodenschutzes sind ebensowenig erkennbar." (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. November 2001 — 7 A 4857/00 --, juris Rn. 176; Hervorhebungen nicht im Original) Es muss stattdessen also im Einzelfall geprüft werden, in welchen Bereichen die Schutzzwecke der Ausweisung durch die Windenergie beeinträchtigt werden. Eine pauschale Entscheidung zulasten der Windenergie ist demnach nicht zulässig.	
2019 - 175	4.2.1 „Windenergie“	Bei der Begründung Punkt 1 wird dargelegt, dass die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung mittel- bis langfristig für ein Repowering geeignet sein sollen. Hierzu orientiert sich der RROP lediglich an bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen und es findet somit keine gesamträumliche Abwägung statt. Die bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen haben sich bereits auch wieder durch das Urteil vom Februar 2019 des Oberverwaltungsgerichtes in Lüneburg für die Gemeinde Ovelgönne geändert.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Erwiderungen 2018-398 und 2018-399 verwiesen. Hinsichtlich des OVG-Urteils bleibt festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 gekippt wurde. Der Träger der Regionalplanung erkennt jedoch die Herleitung der So-Gebiete Frieschenmoor, Oldenbroker Feld sowie Culturweg insofern an, als dass

		Durch den Planverfasser werden harte und weiche Tabuzonen definiert. Die harten Tabuzonen werden durch die weichen Tabuzonen ergänzt. Zu Punkt 1: Siedlungsbereich: Hierzu wird definiert, dass zu den aufgelisteten Bereichen eine harte Tabuzone von 400 m eingehalten werden soll. Ein weiches Kriterium wurde zu diesen Bereichen nicht definiert. Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung wurde nicht mit einem wie textlich definierten Abstand geplant. Darstellung der Abgrenzungen (in der Begründung) Bei der Darstellung werden Annahmen zur Nennleistung für die Vorranggebiete Windenergienutzung getroffen. Die hierbei ermittelten MW-Zahlen werden nicht begründet oder vom Planverfasser erläutert, wie diese ermittelt wurden. Die dargestellten Vorranggebiete entsprechen nicht den beschriebenen Kriterien (u. a. Tabuzonen zu Siedlungsbereichen etc.). Das Vorranggebiet „Sanauer Hellmer“ (Lemmwerder) wurde mit einer Größe von 000,0 ha angegeben Ziele des Landesraumordnungsprogrammes Für besonders windhöffige Landesteile, wie dem Landkreis Wesermarsch, stellt der LROP als Ziel, dass mindestens 150 MW Windenergieleistung regionalplanerisch gesichert werden. Bei der Übernahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Windenergienutzung handelt es sich nicht um eine regionalplanerische Sicherung durch Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergie. Das erstellte Plankonzept für das Regionale Raumordnungsprogramm kommt diesen Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes nicht nach.	diese Flächen erneut im Rahmen des im RROP zugrundeliegenden Potentialraumkonzept untersucht werden. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Die letzte Prüfung hierzu fand aufgrund des bereits im Einwand 2018-398 statt, die Vorranggebietskulisse musste aufgrund dessen angepasst werden. Weitere Fallkonstellationen, wie links beschrieben, sind nicht bekannt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Siehe oben. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Auf die Erwiderung 2018-399 wird verwiesen.
--	--	--	--

2019 - 176	4.2.2 „Solarenergie“	In der Begründung Punkt 1 wird dargelegt, dass der Flächendruck in den letzten Jahren gestiegen ist und landwirtschaftliche Flächen als Basis für die Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung haben. Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Jedoch greift der Planersteller mit Festlegung, dass in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugelassen werden, in die Hoheit der kommunalen Bauleitplanung sowie in die privatwirtschaftlichen Interessen der Landwirte ein. Es sollte der Gemeinde überlassen werden, ob durch die Bauleitplanung eine Sonderfläche für die Photovoltaik ausgewiesen werden kann. Weiterhin ist es in der Entscheidungsgewalt des Landwirtes ob er seine Flächen bewirtschaften möchte. Hier kann und sollte das RROP keine Vorgaben machen. In der weiteren Begründung werden Flächen aufgelistet, welche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich geeignet sind. Unter anderem werden Flächen genannt, die bereits eine hohe Lärmbelästigung aufweisen. Hier fehlt jedoch eine Begründung, da Lärm und Photovoltaik keinen direkten Zusammenhang bilden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf das landesraumordnerische Ziel LROP 2017, Kapitel 4.2, Ziffer 13, Satz 2 verwiesen. An lärmbelasteten Orten findet beispielweise keine oder nur eine geringe Siedlungsentwicklung statt. Diese Flächen sind demzufolge für andere Nutzungen, bspw. der Solarenergie, zu öffnen.
------------	-------------------------	---	--

Laufende Nummer		91	Stellungnahme von	Privater Vorhabensträger J (Energie)		
Posteingang		10.05.2019	E-Mail vom	-	Posteingang	10.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 177	4.2.1 „Windenergie“	Im Landkreis Wesermarsch soll der Anteil erneuerbarer Energien ... ausgebaut werden.			Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

	Tabelle 8-1 weist aus: Vorranggebiete für Windenergie: 1625 ha = 1,96% der Landkreis Wesermarsch Fläche. Forderung: Dieser Flächenanteil für Windenergie ist zu erhöhen, um den Anforderungen an die Energiewende und dem Klimaschutz- und –wandel gerecht zu werden. In allen Planungen, Stellungnahmen und Abwägungen sowie Genehmigungen und Ablehnungen des Landkreis Wesermarsch zur Windenergie wird in der Abwägung der gravierende Fehler gemacht, dass die allgemein anerkannten und nötigen Klimaziele, die nur mit der regenerativen Energie – und hier insbesondere der Windenergie – erreicht werden können, in die Öko-Umweltbilanz nicht einfließen. Das Einhalten der Klimaziele bedeutet anerkannt eine Verringerung des Artensterbens. Im RROP und allen Stellungnahmen des Landkreis Wesermarsch findet dieses Positivwirkung der Windenergie keinerlei Beachtung – indem eine Gewichtung und Gegenüberstellung bei der Eingriffsabwägung erfolgt. Ferner vermissen wird auch eine Beachtung der regionalen Wertschöpfung und des Steueraufkommens. Nachweislich hat die ökologische, und insbesondere die ornithologische Wertigkeit des Bereichs des Windparks Rodenkircherwarp seit Errichtung und Betrieb des Windparks zugenommen! Alle anderslautenden Angaben des RROP sind falsch.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Wesermarsch ist sich den Erfordernissen der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der Windkraft, vor allem angesichts der geographisch windgünstigen Lage, bewusst. Die Rücknahme der Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene durch Änderung des RROPs im Jahr 2010 war ein damals notwendiger Schritt, um den Kommunen Möglichkeiten zu eröffnen, auch außerhalb der damals festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung die Erzeugung und Nutzung der Windenergie auszubauen und zu fördern. Die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie werden im RROP erfüllt. Die Kommunen können durch die nicht vorhandene Ausschlusswirkung weitere Gebiete zur Erzeugung von Windenergie bauplanungsrechtlich sichern. Siehe oben. Siehe oben. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um keine Kennzahlen, die im Rahmen des RROPs Berücksichtigung finden müssen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.
--	---	---

		Insgesamt sind die Darstellungen des Entwurfsverfassers fehler- und mangelhaft. Wir fordern den Landkreis Wesermarsch auf, vor Beschluss des RROP eine den wirklichen Verhältnissen angepasste Planung zu erstellen.	Siehe oben. Siehe oben.
--	--	--	---------------------------------------

Laufende Nummer		94	Stellungnahme von	Privatperson C (Inhalt: Privateigentum)	
Posteingang		14.05.2019	E-Mail vom	-	Faxeingang
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 178	Verschiedenes	Einspruch 1. <u>Mein Wohnhaus betreffend Flur 5, Flurstück 122/20, Gemarkung Stollhamm.</u> In der Karte des neu aufgestellten Raumordnungsplans sind alle Strassen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, eingezeichnet. Das ist beim Burgweg zwischen meinem Wohnhaus Burgweg 41 und dem Kletterpark nicht der Fall. Die Fläche ist in der Legende als Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials durchgehend schraffiert und zusätzlich gekennzeichnet als Vorbehaltsgebiet für landschaftbezogene Erholung. Eine Kennzeichnung als Strasse ist nicht gegeben, obwohl als Erschließungsweg meiner Genehmi-		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-405 verwiesen.	

		gung vorgegeben. Das betreffende Flurstück: Flur 5, Flurstücksnummer 132/3, Gemarkung Stollhamm. Verkehrswege haben in der Regel eine Freistellung von Auflagen bei einer Ausweisung von Naturschutzräumen. Um eine dauerhafte Erschließung sicherzustellen, ist dieses Flurstück als Strasse zu kennzeichnen → zeichnerische Darstellung 2. <u>Mein Kletterpark betreffend:</u> Der Regionalplan entwickelt Centren, unter anderem für Tourismus, Industrie, Wohnen etc. → Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung. Die Entwicklung Butjadingens ist geprägt von Ebbe und Flut, von Wurthen bis zum Deichbau. Die Sozialisation Butjadingens ist föderal, die Siedlungen sind zerstreut bis vereinzelt. Jedes Einzelgehöft trägt einen Namen. Ein Regionalplan mit Centren entspricht nicht einer Butjadinger Kultur. Eine Ausschlusswirkung für Gewerbetreibende zBsp, ModeW, Verlagerung der Krankenwagen nach Mitteldeich, das gesamte Lohnunternehmerwesen, einzelne Altersheime durch raumgreifende Planungen muss entgegengewirkt werden. Hier Punkt 3.2.1.1. Eine Sicherstellung von Erholung bei landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht gegeben bei einer Umkehrung wie in 3.2.3. Absatz 4 beschrieben. <u>Das Grundstück des Kletterparkes Mitteldeich ist aufgrund seiner Lage und Gestalt einer Landwirtschaft mit hohem Ertragspotential nicht zuzuordnen. Das entsprechende Flurstück ist nicht als Vorbehaltsgebiet mit hoher natürlicher Ertragskraft zeichnerisch darzustellen.</u>	
--	--	--	--

		3. <u>Mein Wirtschaftsgebäude in Iffens, Iffens 31 betreffend:</u> Dieses Gebäude liegt samt Grundstück fast komplett im Vogelschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet. Die zusammenliegenden Gundstücke haben zwei Zufahrten zur Landstrasse 851, werden vielfach und ganzjährig genutzt, unter anderem auch als Heuballenlager , eine Be- wohnung ist möglich. Es wird instand gehalten. Wasser und Stromzähler sind in Betrieb. Alle anderen Gebäude der mittelbaren Nähe (auch nicht bewohnte, nicht ge- nutzte oder schon verfallene Gebäude samt Flächen) im Butjadinger Teil des Landschaftsschutzgebietes sind aus- genommen aus dem Landschaftsschutzgebiet, teilweise sind diese nicht ausgewiesenen Flächen des Landschafts- schutzgebietes mehrere 10.000 qm groß → zeichnerische Darstellung des LROP. Aus dem Beschluss des Landkreises zum Landschaftsschutzgebiet: für den Erlass der Verord- nung über das Landschaftsschutzgebiet LSG BRA 27 „Mar- schen am Jadebusen - Ost" in den Gemeinden Butjadin- gen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch der dazu- gehörige Freistellungstext: „Zu S 4 - Freistellungen - S 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Aus- übung oder Durchführung von den Verboten des S 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost" freigestellt sind. Es handelt sich hier- bei gemäß S 4 Abs. 1 Buchstabe a insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ver- ordnung ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft. Auch die Errichtung von baulichen Anlagen ist unter den jm § 4 Abs. 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen	
--	--	---	--

		freigestellt. Freigestellt sind auch Maßnahmen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere auch die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände z. B. bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsgewässer oder anderen Verbandsanlagen.....“ Für mein Hausgrundstück wird Grundsteuer B gezahlt, sie ist also keine landwirtschaftliche Fläche und muss aus der zeichnerischen Darstellung als Landschaftsschutzgebiet rausgenommen werden, um einer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken. Das Landschaftsschutzgebiet ist in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan im Rahmen einer allgemeingültigen Praxis so anzupassen, dass mein Hofgrundstück inklusive beider Zufahrten nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen.	
2019 - 179	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Der neue RROP enthält die zeichnerische Darstellung der Siele und Kanäle als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft linienhaft. Sie ist die Abkehr der Planung in Fläche jetzt hin auch als detaillierte Linie. Die Siele und Kanäle haben vordringlich die Aufgabe eines Wassermanagement und kann im Zweifel nicht in Abwägung zu Natur und Landschaft gebracht werden. Es ist eine neue Strategie, die Anlieger (dazu gehören auch Düker, Nachbarn) neue Verbotshandlungen auferlegen können. Während in einem Fall ein Vorranggebiet eine Linie ausschließt (Bsp. Windpark Kampen), ist sie in einem anderen Fall nicht ausgeschlossen (Windpark Schütting). Eine Ausschlusswirkung ist also nicht generell gegeben. Die Linie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bei einem Anlieger, dass nicht der Rubrik Natur und Landschaft zuzuordnen ist, Bsp. Windpark Kampen, ist in gleichberechtigtem Maß bei meinem Kletterpark	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Gemäß LROP 2017, Ziffer 04, haben die Träger der Regionalplanung Habitatkorridore auf Basis naturschutzfachlicher Fachkonzepte festzulegen. Gemäß LRP von 2016 bieten sich hierzu ausgewählte Fließgewässer an, die als Wanderkorridore für in oder am Wasser wandernde Arten an und als linienförmige VB Natur und Landschaft festgelegt sind. Als Grundsatz der Raumordnung stellen sie im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen einen Abwägungsgegenstand dar. Eine Ausschlusswirkung oder etwaige Verbotshandlungen sind hiermit nicht verbunden.

		anzuwenden. Die Linie ist in Nachbarschaft zu meinem Kletterpark aufzuheben (vgl. WP Kampen).	
--	--	---	--

Laufende Nummer		95	Stellungnahme von	Privatperson D (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)		
Posteingang		-	E-Mail vom	23.04.2019	Faxeingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 180	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	In dieser Angelegenheit vertreten wir unverändert die Interessen der [Mandanten]. [...] Mit der neuen Offenlegung, die Änderungen des aktuellen Planentwurfs zum Gegenstand hat, ändert sich an der massiven Betroffenheit unserer Mandanten, so wie sie unter dem 12.07.2018 und erstmals dargelegt ist, nichts. [...]			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-406 verwiesen.	

Laufende Nummer		97	Stellungnahme von	Privatperson F (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)		
Posteingang		10.05.2019	E-Mail vom	-	Faxeingang vom	07.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 181	SUP 4.2.2.3	Ergänzend zu unseren Hinweisen und Forderungen vom 26.06.2019 stellen wir folgende Forderungen:			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.	

		Gemäß der Ausführungen im RROP bestehen > 100 Weißstorchhorste im Landkreis Wesermarsch Potentielle Nahrungshabitate im 1 km Radius. Folgerung: Meine Flächen in Rodenkircherfeld liegen nicht im 1 km Radius eines Weißstorchhorstes. Meine hofnahen Weiden werden vorrangig als Weide- und Hauptfutterflächen benötigt. Da Weidetierhaltung in vielfacher Weise die Ökologie der Grünlandflächen fördert, aber mit Bewirtschaftungsauflagen nicht vereinbar ist, da ökonomisch nicht umsetzbar, muss es unterbleiben und ist geradezu kontraproduktiv im Sinne der Werterhaltung, hier Auflagen festzuschreiben.	Bewirtschaftungsauflagen erfolgen nicht im RROP.
2019 - 182	SUP 4.4.4	Aussage: ... sind die kleinen Parzellengräben . . . häufig pflanzen- / artenreich . . . und geringerer Salzeinfluss. Fehler: Dies trifft auf alle sielnahen und der Zuwässerung angeschlossenen Grenz- und Tränkegräben nicht zu. Änderung: Hier muss, unter Nachweis über Salzgehaltsproben in den Gräben aus mehreren Zuwässerungen während der Zuwässerungsperiode, differenziert eine Beurteilung erfolgen. Es fehlt jede Datengrundlage. Daher ist die Angabe in der RROP Auslegung falsch!	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Datengrundlagen der SUP, unter denen sich der Landschaftsrahmenplan und das niedersächsische Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften befindet.
2019 - 193	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Jegliche Auflagen für unsere Ackerflächen die in der Gebietskulisse „Vorbehaltsgebiet“ Natur und Landschaft liegen sind unsinnig. Vorschlag: Von der Gemischtlage Grünland / Acker gehen überwiegend positive Wirkungen auf die Umwelt aus.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es erfolgen keine Bewirtschaftungsauflagen im RROP.

		Vorschlag: Sie können hierzu gerne weitere Erläuterungen erhalten, da Ihnen anscheinend hierzu einiges an Wissen fehlt.	
2019 - 194	4.2.3 „Leitungstrassen“	Die im RROP in der Linienführung dokumentierte Tennet 380 V Leitung von Eckwarden nach Dalsper ist nicht mehr Stand der Planung und daher sofort aus jeglicher Berücksichtigung im RROP zu nehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf die Stellungnahme des Netzbetreibers aus dem Beteiligungsverfahren 2018 wird verwiesen. Zudem besitzt die landesplanerische Feststellung immer noch ihre Gültigkeit, so dass die Belange einer möglichen NorGer-Trasse bereits frühzeitig zu berücksichtigen ist,
2019 - 195	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	An meinen / unseren Flächen östlich und westlich des Lockfleth, hinter dem Rodenkircherwarp, ist dargestellt das Vorrangsgebiet Generalplan. Da hier in gleicher Gebietskulisse bereits das Vorrangsgebiet Windenergienutzung besteht, ist dies vorrangig und bei jeder nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende Nummer		98		Stellungnahme von		Privatperson G (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)					
Posteingang		18.07.2018		E-Mail vom		-		Fax-Eingang vom		16.07.2018	
Nr.	RROP-Kap.		Anmerkungen und Bedenken				Abwägungsvorschlag				

2019 - 196	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die Fläche, in der sich der Betrieb befindet, ist nunmehr als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen (Ziffer 3.2.1.1) ausgewiesen. [Abbildung im Original] Soweit ersichtlich, wird die Ausweisung in der Begründung nicht näher definiert. Als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die besondere Funktionen für die Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter erfüllt bzw. auf der die Landwirtschaft räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet. Insofern wird die Ausweisung als Aufwertung verstanden und begrüßt. Eine Abstufung gegenüber der vorherigen Ausweisung ist nicht zu rechtfertigen. Insofern wird um kurze Erläuterung bzw. Klarstellung gebeten.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft resultiert auf den fachgutachterlichen Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags.
2019 - 197	4.2.1 „Windenergie“	Die Klarstellung, dass im Hinblick auf die Darstellung von Vorranggebieten für Windkraft keine Ausschlusswirkung ausgeht (§.80 der Begründung), wird begrüßt. Im Übrigen bleibt es beim bisherigen Vortrag.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2019 - 198	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Gerügt wird erneut ausdrücklich, dass der Standort des Betriebes u.a. als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen wird. Es wird um kurze Klarstellung gebeten, welche Ausweisung den Betrieb unseres Mandaten betrifft.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-410 verwiesen.

		Auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht unmittelbar von der Ausweisung betroffen ist (Begründung, S. 45) wird die Ausweisung als Vorranggebiet auf der unteren Bauplanungsebene zu Konflikten führen, dies betrifft insbesondere die zukünftige Windkraftnutzung als Ergänzung zum landwirtschaftlichen Betrieb. Bereits die Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet für Natur und Umwelt hat Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert der landwirtschaftlichen Fläche. Denn ein planerischer Konflikt mit der Ausweisung Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen ist zu erwarten. Die Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete sind demnach weiter von dem Betrieb unseres Mandaten entfernt festzulegen.	
--	--	---	--

Laufende Nummer		99	Stellungnahme von	Privatperson H (Inhalt: Verschiedenes)		
Posteingang		22.06.2018	E-Mail vom	21.06.2018	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 199	3.2.1.1 „Landwirtschaft“ 3.1.2 „Natur und Landschaft“	Ia Hof Rothenhahn betreffend 1. Der Landschaftsrahmenplan ,folgend LRP genannt, bildet die Grundlage für die Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsplan ,folgend ROP genannt. Im LRP befinden sich SWB03 , inkl eines Entwicklungsgebietes . Dazu u.a. folgende Erläuterungen im LRP: →			Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan von 2016 wurde von Kreistag in der Sitzung vom 14.03.2016 zur Kenntnis genommen und stellt keinen Bestandteil des RROP-Beteiligungsverfahrens dar.	

	Ausweisung für die Regionalplanung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung und unter Punkt 5.1. LRP : ...der hohe Anteil an Dauergrünlandfläche ist zu erhalten. In Bereichen mit hohem Ackeranteil ist eine Neubegründung von Dauergrünland anzustreben...Möglicherweise ist hier ein Rechtschreibfehler irreführend, vgl Wort „Neubegrünung“, allerdings mutmaßend Die Maßgabe des Raumordnungsplan (ROP) für diese Fläche steht nicht im Einklang zum LRP. Der LRP unterscheidet zwischen Grünlandbewirtschaftung und „Natur und Landschaft“ . Der ROP ist an dieser Stelle neu orientiert. Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung befindet sich in der Legende der Rubrik Natur und Landschaft. Eine mögliche Unterschutzstellung durch eine Verordnung, z Bsp Landschaftsschutzgebiet ist durch die Gruppierung Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Grünland in die Rubrik Natur und Landschaft gegeben. Eine Erläuterung dazu findet sich nicht. Eine entsprechende Rechtsprechung (OVG Nds 30.10.2009 -4ME 346/08) bezieht sich auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, die zu Handlungen führen, die dem Schutzzweck entgegenstehen..... Dafür gibt es keine Hinweise und Datengrundlage. Im Landschaftsrahmenplan ist die jetzige Fläche ein Verbindungsraum für potentielle schutzwürdige Gebiete, der gleiche Raum im Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Die Beplanung des Vorbehaltsgebietes in Verbindung mit einem (1) schutzwürdigen ist völlig überzogen. Die in diesem Gebiet unter anderem wertgebenden Vögel Feldlerche, Schilfrohrsänger brüten in diesem Gebiet nicht. Eine in unmittelbarer Nähe befindliche Sattkrähenkolonie spricht gegen einen	Sämtliche Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die aus dem Landschaftsrahmenplan resultieren, sind mit Daten begründbar. Die Kriterien für die Festlegung dieser entsprechen den Landesvorgaben. Eine weitere Unterschutzstellung einzelner Teilräume, die nicht dem Netz Natura 2000 angehören, erfolgt nicht durch das RROP und wird auch von Seiten des Landkreises nicht angestrebt. Hinsichtlich der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplans, aus denen die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgte, ist die folgende Vorgehensweise gewählt worden: Im Hinblick auf die Kosten wurde auf eine komplette Kartierung des Landkreises in Bezug auf die Rast- und Brutvögel vermieden. Es wurde zunächst eine Sichtung aller dem Landkreis zur Verfügung stehender avifaunistischer Daten durchgeführt.
--	--	---

		Kuckuck mit längerer Verweildauer. Der Ackeranteil ist möglicherweise der höchste der nördlichen Wesermarsch. Ein Paradigmenwechsel bei der Beurteilung des Raumordnungsplans ist gegeben, nachfolgend unbegründet. Fotos zeigen bis zu 80% Ackeranteil. [Abbildungen im Original].	Hierbei konzentrierte man sich auf Daten aus den Jahren 2008 bis 2011. Ältere Daten wurden nicht herangezogen, damit für die Erstellung des LRP ausreichend aktuelle Daten verwendet werden. Diese Daten stammen zumeist aus Projektplanungen, aus dem Datenfundus des Wiesenvogelmonitorings NLWKN und der Umweltverbände (BUND, NABU). Parallel wurde im Jahre 2011 auf Flächen (ca. 10.000 ha), die nicht über die vorliegenden Daten abgedeckt sind, bei denen jedoch eine avifaunistische Bedeutung vermutet bzw. in der Vergangenheit auch bestanden hat (z.B. NWB des LRP 1992), eine avifaunistische Erfassung durchgeführt. Hierbei blieben die Natura2000-Gebiete sowie die bestehenden Naturschutzgebiete unberührt. Sämtliche Daten zu den Brutvögeln liegen als Punktdaten mit Angabe der Art, des Erfassungsjahres, des Standortes und der Quelle vor. Mit diesen Daten (2008 bis 2011) wurden 2013 die Vogelbrutgebiete nach Standardverfahren bewertet. Nach Hinweis durch den KLV wurde die Bewertung überarbeitet und korrigiert. In einem weiteren Schritt wurden auch die Gebietsgrößen überarbeitet, so dass das Standardverfahren vollständig berücksichtigt wurde. In einem 3. Schritt wurden bei der Bewertung der Brutvogelgebiete nur die Arten der Wiesenvogelgemeinschaften berücksichtigt. Die Rast- und Gastvogelbestände wurden 2010/2011 in 8 Durchgängen erfasst. Die Bewertung der Rastvogelgebiete erfolgte ebenfalls mit dem vorgegebenen Standardverfahren. Aus Sicht der Kreisverwaltung stellt sich die Datenerhebung des Landschaftsrahmenplans als fundiert und nachvollziehbar dar. Insbesondere seien hier die Brutvogelraten zu nennen. Diese Daten wurden auch 2013 zusammen mit dem Kreislandvolkverband und der Planungsgruppe Grün mehrfach gesichtet.
--	--	---	--

			Es wurden nur Bereiche bewertet, für die belastbare Daten vorhanden sind. Bereiche, in den die Daten nicht, nicht aktuell oder unvollständig vorliegen, blieben unberücksichtigt (bzw. wurden mit Status offen bezeichnet). Es wurden über die Datenerhebung nicht alle Brutvögel erreicht. Diese fanden somit keinen Eingang in die Bewertung des Landschaftsrahmenplans. Folglich könnten sogar einige bedeutsame Brutvogelgebiete, die nicht erfasst wurden, fehlen. Daten aus den aktuellen Projektplanungen (Windenergie etc.) unterstreichen diese Möglichkeit. Eine zu großflächige Darstellung aus dem Datenbestand des Landschaftsrahmenplans ist demnach nicht erfolgt. Die Einstufung in schutzwürdige Bereiche (SWB) des Landschaftsrahmenplans findet auf der Basis einer ausreichend aktuellen und fundierten Datenbasis statt. Aufgrund der aufgeführten Datenerhebung und –bewertung kommt es zu der fachlichen Einstufung der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden Brutgebiete ab regionaler Bedeutung und Rastgebiete ab landesweiter Bedeutung vorgeschlagen. In diesen Teilräumen wird ein Nutzungsmosaik priorisiert. Angestrebt wird in diesen Gebieten (beispielsweise in der Stollhammer Wisch) ein Nutzungsmosaik, in dem alte und artenreiche Grünlandflächen zumeist höhere Habitatqualitäten besitzen und oft zentrale Flächen in Schutzkonzepten darstellen. Auch angesäte, geplante Grünlandflächen können wertvolle Lebensräume sein, wenn Reliefunterschiede bestehen und die Nutzung angepasst wird. In das Nutzungsmosaik eingestreute Ackerflächen sind zumeist förderlich. Die Bewertung zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit entspricht den Landesvorgaben. Diese wird z.B. durch einen aktuellen Entwurf der Arbeitsgrundlage zur Darstellung der Themen Natur,
--	--	--	--

			Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Raumordnung, herausgegeben vom NLWKN, bestätigt. Es bleibt daher zusammenfassend festzuhalten, dass der Landkreis die Schwelle, ab der Gebiete „schutzwürdig“ bewertet werden, nicht höher legt als der Landesdurchschnitt.
2019 - 200	4.2.1 „Windenergie“	Ib Einzelanlage Windenergie Rothenhahn 2017 hat die Gemeinde Butjadingen ein neuen Flächennutzungsplan Windenergie aufgestellt, zwei neue Vorranggebiete ausgewiesen. Ergänzung u aus dem niedersächsischem Windenergieerlass: „→ 2.14 Repowering Mit Fortschreibung des LROP vom 3. 10. 2012 wurde ermöglicht, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden können. An diese Vorgaben des LROP ist der Auftrag zur Überprüfung und Fortschreibung der Raumordnungskonzepte insbesondere im Hinblick auf vorhandene Höhenbegrenzungen geknüpft.“ Das Ergebnis der Nichtumsetzung eines Repowerings, sondern zusätzliches Windenergiepotential zu erschließen, einen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Butjadingen von 2002 hinsichtlich Repowerings von Einzelanlagen in Begleitung des Bauamtes Landkreises Wesermarsch , Vorgaben aus dem MU Niedersachsen und dem nds. Windenergieerlass stehen einer raumgreifenden Raumplanung mit Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung entgegen. D.h der betreffende Standort, ->hier Einzelanlage Rothen-	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden weisen im Rahmen ihrer kommunalen vorbereitenden Bauleitplanung Sondergebiete zur Windenergienutzung aus. Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm von 2017 macht dem Träger der Regionalplanung die raumordnerische Vorgabe, mindestens 150 MW planungsrechtlich durch Festlegen von Vorranggebieten Windenergienutzung zu sichern. Des Weiteren existiert unter dem LROP-Kap. 4.2 (04) Satz 5 der raumordnerische Grundsatz, dass Höhenbegrenzungen innerhalb eines RROPs nicht festgelegt werden sollen. Satz 6 beinhaltet den vom Einwender eingebrachten Grundsatz, dass für raumbedeutsame Einzelanlagen, die einem Repowering unterzogen werden sollen, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete festgelegt werden können, die ausschließlich dem Zweck eines Repowering besitzen. Das RROP legt jedoch angeknüpft an den Kreistagsbeschluss vom 14.03.2013 keine eigenen Vorranggebiete zur Windenergienutzung fest. Dies ist und bleibt auch zukünftig Aufgabe der

		hahn, ist planungs- und verwaltungsrechtlich gewollt, eine Konzentrationsplanung von Windenergie nicht vorrangig. Der Regionalplan seit 2013 in der Planung setzt hier einen anderen Punkt , ROP 4.2.-04.....die Gemeinden.... sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Steuerungen von Windenergie treffen. Die Planungspraxis einer Nichteinbeziehung von Vorrang oder Vorbehaltskulissen wird z Bsp auch bei landwirtschaftlichen Betrieben und Sondermüllanlagen in Landschaftschutzgebieten, Windpark I-sens, Einzelhandelsgeschäften außerhalb von Regionalzentren, Mode W, betrieben und ist gängige Praxis, die betreffenden Flächen sind weiss, ->unbeplant, gehalten , folgend einem Gleichbehandlunggrundsatz: Der RROP muss an dieser Stelle zwingend angepasst werden. Die Fläche Gemarkung Langwarden Flur 18 Flurstück 33 ist aus der Vorbehaltskulisse Grünlandbewirtschaftung zu nehmen.	kommunalen Bauleitplanung. Das im RROP aufgestellte Potenzialraumkonzept untersucht, im Hinblick auf die landesraumordnerischen Ziele, die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche und leitet aus diesen bereits bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Gebieten Vorranggebiete ab. Eigene Festlegungen finden nicht statt, eine Ausschlusswirkung auf andere Bereiche existiert nicht. Infolge der oben aufgeführten Gründe wird kein Vorranggebiet für die einzelne Anlage festgelegt. Die Genehmigung dieses Vorhabens wird auf eine nachfolgende Genehmigungsebene verlagert. Des Weiteren sei angemerkt, dass ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet per se kein Ausschlusskriterium darstellen kann, sondern tatsächliche Gründe den Ausschlag zur Genehmigung einer bzw. mehrerer WEA geben.
2019 - 201	Verschiedenes	II Im Allgemeinen a.Der RROP liefert Begründungen zu Zielen der räumlichen Entwicklung. Sie ist Leitlinie,zumindest abwägungsrelevant bisweilen sogar entscheidungsrelevant bei der Begleitung von hoheitlichen Entscheidungen auf Gemeindeebene (Anmerkung Leenert Cornelius: diese Position steht im Gegensatz zur Aussage des begleitenden Beamten Notzon: „der ROP hindert die Gemeinde nicht an einer eigenen Bauleitplanung, auch wenn sie mit der Raumordnug des Landkreises nicht einhergeht, 05.06.2018, Rathaus Butjadingen) b.In den Umweltberichten des RROP finden sich immer wieder folgende Umwelteinflüsse:	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-413 verwiesen.

		1. Windenergie, 2.wechselnde Wasserstände, 3. intensive Landwirtschaft. Folgende fehlen komplett: 1. Mit jeder Tide ! innerhalb einer Siedlungszeit Höhe Becken werden bis zu 200 t Salz zuviel in die Gewässer geleitet. Osmose funktioniert uneingeschränkt unterhalb von 1 Promille, 2,5g/l Salz als Maßgabe sind unwissenschaftlich und nicht haltbar. Die Auswirkung einer Verkammerung (anerkannte Begrifflichkeit des Bundesverwaltungsgerichtes) einer Marschenlandschaft geprägt von ca 80% (Ist-Zustand) brackwasserliebendes Röhricht der Butjadinger Gewässer III Ordnung , in Folge den brütenden Kiebitz,-> bevorzugt offene Landschaft, vertreibt vom Grabenrand zur Schlagmitte und wird hier natürlich einer Mahd zum Opfer fallen. Der ROP mit seinen Umweltberichten korreliert und zieht Schlüsse einer entgegenstehenden Causalkette. → Einzelfalldarstellung übertragbar ,Anmerkung zu Punkt 3 2. Die Zu und Entwässerungsverbände besitzen ein Regulativ oder Betriebsplan. Dieser ist in den letzten Jahrzehnten nicht grundlegend verändert worden, wechselnde Wasserstände als einen Umwelteinfluss zu sehen, ist in der Darstellung der Umweltberichte des ROP unbegründet 3. Zumindest in einem Windpark in der Wesermarsch ist die avifaunistische Wertigkeit nach Betriebsbeginn gestiegen. Die Verlagerung der Untersuchungen auf den Bereich Fledermäuse und Amphibien, bei Planung und Monitoring sind ein weiteres Indiz. Auch hier gilt das eine Versalzung, Erwärmung des Jadebusens durch Kühlwasser mehrerer Industriebetriebe in Wilhemshaven, aber auch das bei klarem und ruhigem Wetter gut erkennbare Abgase der Schifffahrt einen Einfluss haben. Das Nichteinbeziehen	
--	--	--	--

		führt zu einer Schieflage in einer Beurteilung ROP 4.1.1 – 04 u 4.1.14 02 -04 . Die Umweltberichte mit undefinierten Wörtern wie „intensive Landwirtschaft“ und „wechselnde Wasserstände“ , die Folgen eines Betriebes Windenergie maßlos überschätzt, sind ungeeignet.	
2019 - 202	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	In Abwägung zur Variante 2011 sind jetzt in der Vorzugsvariante (Hier : nicht NLWKN Homepage, sondern ROP neu) zuzüglich: 2 Pumpwerke / mehrere abgesperrte Gewässer durch neue Regelbauwerke / bis zu 3g/l Salz Höhe Brake während der Zuwässerungsperiode (mit der Abweichung während einer Tide innerhalb einer SIELZUGSZEIT nach oben) / eine Gründung (baulich) westlich von der Deponie Käseburg (→ keine Bebauung), die zumindest eine Tragfähigkeit nicht hergibt / eine Kontaminierung mit Umweltgiften nicht ausschließen durch Nähe zur Deponie (Umweltatlas) kann. Die Nutzung der Rönne ist ein unkalkulierbares Risiko mit einem nicht auszuschließenden GAU bis nach Butjadingen/ Einlassbauwerk Käseburg und Deichbruchstelle befinden sich in der Nähe-> ca 300m/ Eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat es nicht gegeben/, eine Finanzierung (Maximalvolumen etwa 20 mio Euro) existiert nicht / der Bauherr ist unbekannt/ der Betreiber ist unbekannt/ eine Überlagerung von verschiedenen Vorranggebieten ist gegeben / aus dem Wassermanagement ergibt sich für Butjadingen, zwangsläufiges Pumpen, die Abkehr einer Freiflut , und folgend einer Wasserabgabe (Gebühr WHG)/ Das Betreiben von „fischfreundlichen“ Schöpfwerken mit Mortalitätsraten von (Minimalwert!!) 3-8 % mal drei (x3) + mehrerer Zuwässerungsperioden / , die Abregelung fast aller Gewässer II Ordnung durch Absperr/Regelungsbauwerke / der dauerhafte Wasserstandswechsel gerade im Bereich Brake Stadland/ die Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten sind in Bezug auf die Variante 2011 ohne Pumpen und Neuausrichtung der Entwässerung in Abwägung zu bringen. Die	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-414 verwiesen.

		bisherige Praxis die Sielzugszeit nach Tide (Flut) und Höhe des angestauten Sielwassers auszurichten entfällt weitestgehend. Die Siele des Braker und teilweise Stadländer Wassersystems werden als Retentionsraum genutzt. Der Wasserstand wechselt jetzt dauerhaft, Oberflächenwasser gerade aus dem Bereich Brake mit den Gewerbebetrieben und Hafenbetrieb , aber auch Autobahn A 20 und Bundesstrassen entlassen ihr Oberflächenwasser in die Vorflut. Diese Wasser mit polyzyklischen Kohlenwasserstoffen, Bremsstaub, Methyltertbutylether wird nach Butjadingen gepumpt. . Bisher war die Zuwässerung ausgerichtet nach Flut und damit hoch anstehend, das Oberflächenwasser läuft nicht frei in die Vorflut und mit der Entwässerung bereinigt sich das System selbst!!!!. Das gleiche gilt für die um Deponie laufende Rönnel mit dem zusätzlichen Problem Botuline, die schon heute benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben eine hohe Mortalitätsrate verursacht hat. Die nördliche Wesermarsch ist geprägt von einer Milchviehhaltung und unter anderm der Tatsache, dass die Gräbe nicht nur viehkeherend sondern auch eine tränkende Funktion (fehlt völlig im RROP!!!) haben. Schadstoffe sind in der Milch und Fleisch wieder zu finden. Die Frage ob bestehende Gewässerufer von Eigentümer unterhalten werden müssen, wird angesichts der anstehenden Gewässerdynamik wohl als unbillig eingestuft werden müssen. Das Vorranggebiet Generalplan ist nicht schlußabgewogen und ist sofort als Vorranggebiet aus dem neu aufgestelltem RROP zu nehmen. Das im RROP dargestellte Vorranggebiet Generalplan ist nicht das Ergebnis einer Abwägung und führt sogar dazu , dass im Falle einer Nichtumsetzung das Verfahren neu beginnen muss. Vorschlag: Variante 2011 zusätzlich als Vorbehaltsgebiet ausweisen, ->keine Pumpen, keine Gewässerbarrieren, Grundsätze der WRRL sind erfüllt, Kosten einer Brackwasserverlagerung sind auf Verursacher der Weservertiefungen umzulegen.	
--	--	--	--

2019 - 203	Verschiedenes	IV zum ROP Ziele Die Hafenstädte Brake und Nordenham werden durch einen möglichen Autobahnbau bzw Weservertiefung gestärkt. Bei der Auswahl der Ausgleichsfläche für die Autobahn A20 werden z Bsp 160 ha der Neustädter Marsch mit hohen Bodenrichtwerten einer Extensivierung und Vernässung zugeführt. Unweit findet man Moorböden, die man z Bsp für ein Klimapogramm aber auch als Ausgleichsfläche nutzen könnte.Vgl 3.2.1.1. , 3.1.1-06. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des Raumordnungsplans.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-415 verwiesen.
2019 - 204	Verschiedenes	V Schlussbemerkung Die Sozialisation gerade der nördlichen Gemeinden ist eine andere als die des Regionalplans. Der Regionalplan versucht Centren mit Infrastruktur zu verknüpfen, der „Rest“ wird raumübergreifend beplant, Ziele seiner Naturerhaltung sind offensichtlich ländliche Aufgaben, Industrie samt Infrastruktur wird Freiraum und eine Uneingeschränktheit eingeräumt. Die Öffentlichbeteiligung während der Brut und Setzzeit , bei gleichzeitigem Bau einer Sondermülldeponie in Galling, Herzen eines Landschaftsschutzgebietes ist taktlos und verstärkt die Ohnmacht gegen eine allmächtige Verwaltung.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-416 verwiesen.

Laufende Nummer	110	Stellungnahme von	Privatperson S (Inhalt: Verschiedenes)		
Posteingang	16.04.2019; 24.04.2019	E-Mail vom	14.04.2019	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 205	3.1.3 „Natura 2000“	Hinsichtlich der Sicherung des bezeichneten Gebietes Teichfledermausgewässer ist der Schutzraum gem. Natura 2000, hier Sicherung der FFH-Gebiet 187, zu knapp bemessen. Als Nahrungshabitat und Lebensraums sind auch die Teichlandschaften, nördlich des Siellaufes im OT Brake-Käseburg, Richtung Timmermanns Hellmer, entsprechend den Beobachtungen auf die am Sieltief angrenzenden Teichlandschaften zu erweitern. Die renaturierten Flächen dienen auch dem Winterschlafbereich der Tiere. Eine andere Nutzung stellt eine unmittelbare Gefährdung für die Teichfledermaus dar und würde dem Schutzzweck der europäischen Umsetzung entgegenlaufen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegung entspricht der beschlossenen Schutzverordnung.
2019 - 206	4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“	In der derzeit geltenden Fassung des RROP 2003 ist die radioaktive Strahlung unter anderem in den Pkt.2.4 (...) sowie 3.10.1 (...) erfasst und geregelt. In Neuentwurf finden sich entsprechende Regelungen nicht in diesem erforderlichen Umfang, was jedoch als Standort mit derartigen ewig belasteten Abfällen unabdingbar sind. Weiterhin sind Altlast unter 3.10.2 (...) mit drei alten Standorten in Brake-Käseburg für bedeutsamer alter Ablagerungen registriert (18.000 m³, 4200 m³ und 93.000m³) die jeweils mit Bedeutung für Landwirtschaft und Wiesenvogelschutz sowie Natur ausgewiesen sind. Im Neuentwurf Pkt. 4.3 ist lediglich von einer Sanierung „sofern technisch und wirtschaftlich abbildbar“ vorgesehen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es handelt sich dabei um bundesrechtliche Vorgaben, die durch das RROP nicht zu steuern sind. Diese Festlegung im RROP von 2003 erfolgte auf fachgutachterlicher Basis des LRP von 1992. Es wird auf das LROP 2017, Kap. 4.3, Ziffer 01 verwiesen.

		Hierbei wird die Wirtschaftlichkeit über die Gefahr gestellt. Weiterhin ist derzeit direkt neben den Altlasten Timmermanns Hellmer Brake – Käseburg ein Baugebiet geplant, dass den Vogel – und den Naturschutz und die Altlastengefahr und radioaktive Strahlung auf der Deponie bereits entsorgter radioaktiver nicht freigemessener Abfälle nicht berücksichtigt, der Neuentwurf scheint diesem Vorhaben wirtschaftlichen Vorzug einzuräumen. Weiterhin habe die Deponie Käseburg hat für die kommenden Jahre ausreichend Kapazität für landkreisweite Deponierungen. Da die Entsorgung von über 7000 Tonnen radioaktiv belasteter „freigemessener“ Abfälle mit Zwangsdurchmischung von 10.000 t in der Rückbaugenehmigung des KKK und den hausinternen Planungen des Landkreises bereits vorgesehen ist, ist die Behauptung im Vorlagenentwurf eine Behauptung wider besseres Wissens.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Laufende Nummer		111	Stellungnahme von		Privatperson T (Inhalt: Verschiedenes)	
Posteingang		09.05.2019	E-Mail vom		-	Fax-Eingang vom
Nr.		RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag	
2019 - 207		3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der Zeichnerischen Darstellung des RROP ist das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung als Planzeichen für Natur und Landschaft bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Nordpol 15, 26939 Ovelgönne herauszunehmen. Beim Landschaftsrahmenplan sind die Zählungen der Brut- und Zugvögel nicht nachvollziehen, hier sind Zählungen über mehrere		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Landschaftsrahmenplan fungiert als Fachgutachten naturschutzfachlicher Art für das Regionale Raumordnungsprogramm. Die Daten, speziell zur Avifauna, sind mehrfach auch	

		Jahre aufaddiert worden, um sie mehr zu gewichten. Die flächige Gebietsbewertung ist nicht nachvollziehen und herauszunehmen. Weiterhin ist das Gebiet (in der Anlage – Karte dargestellt) von zwei Hochspannungsleitungen durchzogen, im Osten grenzt in unmittelbarer Nähe ein Windpark an. Aus der Karte ist zu entnehmen, dass die Autobahn A20 das Gebiet durchqueren wird, auch ist die Trassenführung für eine neue Hochspannungsleitung geplant, was das Gebiet zukünftig zusätzlich beeinträchtigen wird. Hier bewirtschaften mehrere intensiv wirtschaftende Milchviehbetriebe ihre landwirtschaftlichen Flächen. Auch auf Nachfrage bei dem wirtschaftenden Betrieb auf der Hofstelle Nordpol 15, 26939 Ovelgönne, sind hier kein nennenswerten Brut- und Zugvögel in der Kulisse registriert worden. Das Planzeichen Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist aus der Karte zu streichen. [Kartenauszug im Original]	unter Beteiligung des Kreislandvolkverbands Wesermarsch geprüft wurden. Auflagen für Landwirte beispielsweise durch VR- und/oder VB-Festlegungen Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ergeben sich nicht.
2019 - 208	4.2.1 „Windenergie“	Ich habe gesehen, dass der Windpark Nordpol im RROP nicht als Windparkfläche ausgewiesen wurde. Ich möchte Sie bitten den Windpark Nordpol als interkommunalen Windpark zwischen Ovelgönne und Rodenkirchen/Stadland aufzunehmen. In der Anlage 1 (...) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Wesermarsch (März 2019) wird unter der Gebietsnummer 04 die Gebietskulisse	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Fläche des Windparks ist kleiner als 20 ha, so dass diese Fläche dem Potenzialraumkonzept folgend nicht als Vorranggebiet festgelegt wird. Es handelt sich dabei um eine fehlerhafte Darstellung, die redaktionell angepasst wird.

		Stadland/Ovelgönne aufgeführt. Hier wird die Beurteilung der Umweltauswirkungen für Ovelgönne Nordpol und Stadland beschrieben. Da hier in der Strategischen Umweltprüfung eine solche zusammenhängende Betrachtung gesehen wird, möchte ich Sie bitten diese auch im RROP aufzugreifen und das Windkraftgebiet Ovelgönne Nordpol mit den Windkraftgebiet Rodenkircherwurf in das RROP aufzunehmen.	
--	--	---	--

Laufende Nummer		112	Stellungnahme von		Privatpersonen U (Inhalt: Verschiedenes)		
Posteingang		-	E-Mail vom		12.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken				Abwägungsvorschlag	
2019 - 209	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Butjadingen ist eine Gemeinde mit Dörfern (Altgemeinden), die i.d.R. aus verschiedenen Bauerschaften. Die Dörfer sind im Außenbereich umgeben von (arrondierten) Bauernhöfen und Privathäusern in Einzellage sowie kleinen Ansammlungen von Häusern, insbesondere auf alten Wurten. Dieser besonderen Siedlungsstruktur muss das RROP Rechnung tragen. Sie ist vorteilhaft für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den Tourismus (Landschaftsbild) und stellt besondere Anforderungen an den Wegbau und die übrige Infrastruktur. Ein Großteil der Einwohner wohnt nicht in den geschlossenen Ortslagen, sondern außerhalb derselben.				Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-060 verwiesen.	

		Das System der zentralen Orte passt also nicht zu Butjadingen, aber auch nicht zur Wesermarsch insgesamt. Die Theorie der zentralen Orte basiert ursprünglich auf der Annahme konzentrischer Kreise. Weil die Wesermarsch aber ein langgezogener Flächenlandkreis ist, im Norden an drei Seiten durch Wasser abgegrenzt, führt die Anwendung des Systems der Zentralen Orte zu schwerwiegenden Fehlallokationen. Insbesondere Butjadingen leidet spätestens seit der Kommunalreform von 1974 unter der Zentralisierungspolitik, die den ländlichen Raum ausbluten lässt. Die vorgegebene Konzentration von Schulen, Gemeindeverwaltungen, Einzelhandel etc. in den sogenannten Grundzentren befördert, dass andere Dörfer zu Schlafdörfern werden. In Butjadingen kommt erschwerend hinzu, dass die Bereitstellung von Wohnraum für Einheimische mit der Vermietung/dem Verkauf an Feriengäste konkurriert. Dies gilt besonders für Burhave und Tossens. Die überaus positive Entwicklung im Tourismus (Steigerung der Übernachtungszahlen) und in der Landwirtschaft führt zu einem höheren Bedarf an Mitarbeitern, deren Wohnraumbedarf aktuell nicht gedeckt werden kann. Deshalb muss auch der Ort Stollhamm als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gekennzeichnet werden. Es gibt dort eine Arztpraxis, eine Feuerwehr, sechs ÖPNV-Bushaltestellen, einen Kindergarten und eine Krippe, eine Rettungswache, eine überregional bedeutende stationäre Pflegeeinrichtung sowie Einrichtungen der Jugendhilfe, der Bildung und des Sports. Auch die aktuelle Diskussion um den Wegfall der Geburtshilfe und die Zukunft der Helios-Klinik zeigt sehr anschaulich, dass die Konzentration auf die Entwicklung der Zentren entlang der Weser dazu führt, dass der ländliche Raum zunehmend unterversorgt wird.	
--	--	---	--

2019 - 210	1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“	Die Teilnahme an der Metropolregion Bremen-Oldenburg und am Regionalforum Unterwegser darf nicht dazu führen, dass dort Planungsverbünde und Gebietskooperationen geschaffen werden, die keiner demokratischen Einflussnahme unterworfen sind, wie sie in Gebietskörperschaften ansonsten vorhanden ist. Gerade für Butjadingen ist es wichtig, die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Friesland und seinen Kommunen zu verstärken, da diese vielfach schneller erreichbar sind, als die an der Weser gelegenen Zentren der Wesermarsch.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In dem genannten Verband stellen gewählte Vertreter den Vorstand. Die Gemeinde Butjadingen wird durch das RROP hieran nicht gehindert.
2019 - 211	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“	Wir halten es nach wie vor für erforderlich, das Land hinter den Deichen vor Sturmfluten und Landverlust zu schützen. Weshalb hier eine Umbenennung von Küstengebiet in Küstenzone erfolgt ist, können wir in der Begründung nicht entnehmen. Der Kleiabbau binnendeichs stellt einen vermeidbaren Landverlust dar, weshalb die Kleisuche und –gewinnung vorrangig im Außendeichsbereich erfolgen muss. Dies hätte zudem den Vorteil, dass dort ökologisch wertvolle Sukzessionsflächen (Salzwiesen) entstünden. Soimt verstehen wir nicht, dass stattdessen die wertvollen Ackerflächen z.B. im Augustgroden als Pütten verwendet werden. Die im Bereich Düke ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei sind laut Aussage des II. Oldenburgischen Deichband nicht geeignet als Deicherde. Eine Verwendung von Kleierde aus der Wesermarsch für andere Landkreises oder kreisfreie Städte, wie sie in der Begründung avisiert wird, lehnen wir ab.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Kleiabbau ist gem. LROP 2017 Kap. 1.3 Ziffer 03 binnendeichs festzulegen. Das Thema des Hochwasserschutzes sollte aus Sicht des Trägers der Regionalplanung als raumübergreifende Problematik verstanden werden.
2019 - 212	1.5 „Klimawandel“	Es ist sehr zu begrüßen, dass nicht nur der Schutz vor den Folgen des Klimawandels, sondern auch Anpassungsstrategien gefordert	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		werden. Diesen steht das RROP aber in weiten Teilen mit rein konservierenden Festlegungen zu Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft entgegen. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass ein dauerhafter Rückgang der (Sommer-)Niederschläge und Anstieg der Temperaturen (siehe Dürre 2018, insbesondere im Norden der Wesermarsch) eine Änderung der landwirtschaftlichen Kulturen und lässt sich nur mit hohen Niederschlägen betreiben. Eine nachhaltige Landbewirtschaftung müsste daher auf Ackernutzung umstellen, was aber – auch durch das RROP – verhindert würde. Für die Erreichung der Klimaziele unter gleichzeitiger Generierung regionaler Wertschöpfung sollte dem Aspekt der Herstellung und Verwendung von Wasserstoff (hergestellt mit Strom aus regionaler Windkraft und PV) hohe Priorität eingeräumt werden. Ansonsten werden z.B. die EU-Auflagen zu emissionsfreiem ÖPNV nicht einzuhalten sein.	Die im RROP getroffenen Festlegungen erfolgen in den hier genannten Bereichen auf fachgutachterlicher Grundlage des LRPs. Daraus ist kein Konservieren der Landschaft abzuleiten. Statt dessen sind die naturschutzfachlichen Belange im raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2019 - 213	4.2.3 „Leitungstrassen“	Mit der Aufnahme des Vorranggebietes Leitungskorridor für die NorGer-Trasse (HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen) sind wir nicht einverstanden. Es ist mehr als verwunderlich, dass der Landkreis seine unter anderem 2013 in der Stellungnahme zur Antragskonferenz am 12.11.2012 (...) vorgebrachten Haltung, dass Trassen und Konverter in der Planung untrennbar miteinander verknüpft sein müssen, offenbar vollständig aufgibt. Wir bezweifeln zudem die Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit der Trassenführung und verweisen im Übrigen auf die von Meiners/Schätzing im Raumordnungsverfahren 2010 gegenüber der Gemeinde Butjadingen abgegebenen Stellungnahme.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Stellungnahme 2019-194 verwiesen.

2019 - 214	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Aus unserer Sicht ist die Einordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in das Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft rechtlich nicht haltbar. Vielmehr muss die Grünlandbewirtschaftung in Kapitel 3.2.1.1 Landwirtschaft aufgenommen werden. Damit wird klargestellt, dass es sich hier um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt und nicht vorrangig um Naturschutz.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-063 verwiesen.
2019 - 215	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die Schaffung von Habitatkorridoren lehnen wir grundsätzlich ab. Insbesondere stellen wir fest, dass die hiesigen Sieltiefe und Kanäle keine Fließgewässer sind und erteilen daher der Festlegung eines linienförmigen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft eine klare Absage.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Gem. LROP 2017 Kap. 3.1.2 Ziffer 04 sind Habitatkorridore auf Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Gem. LRP sind das im Landkreis Wesermarsch ausgewählte Fließgewässer, die als Wanderkorridore für in und am Fließgewässer wandernde Arten dienen.
2019 - 216	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Die Ausweisung von Radwanderwegen auf Deichsicherungswegen und anderen Gemeindestraßen darf nicht dazu führen, dass diese nur noch von Fahrrädern befahren werden dürfen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Erwiderung 2018-067 verwiesen.
2019 - 217	Verschiedenes	Von vielen Seiten wurde bereits bei der ersten Auslegung des RROP die mangelnde Lesbarkeit bemängelt und wir verstehen nicht, weshalb dieser Mangel in der zweiten Auslegung nicht behoben wurde.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Den Einwendern ist mehrfach dargelegt worden, dass die Zeichnerische Darstellung nach den vorgegeben Planzeichen anzufertigen ist.

Laufende Nummer		113	Stellungnahme von	Privatperson V (Inhalt: Verschiedenes)		
Posteingang		15.05.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	13.05.2019
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag	
2019 - 218	4.2.1 „Windenergie“	Wie allen Beteiligten bekannt ist, werden diverse Städte und Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises sowie der Landkreis selber in den verschiedensten BImSch- und anderen (Normenkontroll-) Verfahren beklagt. Im Hinblick auf die diversen bereits ergangenen und noch ausstehenden Beschlüsse halten wir es für sehr bedenklich, über den Stand des wirksamen RROP-2003 hinaus mehr oder weniger mutwillig zusätzliche Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Gemäß Festlegung der Niedersächsischen Landesplanung wird für die Regionale Raumordnung des Landkreises Wesermarsch die Leistung von 150 MW verbindlich vorgegeben. Der Landkreis hat diese Landesvorgabe bereits im Februar 2008 ausweislich der kreiseigenen Entwicklungsplanung Windenergie erfüllt, so dass weder ein zusätzlicher Handlungsdruck noch ein raumordnerischer Regelungsbedarf für die Regionalplanung angezeigt ist. Aus der Begründung zum RROP-E ergibt sich, dass Stand 2017 bereits eine Leistung von insgesamt 450 MW installiert ist — also bereits die dreifache Leistung 2017 installiert war. In Bezug auf die dargestellten Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie soll die zeichnerische Darstellung den Eindruck vermitteln, dass es sich bei den VRG-W um raumordnerisch geplante Standorte handelt — dies ist hier Rir die zusätzlich geplanten Gebiete allerdings nicht der Fall.			En Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine mutwillige Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete Windenergienutzung über den Festlegungen des RROPs von 2003 erfolgt nicht. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung werden anhand eines Potenzialraumkonzeptes im Rahmen der Begründung zum RROP festgelegt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem genannten Fachkonzept, welches bereits seit über 10 Jahren fertiggestellt ist und welches nicht an die Erfordernisse der neuesten Rechtsprechung angepasst ist, handelte es sich um eine verwaltungsinterne Ausarbeitung, die von Seiten des Landkreises Wesermarsch nicht mehr verfolgt wird. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Im Landkreis Wesermarsch werden aktuell die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie erfüllt. Aufgrund dessen werden anhand der im Potenzialraumkonzept dargelegten harten und	

		Vielmehr handelt es sich um Flächen, die durch die Kommunen über die kommunale Bauleitplanung (FNP-Änderungen) dargestellt sind. Bis auf die kreiseigene Standortplanung (Entwicklungsplanung Windenergie / 2008) ergibt sich keine weitere kreisseitig eigenständige Planung. Die alleinige Darstellung von Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen — quasi als nachrichtliche Übernahme aus der kommunalen Bauleitplanung (FNP) entspricht jedoch eindeutig NICHT den Anforderungen, die nach der einschlägigen Rechtsprechung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im RROP erforderlich sind — um so weniger genügt einfaches „Abschreiben“, wenn die einzelnen Vorranggebiete auch noch von Oberlandesgerichten aufgehoben wurden. Nochmals: Eine Vielzahl der in diesem Entwurf des RROP VRG-W befindet sich in der massiven naturschutzfachlichen Kritik hinsichtlich der Standortpräferenz der Gemeinden und der Genehmigungspraxis des Landkreises. Diese Standorte befinden sich in den diversen Stadien der Klageverfahren. Aus diesem Grund verbietet sich auch eine nachrichtliche Übernahme der Gebiete. Einzelne Gebiete wurden auch schon aufgehoben, so wurden die 23. und die 25. FNP-Änderung der Gemeinde Ovelgönne für nichtig erklärt. Die dort ausgewiesenen Flächen wurden fehlerhaft in den Entwurf dieses RROP übernommen. Auf eine Auflistung der im Klageverfahren befindlichen Flächen VRG-W wird hier verzichtet, die Flächen sind dem Landkreis sämtlich bekannt. Im Übrigen ist wirklich bemerkenswert, dass sich die	weichen Tabuzonen die bauleitplanerisch gesicherten Sondergebiete untersucht und bei Erfüllung der dargelegten Kriterien, entweder teilweise oder vollständig in eine Vorranggebietskategorie überführt. Siehe oben. In der Begründung zum RROP wird ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Festlegung der Vorranggebiete aufgestellt. Eine nachrichtliche Übernahme erfolgt nicht. Bei den beklagten FNP-Änderungen der Gemeinde Ovelgönne ist eine Aufhebung in Bezug auf die auf der Gemeindeebene erfolgten Ausschlusswirkung erfolgt. Die Begründung wird hinsichtlich dieser Rechtsprechung angepasst. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu dem bereits getätigten Hinweis auf das dem RROP dargelegte Potenzialraumkonzept sei darüber hinaus angemerkt, dass
--	--	--	---

		textliche Zielfestlegung im RROP-Entwurf auf ausschließliche Regelung über die gemeindliche Bauleitplanung zur Ausweisung und Sicherung von Vorranggebieten für WKA verweist, ohne selbst die regionalplanerische Steuerung zu übernehmen. die Plandarstellung allerdings die raumordnerische Planung vorgibt. Dagegen vermittelt die Plandarstellung mit den VRG-W aber einen Planungsstand auf der Ebene der Regionalplanung, der sich so faktisch gar nicht ergeben hat. Aufgrund der besonderen Schwere des Eingriffes in die Werte von Natur und Landschaft werden an dieser Stelle die kritischen Bedenken gegen die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Errichtung von WEA anhand von Beispielen konkretisiert. Im Bereich sämtlicher hier angesprochener Flächen ist der Seeadler aktiv — mindestens 3 Horste haben in diesem Jahr Schlupferfolg und hoffentlich auch Bruterfolg gehabt, unabhängig davon ist die Schutzwirkung, die von den Horsten ausgeht, noch mindestens 5 Jahre zu beachten.	dieses u.a. mit der oberen Landesplanungsbehörde abgestimmt, welche u.a. eine ordnungsgemäße Herleitung der Gebietsfestlegung überprüft. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2019 - 219	4.2.1 „Windenergie“	VRG Wehrder / VRG Bardenfleth – Eckfleth – Dalsper Die geplante Flächenerweiterung des bestehenden Windenergieanlagenparks bzw. der bestehenden Windenergieanlagenfarm greift in ein Gebiet, dass ausweislich der eigenen Projektierung und Befundung des Landkreises als hochwertvolle Kulturlandschaft im Sinne des Paragraphen 1, Abs.: 4 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das vom Landkreis Wesermarsch selbst erstellte und deshalb diesem natürlich auch vorliegende „Exposé zur planerischen Sicherung der historischen	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Dem LRP ist dies nicht zu entnehmen. Die angesprochene Projektierung stellte einen informellen Fachbeitrag der beiden zuständigen Sachbearbeitern statt, der von einer niedrigen einstelligen Zahl an externen Akteuren begrüßt wurde. Es handelt sich lediglich um ein Exposé, aus dem keinerlei Rechtswirkung erfolgen kann. Der Landkreis Wesermarsch teilt

	und hochwertvollen Kulturlandschaft Moorriem der Stadt Elsfleth" der Verfasser Diplom-Geograph J. Paukstadt und Dr. Malte Lech vom 9.9.2013 sowie der dazugehörigen Expertise von Professor Doktor Meiners vom 14.9.2013. Auf das vorangehende denkmalpflegerische Fachgutachten der AGS TA Hannover von C. Brettschneider und H. Zander von 1988 wird verwiesen. Die Expertise kommt zum Ergebnis, dass eine „von der Stadt Elsfleth beabsichtigte energiewirtschaftliche Nutzung durch Ausweisung von landschaftsbeeinträchtigenden Windenergieanlagen als auch ein Flächenverbau durch andere technische Anlagen.... generell zu vermeiden sind." Im übrigen weisen wir nachdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot der Belange der Baukultur, der erhaltenswerten Ortsteile von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung gemäß § 1, Abs. V und Abs. VI Ziffer 5 BauBG. In diesem Zusammenhang steht auch der Schutz „der historisch gewachsenen Kulturlandschaft" im Gleichwort mit der Kommentierung zu § 1, Abs. IV BNatSchG (vergleiche Schumacher & Fischer-Hüftle 2010, RD.. Nummer. 138). In diesem Zusammenhang steht auch der raumordnerische Auftrag „zur Bewahrung historischer Kulturlandschaften" wie diese durch die Ministerkonferenz für Raumordnung durch den MKRO - Beschluss vom 30.06.2006 festgelegt ist. Der Windpark Bardenfleth — Eckfleth — Dalsper wird beklagt, wegen „Erfolgsaussichten" der Klage bereits am 08.02.2019 ein bisher zweifach bestätigter Baustopp verfügt. Der Landkreis Wesermarsch wurde nunmehr seitens des OVG aufgefordert, endlich besagten Baustopp durchzusetzen. Inszident wird in diesem Verfahren auch der FNP der Stadt Elsfleth, der wie die anderen in der Vergangenheit vom Landkreis WM genehmigten FNP-Pläne ohne korrekte UVP genehmigt wurde, angegriffen. Wie soll daher jetzt begündet werden, das das Gebiet einfach, abgeschrieben" wird?	die dort aufgeworfenen Thesen nicht. Das galt bereits zur Ausarbeitung des Exposés, vor allem von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sind Einwände erhoben worden, die von Seiten der damals zuständigen Sachbearbeitung nur unzureichend berücksichtigt worden ist. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Kulturlandschaft wird im Rahmen des LRP ausdrücklich benannt und untersucht. Aus den erhobenen Analysen sind die Festlegungen VR und VB Natur und Landschaft westlich des Siedlungskörpers erfolgt. Der Baustopp ist nach Prüfung der Sachlage von Seiten des Gerichts im Oktober 2019 aufgehoben worden. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen im Rahmen der UVP Nachbesserungen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine nachrichtliche Übernahme erfolgt nicht. Siehe oben.
--	--	--

2019 - 220	4.2.1 „Windenergie“	VRG Barghorn/Culturweg Die erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung von Windenergieanlagen an diesem von der Gemeinde Ovelgönne — durch den ehemaligen Bürgermeister Brückmann und in der RROP Entwurfsdarstellung - präferierten Flächen bleibt bestehen. Entscheidend ist die im wirksamen RROP -2003 durch textliche Festlegung beabsichtigte Nachnutzung dieses Gebietes für Natur und Landschaft im Sinne der Renaturierung- und zwar damals ganz gezielt im Hinblick auch auf die avifaunistische Entwicklung. Übrigens zu entnehmen sowohl Ganz besonders die Torfabbauf Flächen sind großflächig als Kompensationsgebiet im vorgenannten Sinne festgelegt, womit sich diese Fläche vorrangig als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen naturgemäß vollkommen anschließt. Es waren in diesem Zusammenhang gerade die diesbezüglichen Abwägungsmängel, die das OVG Lüneburg veranlasst haben, die 23. und 25. FNP - Änderung als nichtig zu bestimmen. Wie kann eine gemeindeeigene rechtswidrige Flächennutzungsplanung einfach in eine RROP-Entwurfplanung übernommen werden? Auch die kreiseigene Entwicklungsplanung Windenergie von Februar 2008, die noch nicht erneut durchgeführt wurde und daher immer noch rechtswirksam ist, brachte unter Abwägung unter anderem der naturschutzfachlichen Belange dieser Gebiete zum Abschluss.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2019-218 verwiesen. Dem Träger der Regionalplanung ist nicht bekannt, aus welcher Datengrundlage die Einwendungsführer eine Rechtskraft des genannten Fachgutachtens schließen.
------------	---------------------	---	--

		Wie die vorliegende RROP - Entwurfsgestaltung nunmehr diese Flächen als Vorrangstandort für Windenergieanlagen in die Planung bringt, erschließt sich weder aus der Begründung noch aus den bisherigen Beurteilungen. Auch dieses wurde schon von den Gerichten bemängelt, man kann nicht ein Gebiet fünfmal ablehnen, um es dann hinterher ohne Begründung für den Sinneswandel aufzunehmen. Sollte man z. B. den Kulturweg tatsächlich auf dieser Ebene in einen RROP aufnehmen wollen, wäre eine erneute kreiseigene Entwicklungsplanung und eine neue, eigenständige Abwägung des gesamten Kreisgebietes vonnöten. Die hier aufgeführten und direkt aus der gemeindeeigenen FNPlanung übernommen Flächen für Windenergie des Hammelwarder Moores und des Oldenbroker Feldes sind nicht nur durch das OVG Lüneburg für nichtig erklärt worden, sondern werden derzeit noch beklagt. Außerdem unterliegen einzelne Flächen dem Niedersächsischen Moorschutzprogramm und sind auch deshalb geschützt. Das Oldenbroker Feld grenzt im Übrigen auch an ein spezielles Fledermausschutzgebiet, dass so in diesem RROP nicht aufgeführt ist. Auch hier wäre also eine erneute - kreiseigene - Windenergieplanung, die das gesamte Kreisgebiet untersucht und keine vorgegebenen Ergebnisse präferiert, zwingend vonnöten.	Eine kreiseigene Entwicklungsplanung findet im Rahmen der Begründung zum RROP statt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramm stellen kein hartes Tabukriterium zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Zu offenen Verhandlungen muss sich der Träger der Regionalplanung nicht äußern. Die Rechtsprechung obliegt beim Gericht. Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben. Ein kreiseigenes Potenzialraumkonzept wird im Rahmen der Begründung zum RROP aufgestellt.
2019 - 221	4.2.1 „Windenergie“	WP Huntorf Auch dieses Gebiet ist nachrichtlich aus der FNP Änderung der Stadt Elsfleth übernommen, ohne eigenständige raumordnerische Überprüfung. Aus dem damaligen Bauleitverfahren ist im Landkreis bekannt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken angezeigt waren und sind, da dieses Gebiet die Vogelfluglinie entlang	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erwiderungen 2019-218, 2019-219 und 2019-220. Auch im Rahmen der Neuaufstellung des LRP sind die links genannten Belange kartiert und bewertet worden. Es ergeben sich für das Vorranggebiet Windenergienutzung Huntorf keine

		der Hunte streicht und damit eine erhebliche Kollisionsgefahr auslöst. Insoweit kam seinerzeit bei der RROP erst Aufstellung eine raumordnerische Sicherung aus sachlichen Gründen wegen der naturschutzfachlichen Bedenken nicht in Betracht. Raumordnerische ist dieses Gebiet nicht überprüft worden, die Sicherung als Gebiet für Energie bezieht sich lediglich auf das Gaskraftwerk. Und jetzt, spannenderweise, nistet dort in direkter Nachbarschaft ein Seeadlerpaar. Auch aus diesem Grunde schließt sich das Gebiet aus.	Belange, die gegen eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung sprechen.
2019 - 222	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	In der RROP - Entwurfsdarstellung befindet sich das oben genannte Vorbehaltsgebiet, womit die raumordnerische Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung entsprechender industrieller und gewerblicher Anlagen geschaffen werden soll. Beabsichtigt ist die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Kommunen Nordenham und Stadtland in präferierter Lage am künftigen Kreuzungspunkt B 212 / BAB 20. Hinsichtlich des erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft und des Verbaus bisher freier Flächen für industriell - gewerbliche Anlagen bestehen erhebliche Bedenken, die sich aus dem mangelnden planungserfordernis im Sinne des § 1, Abs. III Bau BG ergeben. Unschwer zu erkennen steht hier ein Plangebiet im Blick, das in etwa der bisherigen Vorrangfläche gewerblich industrielle Anlagen der Kreisstadt Brake oder der Stadt Nordenham entspricht, womit sich die Frage des künftigen Bedarfes stellt.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Wie dem Einwender aufgrund seines fachlichen Hintergrunds bekannt sein sollte, konzentriert sich die gewerbliche und industrielle Entwicklung in der Wesermarsch fast vollständig entlang der Weser vorrangig in den Hafenbereichen. Um den Landkreis Wesermarsch auch anderweitige gewerbliche und industrielle Nutzungen zu öffnen, sind weitere Flächen zu eroieren. Anhand des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Wirtschaftsförderung wird dargelegt, dass im Landkreis Wesermarsch großflächige Gewerbeflächen am Netz des überörtlichen Straßennetzes fehlen. Mit der geplanten Küstenautobahn A20 ergibt sich im Bereich Havendorf, zukünftige Anschlussstelle B212/Wesertunnel die Möglichkeit, sowohl in Ost-West-Richtung als auch in Nord-Süd-Richtung Gewerbeflächen anzusteuern. Hinsichtlich des Verweises in den Eingriff in Natur und Landschaft, gem. LRP handelt es sich um keine Flächen, die einen besonderen Schutz besitzen und die aufgrund dessen für eine derartige Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.

		Wie auch der Kreisplanung bekannt, befindet sich seit über 10 Jahren südlich von Nordenham bereits an der B 212 ein interkommunales Gewerbegebiet Hartwarden, dass allerdings bis heute mangels Nachfrage kaum entwickelt ist. Auch die künftige Lage im Kreuzungspunkt zum Wesertunnel kann nicht erklären, woraus sich ein begründeter Nachfragedruck - und damit ein Planungserfordernis aus Sicht der Raumordnung - ableiten lässt. Wie auch dem Landkreis bekannt, unterhält nämlich der Landkreis Cuxhaven mit dem Gewerbegebiet Loxpark (Loxstedt) jenseits der Weser im verkehrlich strategischen Kreuzungspunkt der BAB 27 / B 437 - Wesertunnel und künftig also der BAB 20 einen Standort, der in deutlicher Konkurrenz zur beabsichtigten Planung des Landkreises steht. Soweit in der weiteren Begründung auf zu erwartende distributive Verkehre und Betriebe abgestellt wird, ist daher eher eine weitere Entwicklung des Loxparkes zu erwarten, als auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch. Eine zusätzliche Inanspruchnahme gewerblicher Betriebe des Mittelzentrums Nordenham im Zeitraum der nächsten zehn Jahre ist vor dem Hintergrund noch ausreichender eigener Gewerbeflächen und des bisherigen Vorortumschlages der Betriebe und hilfsweise hinreichend städtebaulich gesicherter Gewerbeflächen im bisherigen interkommunalen Gewerbegebiet wenig glaubhaft.	Siehe oben. Die Flächen sind weder quantitativ noch in der Qualität in irgendeiner Weise mit den Festlegungen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet vergleichbar. Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit den benachbarten Landkreisen und Gemeinden beispielsweise im Rahmen des Regionalforums Unterweser sind die dortige Entwicklung bekannt. Abgesehen von der Tatsache, dass es sich um eine Nettofläche handelt, die rund 20 ha groß ist. Mit der Festlegung des interkommunalen Gewerbegebietes in einer bedeutend größeren Festlegung soll die gewerbliche und industrielle Vielfalt im Landkreis Wesermarsch genauso gefördert wie bereits vorhandene lokale Unternehmen gesichert werden, die von der verkehrsgünstigen Lage partizipieren.
2019 - 223	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Der Ausweisung des Ortsteils Mittelort als Grundzentrum kann nicht gefolgt werden da die Ausweisung und Darstellung von zentralen Orten in einem RROP eng an Voraussetzungsbedingungen geknüpft ist, deren Festlegung sich aus dem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung ergibt insoweit wird auf dem MIKRO Beschluss von 1968 hingewiesen der noch bis heute wirksam ist und Anwendung findet. Danach werden Grundzentren	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegung begründet sich durch das kreiseigene Siedlungsflächenentwicklungsmodell, welches für Mittelort angesichts der zentralörtlichen Infrastrukturen eine derartige Festlegung begründen.

	dann festgelegt, wenn die Einwohnerzahlen ihrem Verflechtungsbereich 5.000 beträgt und 3000 Einwohner davon im Kernbereich bestätigt sind. Aus der bisherigen Entwicklung der Gemeinde Ovelgönne und der amtlichen Einwohnerstatistik - rückblickend bis zur RROP - Erstaufstellung 2003 - ist bekannt, dass die Gemeinde ab 2000 von allen kreiseigenen Kommunen den größten Einwohnerrückgang hatte und dieser mit jährlich 5% weiter im rückläufigen Trend liegt. Der weitere Bevölkerungsrückgang bestätigt sich auch in den Prognosezahlen aus dem Projekt Mobilität / Büro IGS Hamburg 2017. Aktuell hat die Gemeinde Ovelgönne insgesamt 5266 Einwohner (Stand 30. September 2018), aktuell sind 954 Einwohner (Stand Ende März 2019) in Mittelort mit Wohnsitz gemeldet. Allein diese Einwohnerzahlen stehen der raumordnerischen Ausweisung der Ortslage Mittelort als Grundzentrum entgegen. Noch deutlicher wird dies aus dem Blickwinkel des grundzentralen Versorgungsauftrages eines Grundzentrums. Außer dem Rathaus werden alle grundversorgenden Bedürfnisse durch das zentral gut erreichbare Mittelzentrum Brake oder anderen Ortes befriedigt, sodass eine bisherige Eigenentwicklung sich kaum auf die Versorgungsstruktur ausgewirkt hat und auch durch die gegebene Raumstruktur wenig zu erwarten ist. Ein „Grundzentrum“ wäre wenn dann wohl höchstens im eigentlichen „Ortszentrum“ von Großenmeer, wo es zu vielen Neuansiedlungen kommt, anzunehmen oder aber in Ovelgönne direkt.	Die Versorgungsfunktion des Grundzentrums Oldenbrok-Mittelort ist die klassische Funktion Zentraler Orte im Sinne einer Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen (zentrale Versorgungseinrichtungen). Neben der Tatsache, dass im beabsichtigten Grundzentrum das Rathaus, Einzelhandel, verschiedene soziale Infrastrukturen in einer Dichte vorhanden sind, die gem. des kreiseigenen Siedlungsflächenentwicklungsmodell eine grundzentrale Festlegung begründen, werden gerade durch die Verlegung der Bundesstraße im Ortskern neue Potenziale im Bereich der nachhaltigen, verdichteten Wohnbebauung aktiviert. Gemäß der aktuellen kreiseigenen Sozialstudie ist gerade dies zu fördern. Mit der Planung von neuen Wohnformen, die gemäß des kreiseigenen Wohnraumversorgungskonzeptes dringend benötigt werden (Mietwohnungen, Mehrgenerationenwohnen bspw.), werden derartige Vorhaben für den Ortskern beabsichtigt. Eine grundzentrale Festlegung dient deswegen nicht nur Sicherung diesen wichtigen Ankers im ländlichen Raum, sondern auch für die weitere zukünftige Entwicklung der Gemeinde Ovelgönne.
--	---	---

Laufende Nummer		114	Stellungnahme von	Privatpersonen W (Inhalt: Windenergie)		
Posteingang		14.05.2019	E-Mail vom	13.05.2019	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken		Abwägungsvorschlag		
2019 - 224	4.2.1 „Windenergie“	Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt sofort auf, dass die Planung des RROPs nicht der aktuellen/jüngsten Rechtsprechungen folgt. Die ausgewiesenen Flächen besonders für Windenergie sind in mehreren Verfahren beklagt. Die Beschlüsse die ergangen sind machen es Ihnen unmöglich die „gekippten“ FNP-Änderung in der ursprünglichen Versionen in den RROP aufzunehmen und so wie geschehen abzubilden. Bei den Erfahrungen aus den Beteiligungsverfahren bleibt der Schluss naheliegend, dass auch in der RROP schwerwiegende Fehler in der Berücksichtigung der Umweltbelange zu erwarten sind. Schwerwiegende Verletzungen begründeter Interessen der Umwelt und Flora/Fauna nehmen nicht den ihnen gebührenden Raum ein und finden nicht die angemessene Würdigung. Beachten Sie bitte die Ihnen wiederholt dargestellten gesundheitliche Bedenken aus den Eingaben zu WP Bardenfleth, und Oldenbroker Feldern etc.. Bitte ziehen Sie die Inhalte der Eingaben sinngemäß für die betrachtete Bereiche hinzu. Ferner dürfte berechtigt gefordert werden, dass auch in den anderen Bereichen der Vorranggebiete Windenergie von erheblichen und gravierenden Fehlern und Falscheinschätzungen ausgegangen werden muss. So ist ein Seeadlerhorst in „Bardenfleth“ bekannt und muss auch in der ausliegenden RROP eingehend betrachtet werden. Damit sind in Nachbarschaft zum WP Oldenbroker Feld 2 Seeadlerhoste aktiv. Deren Reviere reichen bis in den WP hinein. Das Sieltief ist mit seiner ökologischen und avi- und faunistischer Bedeutung nicht hin-		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Einleitend wird auf die Erwiderung 2019-218 wird verwiesen. Auch im Hinblick auf die Ergebnisse der SUP sind keine derartig schwierigen Einschränkungen für die Natur und Umwelt zu erwarten, die einer raumordnerischen Festlegung entgegen spricht. Dem Träger der Regionalplanung sind hierzu keine Angaben gemacht worden. Auf die SUP wird verwiesen. Es liegen keine Kenntnisse vor, die eine Unverträglichkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung begründen.		

		reichend berücksichtigt. Andere Großvögel wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt. Ganze Listen von gefährdeten Tieren bleiben ohne Betrachtung und laufen einer vermeidbaren Gefahr entgegen. Ziehen Sie ferner die in Ihrem Hause verfügbare fachliche, medizinische Ressource zur Beurteilung der medizinischen Datenlage zu Rate. Die rechtlichen Konsequenzen aus den potentiell gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sind fachlich und gerichtlich noch nicht abschließend geklärt. Die besondere Bedeutung für vermeintlich häufig vorkommende Tierarten/Lebewesen sind Ihnen mit Quellenangabe bereits gemacht worden. Auch hier der Hinweis auf den „Abschlussbericht 2016 Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)...“. Wie kann es nötig werden, dass nach eingehender Prüfung, Sondergenehmigungen zum Töten artgeschützter Tiere notwendig werden. (Ziehen Sie auch hier die Unterlagen aus unseren Eingaben zu den BImSchG Verfahren Bardenfleth und Oldenbroker Feldern bei (kleine Anfrage)) Hydrogeologische und geologische Bedenken erscheinen dem Laien nicht geklärt. So räumten in öffentlichen Erörterungsterminen Vertreter der Windbranche ein, dass in den Genehmigungsverfahren nicht alle Tatsachen nach Kenntnisstand dargelegt werden, sondern im späteren Verlauf nicht-öffentliche Anpassungen im Antragswerk und den Genehmigungen bewerkstelligt werden müssen. Diese Überlegungen und die Erfahrungen aus den stattgehabten Genehmigungsverfahren aus den Fachdienst Umwelt sollten dringlich offen gelegt und somit dem Bürger die Möglichkeit geschaffen werden, sich eingehend und vorbehaltlos in die Materie einarbeiten zu können. Auf jeden Fall müssen diese Er-	Zu laufenden Verfahren äußert sich der Träger der Regionalplanung nicht. Aber im letzten Urteil hinsichtlich der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist das Urteil zu Lasten des Einwenders gefallen. Dem Träger der Regionalplanung sind hierzu keine Angaben gemacht worden. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Fachgutachten vor, in denen der Baugrund sich hinsichtlich der Standfestigkeit möglicher WEA als so nachteilig auswirkt, dass keine Aufstellung von WEA möglich ist.
--	--	---	---

	kenntnisse Eingang in die RROP finden. Die Diskussion über die Bodenqualität an mehreren Standorten bleibt, nebst Auswirkungen unbeendet. Eine Bearbeitung und Aktualisierung samt der nachfolgenden öffentlichen Verfahren des RROP ist unabdingbar. Ebenfalls machen wir uns die inhaltlichen Beanstandungen, ökologische, juristische, geologische, kulturelle, zoologische, etc. anderer Einwender in diesem Verfahren, aber auch die Kritikpunkte der Einwender der 23. FNP-Änderungen, B-Planänderungen No. 3.x und BImSchG-Genehmigungsverfahren (Gemeinde Ovelgönne, bzw Elsfleth) an denen auch wir beteiligt waren, zu Eigen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu laufenden Verfahren gegenüber anderer Planträger äußert sich der Träger der Regionalplanung nicht.
--	--	---

Laufende Nummer		115	Stellungnahme von		Privatperson X (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)		
Posteingang		13.05.2019	E-Mail vom		-	Fax-Eingang vom	-
Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken			Abwägungsvorschlag		
2019 - 225	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Mein Einspruch stützt sich auf meine extreme wirtschaftliche und persönliche Betroffenheit. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird meinem Betrieb mit Sitz in Havendorf komplett die Existenzgrundlage entzogen. Ich bewirtschafte einen Futterbaubetrieb auf ca. 75 ha Grünland mit ca. 75 Milchkühen 45 weiblicher Nachzucht. Der Betrieb ist seit über 100 Jahre in Familienbewirtschaftung und ca. 30 ha befinden sich in Familieneigentum. Auf dem Betrieb wurden von meinem			Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Landkreis Wesermarsch existieren keine gewerblichen und/oder industriell geprägten Gebiete in einer verkehrsgünstigen Lage am überörtlichen Straßenverkehrsnetz. Infolge dessen sind die Stadt Nordenham und die Gemeinden Stadland und Ovelgönne daran interessiert, an dieser verkehrsgünstigen Lage zwischen zukünftiger Autobahn und Bundesstraße eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Mit den im		

		Vater und aktuell werden von mir sehr hohe Investitionen zur Sicherstellung der langfristigen Existenz vorgenommen. Die Milchkühe und die Jungrinder werden in modernen Stallanlagen gehalten, die z.T erst in den letzten Jahren errichtet bzw. modernisiert wurden. Teile dieser Investitionen sind z.Z. noch fremdfinanziert und Belasten den Betrieb mit einem beträchtlichen Kapitaldienst. Durch die Zerstörung der Bewirtschaftungsgrundlage sind diese Belastungen nicht mehr tragbar und meine finanziellen Verluste sind gewaltig. Auf dem Betrieb bin ich als Betriebsleiter und meine Ehefrau beschäftigt. Durch die Zerstörung der Bewirtschaftungsgrundlage gehen diese Arbeitsplätze komplett Da es sich hier um die hofnahen Flächen des Betriebes handelt, die als intensives Weideland für die Milchkühe genutzt werden, wird mir komplett die Existenzgrundlage entzogen. Die Ausweisung von Flächen für industrielle Anlagen wird in unmittelbarer Nachbarschaft zu meiner Hofstelle und damit die Lebensqualität durch die enorme Lärmbelästigung auf meinem Betrieb für meine Familie sehr stark beeinträchtigen. Abschließend betrachtet ist die geplante RROP im Bereich Havendorf/Beckum für industrielle Anlagen aus meiner Sicht aus den besagten Gründen eindeutig abzulehnen. Meine persönliche Betroffenheit ist erdrückend.	RROP erfolgten Festlegungen erfolgt hierzu ein Schritt zur Flächensicherung anderweitigen raumbedeutsamen Nutzungen gegenüber.
--	--	---	---

Laufende Nummer	116	Stellungnahme von	Privatpersonen Y (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)		
Posteingang	13.05.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2019 - 226	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Gegen den Entwurf des Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesemarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum, 118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen, erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die nördlich der B437 (Tunnelzufahrt) und der geplanten A20 liegen, sind herauszunehmen. Beurkundung: Lärm und Gerüche werden mit Süd-, Südost- und Südwestwind (über 80 % im Jahr) meine Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken. Der Gartenbereich ist dann nicht nutzbar und Fenster müssen geschlossen gehalten werden. Grundstück und Gebäude verlieren erheblich an Wert. Hier wird mir wissentlich ein Vermögensschaden zugefügt. Dieses ändert auch im späteren Bauleitplanverfahren nichts, bei dem die zulässigen Lärmpegel und Geruchsbelastungen eingehalten werden. Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B212, über den Entwurf von 35 ha weitere 65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. Obwohl diese Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben eine noch höhere Bedeutung für Wiesen- und Rastvögel und Weißstörche (siehe Gutachten Dr. Handke und Entwurf RROP) als die Flächen, ca. 65 ha, die der Landkreis Wesermarsch aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann, herausnehmen musste. Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden, Beschluss Gemeinderat Stadland am	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes bleiben bestehen. Auf der regionalplanerischen Ebene wird im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsprogrammes noch keine konkrete Ausgestaltung bzw. Nutzung der möglichen Gewerbeflächen vorgenommen. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet (= Grundsatz der Raumordnung) Industrielle Anlage und Gewerbe dient im ersten Schritt zur Sicherung der Flächen für eine nachfolgende Entwicklung, die an dieser Stelle von Seiten der kreisangehörigen Stadt Nordenham sowie den Gemeinden Stadland und Ovelgönne gewünscht ist. Die konkrete Entwicklung wird anschließend durch die kommunalen Planungs- und Verwaltungsebenen angestoßen. Die Ausgestaltung der Flächen erfolgt dabei durch die kommunale Bauleitplanung. Mittels dieser ist es z.B. möglich, eine innere Staffelung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes vorzunehmen. Dies bedeutet ganz konkret, dass immissionsarme Betriebe an den Rand des Gebietes bzw. in die Teilräume angesiedelt werden, die am nächsten zur Siedlungsstruktur liegen, während sich immissionsreiche Betriebe z.B. in die Kerne der Teilfläche oder entlang der Trasse der zukünftigen A20 Küstenautobahn niederlassen müssen. Die weiter unten aufgeführten Flurstücke liegen mindestens 400 Meter von dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet entfernt. Aufgrund dessen kann nicht von „nächsten Umgebung“ gesprochen werden. Immissionen, mögliche anderweitige Beeinträchtigungen und Wertveränderungen der verpachteten Ländereien können erst im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung untersucht werden.

		27.06.2018. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, dass der einstimmige Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 05.03.2009 Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt wird. unverändert beachtet wird. Das Gewerbegebiet Havendorf ist 200 m näher an Esenshamm als an Kleinensiel.	Mit der Festlegung im RROP erfolgt noch keine konkrete Ausgestaltung oder konkrete Ansiedlung von Nutzungen. Dies geschieht auf den nachfolgenden Verwaltungs- und Planungsebenen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Industrieanlagen sind in dem interkommunalen Gewerbegebiet nicht vorgesehen. Siehe Absätze weiter oben. Mit der Festlegung ist kein Industriegebiet geplant. Dies hat die Stadt Nordenham und die Gemeinde Stadland bereits mehrfach öffentlich erläutert. Die Gebietskulisse, die vom Land Niedersachsen vorgegeben ist, heißt lediglich „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Die Aufzählung wird zur Kenntnis genommen. Weiter oben wurde zu den genannten Flurstücken bereits Stellung hinsichtlich ihrer Nähe zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet bezogen.
--	--	--	---